

Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft

Das Kölner Beschneidungs-Urteil als Fallbeispiel in der Juristenausbildung

Eine rechtswissenschaftliche Betrachtung der Rechtsprechung

151 Ns 169/17 des LG Köln vom 07.05.2012

Zusammenfassung

Die Grundstruktur einer einheitlichen globalen Rechtsordnung wird vorgestellt. In der Auseinandersetzung mit einem Fall-Beispiel für verfehltes juristisches Regelungsverfahren lässt sich Wesentliches eindrücklich verdeutlichen:

1. Landesspezifische historische Entwicklungen können zu Rechtsunsicherheiten führen, die folgenlose Übertretungen geltender Rechtsordnungen ermöglichen. Derartige Rechtsunsicherheiten setzen die Wirksamkeit von Rechtsordnungen außer Kraft und laufen somit deren Sinn zuwider.
2. Religionsgemeinschaften kommt im Kontext von Rechtsordnungen sowohl aus historischer Sicht als auch aktuell angesichts des Toleranzgebots, das im Grundrecht auf freie Religionsausübung formuliert ist, besondere Bedeutung zu.
3. In Staaten, die sich als „demokratisch“ verstehen, zeigen sich erhebliche praktische Defizite bzw. Herausforderungen im Hinblick auf die Einlösung der mit dieser Bezeichnung verbundenen Ansprüche. Vorhandene Verfahrensweisen gewährleisten die zweckmäßige Bewältigung dieser Herausforderungen, sobald sie konsequent eingesetzt werden.
4. Bestehende Unklarheiten, welchen Instanzen welche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten zukommen und wie sich deren Befolgung hinreichend wirkungsvoll gewährleisten lässt, beeinträchtigen deren Kooperation. Hier ermöglicht klare Information Abhilfe.
5. Zugunsten des Allgemeinwohls, der Friedenssicherung und der permanent bestehenden Innovations-Erfordernisse gibt es zweckmäßige Methoden und Verfahren, die bislang noch zu wenig angewendet werden.
6. Politische Instanzen haben im Zuge der Globalisierung ihre frühere Kontroll- und Regulations-Souveränität verloren und können die Anerkennung der Bevölkerung ihres Landes wieder gewinnen, indem sie zweckmäßige Regulationsverfahren einführen und auf eine einheitliche globale Rechtsordnung hinarbeiten.
7. Deutschland ist zu einer Modell-Rolle für andere Länder prädestiniert, da das Grundgesetz von seiner Grundstruktur her nachweislich als die beste aller denkbaren Verfassungsordnungen entwickelt worden war. Seine Bedeutung wurde der Bevölkerung bislang noch nicht hinreichend vermittelt.

Grundlegend ist die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG) im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Definition von Immanuel Kant (kategorischer Imperativ). Diese leitet jede gerechte juristische Verhaltensregelung. Die Betonung der Würde des Menschen an oberster Stelle des Grundgesetzes erfolgte geschichtlich als Reaktion auf den Holocaust. Zugunsten zweckmäßiger Vergangenheitsbewältigung entwickelten zeitgleich Psychologen und Soziologen, vorwiegend jüdischer und deutscher Herkunft, naturwissenschaftliche Forschungsmethoden, um der Menschenwürde gemäße demokratische politisch-gesellschaftliche Organisationsformen bereit zu stellen. Damit wollten sie wirkungsvoll eventuellen zukünftigen diktatorischen Entwicklungen vorbeugen, die strukturell der imperialistischen Politik von Adolf Hitler und dem Holocaust entsprechen. Zentrale Bedeutung kam hier dem „Führerprinzip“ als Management-Konzept zu: „Wer mir nicht zustimmt und bereitwillig folgt, ist gegen mich und muss deshalb mit aller Macht dazu gebracht werden, meinen Absichten zu entsprechen. Oder er muss unschädlich gemacht werden, erforderlichenfalls mit Todesfolge.“

Der Text behandelt die vorliegende Thematik fach- und systemübergreifend auf der Grundlage empirisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die relativ übersichtlichen deutschen Gegebenheiten werden als Ausgangspunkt gewählt. Es werden Mittel dargestellt, mit denen sich die Gegebenheiten auch in anderen politisch-gesellschaftlichen Systemen (Staaten) zweckmäßig zum Wohle aller Menschen regeln lassen.

Die Euro-Staatsschulden-Krise entstand u.a. auf dem Hintergrund des Fehlens einer einheitlichen europäischen Rechtsordnung, weshalb sie sich über die Einführung einer solchen Ordnung teilweise überwinden lässt: Politisch-juristische Regelungskonzepte, die innerhalb nationalstaatlicher Grenzen noch relativ gut funktionierten, verloren im Rahmen der wirtschaftlichen Globalisierung an Wirksamkeit. Wirtschaftlich-finanzielle Interessen bestimmten

zunehmend gesetzgeberische Aktivitäten. Es konnte den zuständigen politischen Instanzen aus systemischen Gründen und angesichts unzulänglicher Ausbildung noch nicht gelingen, ihren früheren Regelungseinfluss zurückzugewinnen.

Die Basis einer zukunftsträchtigen globalen Rechtsordnung bilden vor allem die im deutschen Grundgesetz formulierten Grundrechte sowie die Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen.

Inhalt

1. Das Beschneidungs-Urteil als Fallbeispiel in einer Juristenausbildung	2
2. Allgemeine Grundlagen: Die Grundrechte, das Grundgesetz und das Subsidiaritätsprinzip	5
3. Die bestehende Rechtsunsicherheit hat historische Gründe	11
4. Der Umgang des Gerichts mit den Grundrechten	14
5. Der Umgang des Gerichts mit dem Recht und mit Menschen	16
6. Kindeswohl, Elternrecht und die Schutzfunktion staatlicher Instanzen	17
7. Religionsfreiheit, Fundamentalismus, Menschenrechte, Selbstbestimmung.....	18
7.1 Die Religionsfreiheit als fundamentales Menschen- und Grundrecht	18
7.1.1 Die Forderung nach Religionsfreiheit dient der Beendigung von Religionskriegen	18
7.1.2 Die Bedeutung der Neutralität staatlicher Instanzen gegenüber Religionen	19
8. Verantwortliche Freiheit und Selbstbestimmung mündiger Bürger.....	20
8.1 Die Beziehungen zwischen dem Rechtssystem und dem Bildungssystem.....	22
9. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und die Schwierigkeit, verantwortlich zu handeln	23
9.1 Körperliche Unversehrtheit sowie das Kindes- und Ärztewohl aus ärztlicher Sicht.....	25
10. Die UN-Kinderrechtskonvention und die rechtliche Regelung von Erziehung und Bildung.....	27
11. Bewältigte Vergangenheit? Zur weltgeschichtlichen Dimension des Kölner Urteils	29
12. Das Grundgesetz als Basis einer globalen Ordnung.....	31
13. Religiöse, juristische und politische Positionen	33
13.1 Das Ausmaß der Achtung der Menschenwürde als Quelle „des Guten“ und „des Bösen“	35
13.2 Der Streit-Überwindung dienen gerechte Verfahren der Problemlösung.....	40
13.3 Parteilichkeit und Doppelmoral.....	42
14. Wesentliche Einzelheiten einer globalen Ordnung sind seit Jahrtausenden vorhanden	44
15. Die außenpolitische Perspektive erhält eine entwicklungspolitische Funktion.....	47
16. Aufgaben der Bürger und Abgeordneten im Rahmen kollegialer Demokratie	49
17. Visionen menschlichen Zusammenlebens.....	50
17.1 Die kommunistische Irrlehre des „Dialektischen Materialismus“	50
17.2 Das Wunschkonzept der Alliierten: Deutschland als schwacher Staat.....	50
17.3 Die globale familiäre Lebensgemeinschaft (Leonardo Boff)	52
Link zur Argumentation des Kölner Landesgerichts.....	53

1. Das Beschneidungs-Urteil als Fallbeispiel in einer Juristenausbildung

In juristischen Vorlesungen ist es zuweilen angebracht, anhand von Fallbeispielen anschaulich zu zeigen, wie sich Gegebenheiten auf zweckmäßige Weise rechtlich regeln lassen. Man geht dann sinnvollerweise von einer realen Problematik aus, etwa von einem Konflikt oder einer strafbaren Handlung und einem dazu gehörigen Gerichtsurteil. Für fortgeschrittene Studenten kann es spannend sein, Gerichtsurteile danach zu untersuchen, wie schlüssig und logisch ein Gericht argumentiert hat und unter Rückgriff auf welche Quellen. Besonders interessant wird es, wenn ein Fall durch mehrere Instanzen gegangen ist und sich eine übergeordnete Instanz einer Argumentation bedient, die andere Gesichtspunkte berücksichtigt als die bisherigen Instanzen. Dann erscheint der Fall plötzlich in einem neuen Licht, was zu einer anderen Bewertung führen kann. Dergleichen lässt sich stets feststellen, wenn verschiedene Gerichte angesichts vergleichbarer Sachverhalte unterschiedlich urteilen. Das lässt sich auch auf international vergleichende Weise tun.

Hin und wieder fällt Studenten auf, dass Richter über unterschiedlichen Sachverstand verfügen und dass Gerichten eklatante Fehler unterlaufen, was dann Fehlurteile zur Folge hat. Jeder Rechtslehrer weiß, dass sich die Suche nach solchen Fehlern gut dazu eignet, das Interesse und den Ehrgeiz von Studenten anzustacheln und sie zu Höchstleistungen zu bringen: Angesichts von Fehlern lernt man am meisten. Hervorragende Juristen werden dringend gesucht angesichts der unübersichtlichen und zunehmend unkontrollierbaren Gegebenheiten einer globalisierten Welt. Hier scheint immer mehr völlig aus dem Ruder zu laufen.

Die Euro-Krise ist ein Teil davon: Ohne ein einheitliches europäisches Rechtssystem und ein einheitliches Strafrecht ist der Euro nicht zu retten: Es geht nicht an, dass in einem EU-Staat etwas bestraft wird, was in einem anderen erlaubt ist oder was die Regierung dort bewusst fördert. Was in einem EU-Staat rechtlich nicht geht, lässt sich umgehen, weil es in einem anderen aufgrund der dortigen Rechtslage möglich ist. Folglich fehlen klare wirtschaftliche Wettbewerbsregeln. Es gibt hier weder faire Marktbedingungen noch Rechtssicherheit. Das kann nur schief gehen. Das lässt sich keinesfalls allein auf der finanziellen Ebene in den Griff kriegen. Konsequenterweise hat Bundesfinanzminister Schäuble darauf aufmerksam gemacht, dass es hilfreich wäre, eine EU-Verfassung zu haben. Hat er inzwischen erkannt, dass das Finanz-Rettungsschirm-Konzept keinen hinreichenden Erfolg verspricht? http://www.focus.de/politik/ausland/eu/wolfgang-schaeuble-deutsche-sollen-ueber-neue-verfassung-abstimmen_aid_771929.html

Tatsächlich ist die Euro-Krise nicht eine nur auf die Euro-Staaten *begrenzte* Angelegenheit: Die Globalisierung des Handels über international operierende Konzerne und weltweite Finanztransaktionen und Spekulationen verstrickt den Euro eng mit dem Schweizer Franken, dem US-Dollar und dem Chinesischen Yuan sowie den Währungen weiterer östlicher Wirtschaftsmächte, weshalb das, was im Euro-Raum geschieht, sich weltweit auswirkt. Im *global village* sitzen wir alle im selben Boot – wir befinden uns in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander und benötigen deshalb einen Lösungsansatz, der gute Chancen hat, alle Staaten bzw. Menschen der Erde auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Wenn wir uns alle als Weltbürger verstehen, ist auf der Erde das Zeitalter des Imperialismus endgültig vorbei: Alle Bemühungen lassen sich dann auf friedliches Miteinander ausrichten.

Zur Lösung verhelfen kann eine einheitliche globale Rechtsordnung, die überall für klare Gegebenheiten sorgt. Man kann eine solche von vornherein so entwerfen, dass sie sich prinzipiell als akzeptabler Gesellschaftsvertrag im Sinne von J.J. Rousseau für die Menschen in allen Ländern der Erde eignet. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erweist sich als ein geeignetes Modell dafür, denn über die Grundrechte und die damit sinngemäß identischen Inhalte der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen bestehen gute Voraussetzungen zu internationaler Akzeptanz. Im Übrigen sind das Grundgesetz und die Vereinten Nationen ja nahezu zeitgleich und aus dem gleichen Anliegen heraus entstanden – aufgrund von Weltkriegsgefahren als Instrumente der innen- und außenpolitischen Friedenssicherung.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde nach dem 2. Weltkrieg bewusst als eine verfassungsmäßige Ordnung konzipiert, die sich als globale Grundordnung (s. 12.) eignet, falls sich das Grundgesetz in Deutschland hinreichend praktisch bewährt: Deutschland wurde als „Testland“ bestimmt und befindet sich diesbezüglich seit der Verabschiedung des Grundgesetzes auf dem Prüfstand und unter permanenter kritischer Beobachtung durch die Weltöffentlichkeit. Deutschland ist die Aufgabe zugefallen, in der Verwirklichung der Ansprüche des Grundgesetzes allen anderen Staaten der Erde als Modell vorbildlich voranzugehen. Das war der Auftrag der Weltöffentlichkeit an die deutsche Politik als Reaktion auf Hitlers Strategie der Judenvernichtung. Deshalb steht die Achtung der Würde des Menschen an oberster Stelle im Grundgesetz (Art. 1 (1))

Die Kern-Testfrage dabei lautet: Inwiefern erweist sich das Grundgesetz als taugliches Mittel zur Gewährleistung gegenseitiger Toleranz von Menschen in Deutschland, und dann auch in allen anderen Ländern? Zur Tauglichkeitsprüfung bietet sich eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Kölner Urteil zur Beschneidung an. Denn im Zusammenhang mit diesem Urteil geht es *einerseits* um Grundrechte wie die Religionsfreiheit und die Selbstbestimmung, die ja auch schon von zentraler Bedeutung in der Zeit der Aufklärung, in der Französischen Revolution und der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung gewesen waren, als das moderne freiheitlich-demokratische Staatswesen geboren wurde. *Andererseits* geht es hier um die grundsätzliche Frage, wie sich Rechtssicherheit herbeiführen lässt, denn die Rechtsunsicherheit, die im Urteil des Kölner Gerichts zum Freispruch des angeklagten Arztes führte, verweist auf Mängel im deutschen Rechtssystem, die es zu beheben gilt: Es kann nicht angehen, dass Straftaten ungestraft verübt werden können, nur weil die Rechtslage nicht eindeutig ist. Hat das Grundgesetz Mängel, die es zu beheben gilt?

Die folgende Betrachtung beruht auf einer *rein formal-funktionalen Systematik des Rechts* und enthält eine Diskussion der Urteilsargumente des Kölner Landesgerichts auf dem Hintergrund der sozialen, freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie vom Grundgesetz vorgegeben ist. Dabei zeigen sich u. a. einige Schwächen und Mängel des Urteils, was zugleich zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion über dieses Urteils beitragen kann sowie zur Herstellung der erforderlichen Rechtssicherheit. Dies ist jedoch nur ein willkommener Nebeneffekt. Die Betrachtung dient in erster Linie dazu, bestehende gesellschaftliche Tatbestände und Herausforderungen wahrzunehmen und aus geschichtlichen und juristischen Fehlern zu lernen, um adäquate rechtliche Lösungen zu entwickeln, so wie in einem Juristenseminar.

Es geht hier also um Erkenntnisgewinn und Lernen in einem möglichst *objektiv-wissenschaftlichen Rahmen*, unter bewusster Vermeidung *subjektiver Parteilichkeit und Wertungen*. Es geht hier nicht um Anklagen, Rechtfertigungen, Recht-Haben, Verteidigung, Angriffe und Beschuldigungen. Sich irren zu können und Fehler zu machen, gehört zur Eigenart des Menschen und bedarf keinerlei Beschönigung, Vertuschung oder gar Verdrängung. Solche Abwehrtechniken sind weit verbreitet, verbieten sich aber, wenn es um zukunftssträchtige Lösungen geht. Selbstverständlich gehe ich als Autor nicht davon aus, dass meine Ausführungen fehlerlos sind; auch ich kann mich, wie jeder Hochschullehrer, irren und von meinen Studenten und Lesern korrigieren lassen. – Stellen Sie sich also bitte als Leser vor, sie sitzen in meiner Seminarveranstaltung und hören sich dort zunächst einmal an, was ich zu diesem Thema sage. Danach, am Ende des Textes, besteht dann Gelegenheit für alle, ihre Meinung dazu zu sagen. Bitte warten Sie mit Ihrem Urteil bis zum Ende ab, denn erst dann können Sie erkennen, worum es hier tatsächlich geht!

Bereits vor 15 Jahren, also 1997, betonte der Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis die Notwendigkeit einer grundlegenden Verfassungsdiskussion. Er stellte fest, dass es für das verfassungsrechtliche und rechtsphilosophische Denken in Deutschland noch keine im Bewusstsein der Bevölkerung verankerte Sinn-Tradition gibt:

„Verfassungsfragen sind hierzulande [...] – ganz im Gegensatz zu England, Frankreich und Italien – keine Themen, die die „öffentliche Meinung“ interessieren. Da herrscht dumpfe Verdrossenheit, und die Zahl der Journalisten, die mit Kompetenz Verfassungsfragen aufwerfen können, ist klein. Die einschlägigen Wissenschaften tragen das Grundgesetz wie eine Monstranz vor sich her. [...] Die parlamentarische Demokratie, mit ihrer Mitte in einem lebendigen Parlament, ist durch die Machterwerbs- und Machterhaltungsinstitutionen des Parteienstaates überwuchert und verschlissen worden.“ (Wilhelm Hennis: Deutschland ist mehr als ein Standort. Parteienherrschaft, Bürokratisierung, Missbrauch des Föderalismus: Der politische Stillstand hat nicht nur ökonomische Ursachen. In: DIE ZEIT Nr. 50, 5.12.1997, S. 6-7.)

Hennis zeigte hier die Notwendigkeit auf, dass alle Menschen in Deutschland verstehen, was es mit dem Grundgesetz auf sich hat. Gleichzeitig stellte er fest, dass es in unserem politischen System Entwicklungen gibt, die fundamentalen demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufen. Auf weitere Notwendigkeiten hatte im selben Jahr der damalige Bundespräsident Roman Herzog in seiner viel beachteten „Ruck-Rede“ hingewiesen:

„Zuerst müssen wir uns darüber klar werden, in welcher Gesellschaft wir im 21. Jahrhundert leben wollen. Wir brauchen wieder eine Vision. [...] Bildung muss das Mega-Thema unserer Gesellschaft werden. Wir brauchen einen neuen Aufbruch in der Bildungspolitik, um in der kommenden Wissensgesellschaft bestehen zu können.

Der Text, den Sie vor sich haben, wurde nicht nur für Juristen formuliert; das Wesentliche davon lässt sich auch mit gesundem Menschenverstand begreifen. Vielleicht sollten Sie dazu den einen oder anderen Satz mehrmals lesen. Es erwartet Sie keine langweilig-trockene Paraphendiskussion, sondern eine durchaus mit Georg Orwells Science-Fiction Roman „1984“ vergleichbare Geschichte. Es geht hier allerdings noch ernster zu, denn als Leser sind Sie vermutlich zugleich Bürger Deutschlands und damit vom Inhalt dieses Textes unmittelbar und zutiefst in Ihrer weiteren Existenz betroffen. Sie werden erkennen können, welche Rolle Sie dabei persönlich spielen und wer Ihre Mitspieler sind. Wie in jedem Kriminalroman gibt es auch hier Täter und Opfer sowie Interesse daran, wie diese Weltgeschichte ausgeht. Es geht um die spannende Frage, ob die Menschheit aufgrund von Rat- und Hilflosigkeit bzw. menschlichem Versagen der entscheidenden Instanzen kläglich zugrunde geht oder ob wir noch rechtzeitig eine gerechte globale Ordnung herbeiführen können.

Wenn schneller, als Sie jetzt vielleicht glauben mögen, die europäischen Bürger über die europäische Verfassung abstimmen werden, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, was dabei auf dem Spiel steht. Nach einer Aussage von Minister Wolfgang Schäuble werde das Europa der Zukunft kein föderaler Staat sein nach dem Vorbild der USA oder der Bundesrepublik. „Es wird eine eigene Struktur haben. Das ist ein hochspannender Versuch.“¹ Steht das Grundgesetz als Modell in Brüssel etwa *nicht* zur Diskussion?² Passen Sie auf! Es geht um Ihr persönliches Wohl und die Zukunft Ihrer Kinder.

2. Allgemeine Grundlagen: Die Grundrechte, das Grundgesetz und das Subsidiaritätsprinzip

Fundamental für die gesamte deutsche Rechtsordnung ist die Geltung des Artikels 1 des Grundgesetzes. Hier wird die Unantastbarkeit der Würde des Menschen betont. Alle weiteren Grundrechte (Art. 2 bis 19 GG) ergeben sich sachlogisch aus Art. 1 GG. Sie sind inhaltliche Folgerungen, Konkretisierungen und Ausdifferenzierungen dessen, was Art. 1 beinhaltet. Ebenso beruhen auch alle Inhalte der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen sachlogisch auf der Forderung, die Würde des Menschen zu achten. Diese Forderung ergibt sich aus dem fundamentalen menschlichen Bedürfnis, von anderen ernst genommen, geachtet, unterstützt und nicht verletzt zu werden.

Die Formulierungen der Grundrechte sowie der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen dienen allesamt dem generellen Schutz des menschlichen Lebens und der Förderung der Lebensqualität bis hin zum Glücklich-Sein jedes Menschen, indem der generelle Sinn dessen verfolgt wird, was jeglichem rechtlichen Ordnen von Gegebenheiten zugrunde liegt.

¹ http://www.focus.de/politik/ausland/eu/wolfgang-schaeuble-deutsche-sollen-ueber-neue-verfassung-abstimmen_aid_771929.html

² Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Die Globalisierung als Weg zur friedlichen Vereinigung der Menschheit.

<http://www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf>

Dieser Sinn besteht darin, dafür zu sorgen, dass möglichst wenig Schaden entsteht: Die Würde des Menschen zu achten, erfordert, wie in der Straßenverkehrsordnung, Vorsicht, Achtsamkeit und Rücksichtnahme aufeinander, den Verzicht auf Missachtungen und Beleidigungen, Kränkungen, Nötigungen. Wir Menschen sollten möglichst fürsorglich-liebevoll miteinander umgehen, unaufdringlich und verständnisvoll, nicht übergriffig und bevormundend, unterstützend gegenüber allen, die darauf angewiesen sind: Kindern, Kranken, Alten, Behinderten, Schwachen, Geschädigten.

Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte beinhalten zugleich die Kern-Anliegen aller existierenden Religionsgemeinschaften, wobei diese dafür lediglich andere Begriffe bevorzugen, die in ihrer Kombination miteinander den gleichen Sinn ergeben. Religionsgemeinschaften betonen z. B. Gehorsam dem göttlichen Willen und der von Gott geschaffenen natürlichen Ordnung gegenüber durch Gerechtigkeit, Nächstenliebe, Friedfertigkeit, Geduld, Demut, Überwindung des Ego, Hingabe, Heilung. Weltweit beruhen staatliche bzw. von Menschen formulierte Rechtsordnungen geschichtlich und inhaltlich auf ursprünglichen religiösen Sichtweisen des Menschen und der Eingebundenheit des Menschen in seine gesamte Umgebung, den Kosmos und das Universum. Einschlägige Hochschulausbildungen erfolgen nicht nur in der Theologie / Religionswissenschaft und dem historisch daraus hervorgegangenen rechtsphilosophischen Denken, das unserer Rechtsordnung zugrunde liegt, sondern auch in der Pädagogik / Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik / Sozialarbeit, Psychologie / Psychotherapie, Naturheilkunde / Medizin, Philosophie / Ethik / Naturwissenschaften. Aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht gehören die jüdisch-christliche Theologie bzw. das Alte und das Neue Testament und die Tora zu den „Müttern“ aller dieser Fachbereiche. Auch auf diesem Hintergrund erweist sich das Grundgesetz in besonderer Weise als erfolgversprechende Grundlage zur internationalen Rechtsordnung.

Da die Grund-, Menschen- und Kinderrechte im Kern dasselbe beinhalten und dieses nur in unterschiedlichen Formulierungen und bezogen auf verschiedene Lebensbereiche ausdrücken bzw. zur Geltung bringen, sind alle diese Formulierungen *gleichberechtigt nebeneinander* gültig. Es bestehen mithin unter diesen *keinerlei* inhaltlich-sachlichen Widersprüche oder Rangordnungen: Kein Grund-, Menschen- oder Kinderrecht widerspricht irgend einem anderen, kann in Konkurrenz dazu gesehen werden oder ist einem anderen gegenüber vorrangig oder untergeordnet. Jedes dieser Rechte dient dem Wohl des Menschen, indem es auf Schadensminimierung im mitmenschlichen Umgang ausgerichtet ist.

Eine Ausnahme gibt es allerdings dabei: Das *Kindeswohl* ist u.a. gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. 10.) generell *vorrangig* zu berücksichtigen, um die heranwachsenden Generationen in ihrer Existenz und persönlichen Entwicklung bestmöglich zu schützen; sie dürfen nicht angeblich vorrangigen Interessen Erwachsener bzw. Mächtiger geopfert werden. Andernfalls ist das Überleben der menschlichen Art bedroht.

Diese Sachverhalte können viele Menschen nicht sogleich bzw. unmittelbar gedanklich nachvollziehen, weshalb zum angemessenen Verständnis eine einschlägige Ausbildung oder eine andersartige eingehende Beschäftigung Voraussetzung ist. Wie das Kölner Urteil erkennen lässt (s.u.), haben etliche Juristen Vorstellungen von den Eigenarten der Grundrechte, die sich davon unterscheiden. Das hat historische Ursachen.

Die Grundrechte sind Bestandteil des *sozialen, freiheitlich-demokratischen Verfassungs- und Staatsrechts*. Dieses Verfassungs- und Staatsrecht ist ganz anderer Art als dasjenige Verfassungs- und Staatsrecht, das bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes galt.

Davor galt ein vordemokratisches *feudalstaatlich-diktatorisches Verfassungs- und Staatsrecht*, das in erster Linie entwickelt worden war, um die deutsche Bevölkerung vor Bedrohungen durch

äußere Feinde zu schützen. Die Deutschen bzw. die dazu gehörigen Volksstämme waren seit Jahrtausenden in ihrer existenziellen Sicherheit stets in extremer Weise von Feinden bedroht gewesen. Im deutschen Feudalstaat zeigte sich der Staat als ein *Beschützer* des deutschen Volkes, der dessen Wohl fürsorglich im Blick hatte und feudalstaatlich bestmöglich besorgte. Die Menschen konnten und sollten darauf vertrauen, dass sich „Vater Staat“ und „Mutter Kirche“ bestmöglich bemühten, ihnen ein Leben in unbedrohter Sicherheit vor äußeren Feinden zu ihrem Besten (= Allgemeinwohl) zu ermöglichen. Unter diesen Gegebenheiten wurde von den Staatsbürgern erwartet, dem zu vertrauen, was der Staat fürsorglich für die Bürger tat und seine Anordnungen gehorsam zu befolgen.

Auf dieser Vertrauens- und Gehorsamkeits-Basis konnte Adolf Hitler relativ leicht eine Diktatur errichten, in der Menschen nicht mehr als Menschen in ihrer Würde gesehen, geachtet und respektiert, sondern immer wieder nur noch als bloße Objekte, Ausführende bzw. Instrumente seiner Interessen missbraucht wurden. Unter Hitler zeigten sich staatliche Instanzen nicht mehr nur als Beschützer, sondern auch als vorsätzliche Unterdrücker und Vernichter von Menschen. Das Grundgesetz wurde infolge dessen in der bewussten Absicht formuliert, den Menschen in Deutschland zukünftig verfassungsmäßig *menschenwürdige* Gegebenheiten zu garantieren. Dazu wurden die Grundrechte in erster Linie als Schutzmaßnahmen (Schutzrechte) gegenüber staatlichen Instanzen definiert, um denkbaren oder tatsächlich eintretenden Missbrauch und jegliche Unterdrückungstendenzen von Menschen durch staatliche Instanzen zukünftig anhand juristischer Mittel möglichst auszuschließen.

Das *Grundgesetz* definiert *als Grundlage allen öffentlichen Rechts* mithin *in erster Linie* das Staatsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, also das, was staatliche Organe und Instanzen zu tun und zu unterlassen haben und wie deren Zusammenarbeit untereinander zu erfolgen hat. Es gibt ferner, wie jede Verfassungsordnung, *als Grundlage allen privaten Rechts* normativ vor, wie die Bürger in Deutschland miteinander umgehen sollten: Sie sollen die Würde jedes anderen Menschen soweit wie möglich achten und anderen Menschen möglichst keinen bzw. stets nur den geringstmöglichen Schaden zuzufügen. Diese Anforderungen prägten bereits schon die Zehn Gebote im Alten Testament und liegen weltweit grundsätzlich allen zweckmäßigen rechtlichen Regelungen zugrunde. Das Grundgesetz regelt nicht zugleich auch die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen Privatpersonen, also z. B. zwischen Ärzten und Patienten oder zwischen Eltern und ihren Kindern. Wie mit diesbezüglichen Konflikten juristisch umzugehen ist, wird im privaten Recht geregelt, im BGB.

Als das Grundgesetz verabschiedet wurde, boten die vorliegenden politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten keine günstigen Voraussetzungen zu seiner Umsetzung in die Realität. Das Grundgesetz hätte nach seiner Verabschiedung im Parlament 1949 mit besserer Erfolgsaussicht in die Realität umgesetzt werden können, wenn die Bundesrepublik sogleich ein freier souveräner Staat ohne Besatzungsmächte gewesen wäre und wenn äußerer Frieden geherrscht hätte und nicht äußere Bedrohung im Rahmen des sog. Kalten Krieges. In der jungen Bundesrepublik konnte die feudalstaatlich-vordemokratische Verfassungs- und Staatsrechtslehre noch weitgehend ungehindert weiter wirken. Die damals aktiven Juristen waren in dieser geistigen Tradition ausgebildet worden und noch nicht im freiheitlich-demokratischen sozialen Verfassungs- und Staatsrechts-Verständnis. Dieses Verständnis musste erst erarbeitet werden. Den meisten Menschen in Deutschland war damals noch nicht hinreichend klar, was es mit der praktischen Gewährleistung der Grundrechte bzw. mit deren Befolgung auf sich hat.

Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte sind eng verbunden mit dem *Subsidiaritätsprinzip*. Diesem entsprechend sollen die Bürger in Deutschland Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich *selbstbestimmt und eigenverantwortlich* übernehmen und Konflikte untereinander angemessen austragen, indem sie sich aufgrund erworbener Einsichten

bzw. aufgrund ihrer Erziehung und Bildung von sich aus freiwillig an den Inhalten der Grundrechte orientieren und ihr persönliches Handeln danach ausrichten. Dem entsprechend sollen übergeordnete staatliche Instanzen nur und erst angesichts bestimmter Bedingungen von sich aus aktiv werden und eingreifen – nämlich dann, wenn die persönlichen Möglichkeiten und Kompetenzen der unmittelbar Beteiligten in ganz offensichtlicher Weise nicht ausreichen, um zu der Menschenwürde gemäßen, einvernehmlichen und zugleich sachgerechten Lösungen zu gelangen. Staatliche Instanzen können von Bürgern in Anspruch genommen zu werden, wenn deren eigene Bemühungen um Konflikt- und Problemlösung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führen.

Dies entspricht der demokratischen Überzeugung, dass staatliche Instanzen letztlich nur dafür da sind, die äußere Ordnung zu schaffen und zu gewährleisten, die die Menschen brauchen, um gemäß ihrem Gewissen in möglichst weitgehender Entscheidungsfreiheit bzw. Selbstbestimmung friedlich und sicher miteinander leben und ihre organisatorischen Angelegenheiten in Selbstverwaltungsgremien regeln zu können. In Demokratien ist neben *Gerechtigkeit* und *Schadensminimierung* die gleichberechtigte persönliche Freiheit und Selbstbestimmung aller Menschen der höchste Wert. Dies unterscheidet sie gegenüber Diktaturen, wo sich der Diktator willkürlich jede Freiheit nimmt und vom Volk unbedingte Unterordnung unter seine Vorgaben erwartet, also Gehorsam. Es gab in der Geschichte durchaus auch relativ „gute“ Diktaturen, in denen das Wohl der Bevölkerung bestmöglich verfolgt wurde, etwa in Deutschland unter Karl dem Großen.

Der entscheidende Nachteil von Diktaturen gegenüber Demokratien besteht darin, dass die Bevölkerung in Diktaturen tendenziell zu wenig Freiheit bzw. Mitwirkungsmöglichkeit erhält, ihre eigenen Ideen und Kompetenzen zugunsten des Allgemeinwohls in die Regierungsarbeit einzubringen sowie in die Regelung ihrer eigenen beruflichen, mitmenschlichen und persönlichen Angelegenheiten. Demokratische Organisationsstrukturen sollen die optimale Entfaltung des kreativen Leistungspotentials der Mitglieder des Volkes unterstützen.³

Inwiefern „das Volk“ eigene Ideen und Kompetenzen zugunsten des Allgemeinwohls in die Regierungsarbeit einbringen kann und wird, hängt vor allem davon ab, inwiefern die Regierenden für „ihr Volk“ günstige Bedingungen schaffen, die Regierungsarbeit mit konstruktiven Anregungen zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass die Politiker aus dem Volk kommende Äußerungen, auch solche kritischer Art, zu ihrer Politik bewusst registrieren, ernst nehmen und wohlwollend auf ihre sachlichen Wert hin überprüfen. Mit anderen Worten: In Demokratien sollten sich die Politiker und die Mitglieder des Volkes als *Partner* begegnen, zugunsten einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Dazu dient neben anderen Grundrechten vor allem Art. 5 GG, der das Recht der freien Meinungsäußerung, der Medienfreiheit und der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit feststellt. Den Medien-, Kunst- und Wissenschaftseinrichtungen kommt in diesem Zusammenhang die Funktion bzw. die Verpflichtung und Aufgabe zu, Stimmen aus dem Volk der Öffentlichkeit und den politischen Instanzen zu präsentieren, damit daraus bestmögliche politische Maßnahmen zugunsten des Allgemeinwohls entwickelt werden können. Art 5 GG besagt:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

³ Thomas Kahl: Psychologische Erkenntnisse sind grundlegend für eine ökologisch achtsame soziale Weltmarkt Wirtschaft. Die Achtung der Menschen –und Grundrechte unterstützt die wirtschaftliche Produktivkraft www.imge.info/extdownloads/DiePsychologieAlsGrundlageDerMarktwirtschaft.pdf
Textversion vom 15.07.2014

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Erörterungen innerhalb dieses Seminars erfolgen in diesem Sinne aus der Treue zur Verfassung heraus. Die Medien haben die Aufgabe, die Verbreitung zu unterstützen. Ein vorsätzliches kommentarloses Ignorieren von qualifizierten und konstruktiven Beiträgen, die dem Wohl aller Bürger zugute kommen können und sollen, stellt eine Form der Zensur dar, die im Grundgesetz nicht vorgesehen ist.

Nur ein akzeptierender kommunikativer Umgang mit den über alle Quellen erfolgenden Äußerungen der Mitglieder des Volkes gewährleistet optimale Qualität der Regierungsarbeit zugunsten des Allgemeinwohls. Mit welchen Mitteln die Kommunikation konkret-praktisch organisiert wird, ist demgegenüber eher unwichtig. Es kommt in erster Linie darauf an, ihr Gelingen zu gewährleisten.

Zu den organisatorischen Möglichkeiten gehören u.a.

- Wahlen von Volksvertretern (Abgeordneten),
- Volks-Abstimmungen (Art. 20 (2) GG),
- demoskopische Volksbefragungen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zum Befinden der Bürger in ihren alltäglichen Lebensbezügen und zu ihren Anliegen sowie andere Maßnahmen der Kommunikation und Kontaktpflege, z. B. persönliche Gespräche, die der einvernehmlichen und sich gegenseitig unterstützenden partnerschaftlichen Kooperation zwischen den Bürgern und ihren politischen Repräsentanten dienen. Dazu gehört auch, dass die Repräsentanten die Bürger über ihr eigenes Befinden sowie ihre Anliegen und praktischen Möglichkeiten informieren, um im Bezug darauf von den Bürgern in angemessenen Formen Verständnis und Unterstützung erhalten zu können.

Derartige Mittel der Vertrauensbildung und Kooperationspflege sind unerlässlich notwendig, um dem Zustandekommen einer gefährlichen Distanz zwischen den Bürgern und ihren Repräsentanten entgegen zu wirken. Denn mit zunehmender derartiger Distanz kommt es zunehmend zu Unklarheiten, Missverständnissen, Unzufriedenheit sowie sozialen Konflikten und Unruhen, die in Amokreaktionen, terroristische Gewaltakten und schließlich Proteste und Volksaufstände übergehen können.

Um geordnete Verhältnisse herzustellen, sieht sich angesichts dessen die politische Führung möglicherweise genötigt, Polizei und Armee gegen das eigene Volk einzusetzen. Derartiges erfüllt stets den Tatbestand eines gravierenden Verbrechens der politischen Führung gegen die Menschenrechte, und zwar unabhängig davon, ob die Führung aus egoistischem Machterhaltungsinteresse heraus handelt oder aufgrund mangelhafter Einsicht in die berechtigten Interessen des Volkes. Denn letztlich sind stets die Taten und deren praktische Auswirkungen das Wesentliche. Was Handelnde zu schädigendem Tun veranlasst haben mag, ist nachrangig angesichts der Maxime, dass Schadensminimierung anzustreben ist. Den staatlichen Instanzen fällt hier eine besondere Verantwortung zu: Sie haben mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass Auseinandersetzungen nicht eskalieren, sondern mit sachdienlichen argumentativen Mitteln ausgetragten werden.

Zwangsläufig entwickelt sich jede Demokratie, wenn die Kommunikation zwischen den Bürgern und ihren politischen Managementinstanzen nicht hinreichend gelingt, in eine brutale Diktatur. Heute sind heute Verhaltensregeln, Trainingsmethoden und organisatorische Hilfsmittel verfügbar, die dem zweckmäßig entgegenwirken können.

- Informations- und Bildungsmaßnahmen, die Bürger befähigen, konstruktive inhaltliche Beiträge zu leisten und ihr eigenes Handeln zweckmäßig selbst zu regulieren. Dazu gehören insbesondere Angebote von Einrichtungen zur Förderung der politischen Bildung.

Das ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip. Die Grundrechte sind gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Schutzrechte der Bürger zugunsten der Abwehr der Überhandnahme staatlicher Reglementierung und Einflussnahme. Sie dienen dem Rechtsschutz gegenüber dem Gesetzgeber. Sie sind entsprechend Art. 1 (3) GG unmittelbar geltendes Recht. Jedes weitere Recht, auch das Strafrecht, ist ihnen logisch nach- und untergeordnet. Denn in dem Maße, in dem die Grundrechte tatsächlich geachtet werden, verringert sich der Bedarf nach strafrechtlichem Vorgehen.

Wenn die Grund-, Menschen- und Kinderrechte *nicht* hinreichend geachtet und geschützt werden, kommt es zu körperlichen, seelischen und geistigen Schädigungen und Erkrankungen, dabei u. a. zu Leistungsversagen, Depressionen und Burnout, dissozialem Verhalten wie Mobbing, Gewalttätigkeiten, Gesetzesübertretungen, Vertragsbrüchen, Betrug, Verwahrlosung, Drogenmissbrauch und anderen Süchten, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Korruption, in Extremfällen zu Suizid- und Mordtendenzen bis hin zu terroristischen Aktionen. Darum sind die Zweckmäßigkeit und die finanziellen Kosten des Gesundheits-, Bildungs-, Justiz-, Polizei-, Strafvollzugs-, Jugend- und Sozialhilfesystems weitgehend, nicht aber gänzlich, vom Ausmaß der Einhaltung dieser Rechte abhängig. Über die Einhaltung dieser Rechte lassen sich immense Staatsausgaben einsparen. Da sich fast alle gravierenden gesellschaftlichen bzw. sozialen Probleme sachlogisch aus der Missachtung von Grundrechten ergeben, besagt Art 1 (1)GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Hierin liegt die Basis dafür, dass Art. 20 (1) GG die Bundesrepublik als *sozialen* Bundesstaat definiert: Der Staat hat die Verpflichtung, seine Gewalt dafür einzusetzen, einen menschenwürdigen Umgang zu garantieren, was sich *einerseits* auf den Umgang staatlicher Instanzen mit den Bürgern bezieht und *andererseits* auf den Umgang aller Menschen untereinander: Nicht nur der Staat hat die Würde der Menschen und die Grundrechte zu achten, sondern auch jeder Staatsbürger die Würde und die Grundrechte jedes anderen Bürgers. Der Staat hat durch die Bereitstellung zweckmäßiger Erziehungs- und Bildungsangebote dafür zu sorgen, dass letzteres den Bürgern hinreichend gelingen kann.

Infolge des Subsidiaritätsprinzips ist das Strafrecht bei Verletzungen, *die sich Bürger gegenseitig zufügen*, grundsätzlich erst anwendbar, *nachdem* eine juristische Anzeige oder Klage oder sonstige Anrufung staatlicher Instanzen erfolgt ist, aus der hervorgeht, dass sich die Kontrahenten nicht in der Lage sahen, eine Auseinandersetzung untereinander angemessen zu regeln und wenn infolge dessen über die Anzeige, Klage etc. staatliche Instanzen mit der Regelung beauftragt werden. Dies gewährleistet auch die Aktivitäten islamischer Streitschlichter bzw. Friedensrichter in Deutschland: Angesichts von Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen islamischer Familien sorgen diese Vermittler dafür, dass die deutsche Strafgerichtsbarkeit oft nicht in Anspruch genommen werden muss bzw. bewusst umgangen werden kann. Hierauf machte u.a. der Journalist Joachim Wagner aufmerksam. http://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Wagner_%28Journalist%29

Bei jeder juristischen Festlegung, egal ob diese nun formal als Gesetz, Regel, exemplarisches Beispiel, Einzelfallreglung (Kasuistik, Modellfall, Urteil), o.ä. erfolgt, ist die Achtung der Würde und der Handlungsfreiheit der betroffenen Menschen (Art. 2 GG) als Begrenzung notwendig, damit der Mensch auch als Selbstzweck sowie in seinen Selbstbestimmungsrechten geachtet wird und niemals nur als bloßes Mittel (Objekt) benutzt wird – gemäß Kants Kategorischem Imperativ. Das wird seitens des Bundesverfassungsgerichts z.B. bei der Strafgefangenenbehandlung gemäß der Sozialstaatsklausel berücksichtigt. Die Grenze liegt immer auch im Bereich der Selbstfürsorge- und Selbstreglungsmöglichkeiten des einzelnen bzw. im Subsidiaritätsprinzip. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv045187.html#Rn143>

Auf diesem Hintergrund stellt sich zuallererst die Frage, wie es überhaupt zum Kölner Gerichtsverfahren kommen konnte: Was berechtigte die Kölner Staatsanwaltschaft dazu, einen Arzt anzuklagen, der eine Beschneidung fachgerecht vorgenommen hatte? Wer hatte sie dazu autorisiert?

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips hätte sie ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Beauftragung durch unmittelbar betroffene Bürger nicht aktiv werden dürfen. Im Urteilstext sucht man die dafür erforderliche Begründung vergeblich.⁴ Damit liegt, zumindest, ein gravierender Formfehler vor. Außerdem fragt man sich, mit welcher Begründung die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil einlegte. Auch dazu enthält das Urteil keinerlei Information.

3. Die bestehende Rechtsunsicherheit hat historische Gründe

Dass Staatsanwälte und gerichtliche Instanzen das Subsidiaritätsprinzip nicht immer beachten, etwa indem sie *von sich aus* auf Grund des Bemerkens einer eventuellen Straftat *auch ohne Vorliegen einer Klage o.ä.* ermittelnd tätig werden, beruht vor allem auf folgenden Tatsachen:

1. Das Strafrecht gab es schon lange vor dem Grundgesetz. Es entstammt vordemokratischen monarchistisch- feudalistischen Gegebenheiten: Entsprechend dem sog. Legalitätsprinzip sind Strafverfolgungsbehörden *bei Verdacht einer Straftat* grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet. Hier galten noch andere Voraussetzungen als auf der Basis des Grundgesetzes.
2. Die Bedeutung des Grundgesetzes und der Grundrechte sowie der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen beruhen auf organisatorischen, historischen, theologischen, philosophisch-ethischen, pädagogischen, psychologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen internationaler Art, die üblicherweise im Rahmen deutscher juristischer Ausbildungen noch keine hinreichende und sachgerechte Berücksichtigung finden.

„Die höchsten deutschen Gerichte haben sich bisher noch kaum auf die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen berufen. Ein Grund dafür dürfte schlicht die Unkenntnis über die Relevanz der Verträge sein; in der Richterausbildung haben sie in der Vergangenheit keine Rolle gespielt.“⁵

Wer mit diesen Grundlagen nicht hinreichend vertraut ist, kann kein guter Jurist sein. Die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung gehören zu den in wissenschaftlicher Hinsicht bislang noch nicht hinreichend zuverlässig fundierten akademischen Fachbereichen.

3. Eine generelle Revision der Anwendbarkeit des Strafrechts angesichts des Subsidiaritätsprinzips steht ebenso noch aus wie eine generelle Revision des gesamten Staatsrechts im Blick auf die Gültigkeit des Grundgesetzes, also *freiheitlich-sozialer demokratischer* Rechtsstaatlichkeit. Zur Überwindung dieser Defizite beizutragen, gehört zum Inhalt dieses öffentlichen Juristenseminars.

Folglich kann es in Deutschland auch heute noch immer wieder bewusst oder unbewusst zur Anwendung staatsrechtlicher und strafrechtlicher Regelungen kommen, die noch aus der Zeit des feudalistischen Obrigkeitsstaates stammen. *Rechtswirksam* kann jedoch nur werden, was *grundgesetzkonform* ist.

So lange die Revision des Staats- und Strafrechtes noch nicht komplett erfolgt ist (vgl. 15.), bestehen in der Bundesrepublik Deutschland zwei miteinander weitgehend inkompatible Rechtssysteme nebeneinander. Daraus resultiert eine enorme Rechtsunsicherheit nicht nur für die Bürger sondern auch für Juristen, wenn diesen nicht hinreichend klar ist, was

⁴ Link zur Argumentation des Kölner Landesgerichts:

http://www.ja-aktuell.de/root/img/pool/urteile_im_volltext/8-2012/151_ns_169-11.pdf

⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsabkommen>

„Grundgesetzkonformität“ konkret erfordert und ausschließt. So kommen zwangsläufig immer wieder widersprüchliche Einschätzungen und Urteile unterschiedlicher entscheidender Instanzen zustande.

Die Aufgaben unseres Juristenseminars ergeben sich daraus:

- Wir klären, inwiefern das Vorgehen des Kölner Gerichtes grundgesetzkonform erfolgt ist.
- Wir klären weiterhin, wie dieses Gericht mit dem Recht umgegangen ist und welcher Umgang mit Menschen dabei erfolgt.
- Es wird verdeutlicht, welcher Umgang mit Recht und mit Menschen generell grundgesetzgemäß ist. Diese Klärung dient der Brauchbarkeitsprüfung des Grundgesetzes im Blick auf die internationale Ordnung des Rechtes als Weltgesellschafts-Verfassung. Sie dient außerdem der Überwindung der bisherigen Rechtsunsicherheit, indem sie Teil der o.g. erforderlichen Revision ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums können selbstverständlich nicht alle Rechtsbereiche untersucht werden.

Es liegen juristische Positionen vor, die Beschneidungen ohne Beanstandung zulassen. Das Kölner Gerichtsurteil erwähnt hier die Position von *Exner* und bezeichnet diese als „nicht überzeugend“. Folglich wird gegenüber der Öffentlichkeit immer wieder ausdrücklich betont, dass andere Gerichte anders urteilen können als das Kölner Gericht. Seine Entscheidung habe keine bindende Wirkung. Sie sei nicht generalisierbar. - Allerdings sorgen solche Hinweise keineswegs für hinreichende Rechtssicherheit: Sind Beschneidungen nun strafbar oder nicht?

Das Kölner Gericht hatte festgestellt, dass der Arzt eine prinzipiell strafbare Handlung vorgenommen habe, da mit der Beschneidung eine unangemessene Körperverletzung einhergehe. Diese sei dauerhaft und irreparabel. Sie laufe dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionsangehörigkeit entscheiden zu können, zuwider. Das Erziehungsrecht der Eltern werde nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn sie gehalten seien abzuwarten, ob sich der Knabe später, wenn er mündig sei, selbst für die Beschneidung als sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam entscheide. – Zumal viele Diskussionsbeiträge und auch demoskopische Umfragen eine weitreichende Zustimmung in Deutschland lebender Menschen zu dieser inhaltlichen Position zeigten, löste dieses Urteil vor allem unter Moslems und Juden große Empörung aus: Es mangle in Deutschland an Toleranz ihrer ungestörten Religionsausübung gegenüber. Das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 (2) GG) sei nicht mehr gewährleistet. Es seien antisemitische und antiislamische Tendenzen erkennbar. Es wurden in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezüge zum Holocaust hergestellt (vgl. 11.).

Wie sich derartige subjektive Einschätzungen der tatsächlichen Realität gegenüber verhalten, ob sie also angesichts von Fakten, Gedankengängen und Emotionen angemessen sind oder verfehlt, wird an dieser Stelle bewusst beiseite gelassen. Denn das ist eine psychologische Frage und infolge dessen nur mit psychologischen Mitteln zu klären. Für eine objektiv-wissenschaftliche Betrachtung der rechtlichen Gegebenheiten und für die Frage, wie sich eine optimale juristische Lösung finden lässt, ist das ohne Bedeutung.

Es wird sich im weiteren Verlauf dieser Betrachtung zeigen, dass alles wesentlich klarer ist, als es auf den ersten Blick aussah. Das Ergebnis lautet: Auf der Basis der Rechtsordnung des Grundgesetzes, also *freiheitlich-sozialer demokratischer Rechtsstaatlichkeit*, fällte das Kölner Gericht aufgrund juristisch unzulässiger Vorgehensweisen ein sachlich unhaltbares Urteil. *Beschneidungen lassen sich in Deutschland nicht juristisch verbieten, wenn sie fachgerecht durchgeführt werden.* Das Urteil des Kölner Landesgerichts beruht zum Teil auf obrigkeitsstaatlichen Regelungsvorstellungen sowie auf einer unzulässigen Argumentation anhand der Grundrechte. Das Gericht hielt die Zuständigkeiten des Staatsrechts und des bürgerlichen Rechts nicht säuberlich auseinander. Es hätte der allseits bekannten Systematik des deutschen

Rechtswesens folgen müssen. Es betrachtete alle Sachverhalte nur aus staatsrechtlicher Perspektive.

Angesichts der heftigen Reaktionen, die das Urteil ausgelöst hatte, und angesichts der Forderung nach Rechtsicherheit, ob die Beschneidung nun strafbar sei oder nicht, sahen sich etliche deutsche Politiker unter Druck, um dem eingetretenen gravierenden Image-Schaden auf internationaler Ebene mit klaren Worten möglichst schnell Einhalt zu gebieten. Hier lag wiederum ein psychologisches Phänomen vor, auf das in erster Linie mit psychologischen Mitteln zu reagieren war. Da war es naheliegend, zu betonen, dass die Beschneidung in Deutschland auch angesichts dieses Urteils weiterhin straffrei ermöglicht werde. Zur Herstellung der erforderlichen Rechtssicherheit könne die Verabschiedung eines Gesetzes dienen, das Beschneidungen bei Beachtung bestimmter Vorschriften straffrei zulässt.

Heftiger psychologischer Druck (Stress) verringert die Gründlichkeit und die Umsicht des auf Problemlösungen ausgerichteten Denkens und hat deshalb regelmäßig zur Folge, dass Nächstliegendes übersehen wird und nur nichtoptimale Herangehensweisen gewählt werden. Eigentlich hätte jeder Politiker, der die Grundrechte kennt, sofort betonen können und müssen, dass angesichts der Rechtslage eine derartige Gesetzgebung unnötig ist: Art. 4 (2) GG gewährleistet bereits hinreichend und unmissverständlich die ungestörte Religionsausübung. Nur auf der Basis klar definierter gesetzlicher Voraussetzungen, etwa der sog. Notstandsgesetzgebung, können Grundrechte begrenzt oder eingeschränkt werden. Das Gericht nimmt anhand einer verfehlten Argumentation (s.u.) einen Eingriff in dieses Grundrecht vor.

Man hätte das offiziell klarstellen können. Doch das wäre mit Kritik an der Arbeit des Gerichts bzw. der Kompetenz der Richter verbunden gewesen. Das hätte dem öffentlichen Ansehen deutscher Gerichte schaden können. Das sollte aus naheliegenden Gründen vermieden werden. Also schloss man sich aus taktischen Gründen offiziell der Argumentation des Gerichts an, es bestehe eine Rechtsunsicherheit, die es zu beseitigen gelte. Damit wurde dem Kölner Gericht die Möglichkeit gegeben, sein Gesicht zu wahren. Als eleganter Weg erschien es, die Verabschiedung eines Gesetzes anzukündigen, das für Klarheit sorgen werde.

Angesichts dieser Umstände blieb unberücksichtigt, bzw. es erschien als nachrangig, welche sonstigen Folgen mit einer derartigen Gesetzgebung verbunden sein können: Möglicherweise vergrößert ein speziell auf Beschneidungen zugeschnittenes Gesetz sogar die bislang gegebenen Rechtsunsicherheiten. Denn es ergibt sich die Frage, wie andere religiöse Spezialangelegenheiten bis in die Einzelheiten hin gesetzlich zu regeln sind. Wie ist es z.B. mit der Burka? Man kann hier unendlich viel reglementieren wollen. Es fragt sich, in wessen Interesse derartiges Reglement sein kann und soll. Sollten sich die Abgeordneten und Minister nicht stattdessen auf wichtigere Aufgaben konzentrieren?

Um ihnen das zu ermöglichen, gibt es das Subsidiaritätsprinzip. Dieses entlastet sie enorm von gesetzgeberischen Aufgaben. Sie können und sollen an religiösen Riten interessierten Bürgern selbst überlassen, wie sie damit umgehen. Anstatt sich angesichts eines Missstandes oder Klärungsbedarfs sogleich in der Pflicht zu sehen, in obrigkeitstaatlicher Tradition gesetzgeberisch aktiv zu werden, wäre zunächst sorgfältig zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen es hierzu schon gibt und warum diese nicht greifen.

Erfreulicherweise hat der deutsche Gesetzgeber am 10.12.2012 im Blick auf die Beschneidung ganz in diesem Sinne eine BGB-Gesetzesregelung formuliert und verabschiedet ⁶, die nichts Neues

⁶ § 1631d BGB Beschneidung des männlichen Kindes. Vgl. hierzu Thomas Kahl: Das Beschneidungsgesetz - Ein mutiger Schritt in die richtige Richtung. Vernunft und Aufklärung begegnen religiösem Fundamentalismus <http://www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsgesetzEinMutigerSchrittInDieRichtigeRichtung.pdf>

regelt, sondern lediglich klarstellt, was immer schon gemäß dem Grundgesetz gegolten hat, was aber bislang noch nicht hinreichend bekannt gewesen ist. Damit wurde das Fehlurteil des Kölner Landesgerichts rechtswirksam korrigiert.

4. Der Umgang des Gerichts mit den Grundrechten

Angesichts des Kölner Urteils ist im Bezug auf die Grundrechte festzustellen: Es kann nicht die Aufgabe eines Gerichtes oder gesetzgeberischer Instanzen sein, einzelne Grund-, Menschen- und Kinderrechte gegeneinander abzuwägen, Widersprüche zwischen einzelnen dieser Rechte zu konstruieren und den Vorrang eines dieser Rechte gegenüber anderen herauszustellen. Es gibt keinen Artikel im Grundgesetz, der gerichtliche oder gesetzgeberische Instanzen dazu ermächtigt. Ein solches Vorgehen widerspricht der Sachlogik dieser Rechte, die keine Rangordnung oder Gewichtung durch staatliche Instanzen zulässt (s.o. 2.).

Die Grundrechte haben Eigenschaften, die sich von den *Individualrechten* unterscheiden, die in Konflikten zwischen Menschen üblicherweise geltend gemacht werden, wenn eine Person gerichtlich gegen eine andere klagt. Das Gericht geht mit Grundrechten um, als handle es sich dabei um Individualrechte (s.u.). Bei individualrechtlichen Auseinandersetzungen ist gemäß dem Bürgerlichen Recht (BGB) zu verfahren und zu urteilen, nicht aber gemäß dem Öffentlichen Recht, zu dem das Staats- und Verfassungsrecht, d.h. das Grundgesetz, gehört. Dies ergibt sich aus der Systematik des deutschen Rechts.

Dem entsprechend argumentieren auch Vertreter der deutschen christlichen Konfessionen:

Der katholische Aachener Bischof Heinrich Mussinghoff nannte das Urteil in einer von der Deutschen Bischofskonferenz verbreiteten Erklärung „äußerst befremdlich. „Der Gegensatz zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem Wohl des Kindes, den die Richter konstruieren, vermag in diesem Fall nicht zu überzeugen“, erklärte Mussinghoff.

Der Präsident des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hans Ulrich Anke, verlangte eine Korrektur des Urteils. Das Urteil habe die religiöse Bedeutung der Beschneidung „nicht hinreichend“ berücksichtigt und verkenne die Rechte der Eltern „gerade auch in religiösen Dingen“. http://nachrichten.t-online.de/urteil-zu-beschneidungen-sorgt-fuer-zuendstoff/id_57561764/index

Der Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner erklärte:

„Das Urteil konstruiert eine Schutzpflicht des Staates gegenüber einer Elternentscheidung, die für jüdische Eltern eine biblisch begründete Elternpflicht ist und für muslimische Eltern in einer verpflichtenden religiösen Tradition gründet. Derartigen Tendenzen, die Religionsfreiheit und damit das religiöse Erziehungsrecht von Eltern in Deutschland einzuschränken, ist entschieden entgegenzutreten.“ Ähnlich hatte sich auch die Deutsche Bischofskonferenz geäußert. <http://www.stern.de/panorama/koelner-landgericht-entscheidet-beschneidungsurteil-ist-rechtskraeftig-1848318.html>

Das Gericht sah offensichtlich die Grundrechte des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung im Widerspruch zum Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder und damit auch ihres Rechtes, über die Teilnahme ihres Kindes am religiösen Ritual der Beschneidung zu entscheiden. Das Gericht behauptete, das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ziehe „den Grundrechten der Eltern eine verfassungsimmanente Grenze“.

Hier interpretierte das Gericht Grundrechte so, als handle es sich dabei um *Individualrechte*: Es argumentierte sachlogisch so, als wenn eine Klage eines Kindes gegen eine Entscheidung seiner Eltern vorläge und es die Aufgabe des Gerichtes wäre, angesichts eines derartigen Individualstreits

ein Urteil zu fällen. Diese Art von Grundrechtsverständnis und Rechtsabwägung ging am tatsächlichen Sachverhalt vorbei, denn im vorliegenden Konfliktfall erfolgte keine derartige Klage aus dem Kreis der von der Beschneidung unmittelbar Betroffenen, also des Kindes oder seiner Eltern.

Dieser verfehlten Art von Grundrechtsverständnis und Rechtsabwägung folgten sowohl die über 600 Unterzeichner eines offenen Briefes an die Bundesregierung <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religionsfreiheit-kann-kein-freibrief-fuer-gewalt-sein-11827590.html> als auch die Unterzeichner eines dazu oppositionellen „Offenen Briefs zum Schutz der Beschneidung“, der die Position der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland vertrat.

Diese Briefe sollten der Meinungsbildung der Bundestagsabgeordneten und Regierungsmitglieder im Blick auf eine gesetzliche Entscheidung zur Beschneidung dienen. Sie dokumentierten eindeutig und eindrücklich, wie es in der deutschen Öffentlichkeit um die Kenntnis der Bedeutung des Grundgesetzes, der Grundrechte sowie der Struktur der deutschen Rechtsordnung bestellt ist. Hier wurde der Argumentationslogik eines Gerichtes sowohl von den Befürwortern als auch von den Gegnern der Beschneidung kleiner Jungen gefolgt. Dass diese Argumentationslogik aus rechtssystematischer Sicht unhaltbar war, entging sogar zahlreichen Unterzeichnern, die als ihren Beruf *Prof. Dr. jur., Rechtsanwalt, Richter* oder *Staatsanwalt* angaben. So erwies sich dieses Urteil als Praxistest des Rechts(un)verständnisses deutscher Akademiker. Zu den Unterzeichnern gehörten auch zahlreiche Ärzte.

Betrachten wir das Vorgehen des Kölner Gerichtes genau: Im vorliegenden Fall klagte die *Staatsanwaltschaft* gegen das Vorgehen eines Arztes auf Initiative von Ärzten der Kölner Universitätsklinik hin – möglicherweise ohne Beachtung des Subsidiaritätsprinzips: Das Gericht hatte darüber zu befinden, ob der Arzt eine Beschneidung durchführen darf, da diese mit einer Körperverletzung einhergeht. Es entschied, dass das eine strafbare Handlung sei.

Es ist nicht erkennbar, warum sich das Gericht nicht auf diesen Sachverhalt beschränkte, sondern weit darüber hinaus ging und sich ausführlich mit Sachverhalten beschäftigte, die eigentlich nicht zur Debatte standen: War der Arzt berechtigt, den Eingriff auf Wunsch der Eltern des Kindes vorzunehmen? Haben die Eltern das Recht, ihr Kind beschneiden zu lassen? Was ist im Sinne des Kindeswohls am besten? Welche Rechte hat das Kind und welche Rechte haben die Eltern und wie stehen diese zueinander? Ferner bestimmte das Gericht, wie im Rahmen der Religionsfreiheit zu handeln sei.

„Die in der Beschneidung zur religiösen Erziehung liegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist, wenn sie denn erforderlich sein sollte, jedenfalls unangemessen. Das folgt aus der Wertung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB. Zudem wird der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können zuwider. Umgekehrt wird das Erziehungsrecht der Eltern nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn sie gehalten sind abzuwarten, ob sich der Knabe später, wenn er mündig ist, selbst für die Beschneidung als sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam entscheidet.“

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2012/151_Ns_169_11_Urteil_20120507.html

Die Wertung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB besagt: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.“ Indem das Gericht hier definierte, was im Rahmen der Religionsfreiheit angemessen, zumutbar usw. sei, griff es in das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 (2) GG) ein. Damit unternahm es etwas, was als Einschränkung eines Grundrechts gelten kann. Wo ließ das Gericht den Eltern bzw. den Religionsgemeinschaften noch Raum für eigene Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung?

Der Kern der Grundrechte liegt in der Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 GG): Diese Würde ist zu achten und zu schützen durch alle staatliche Gewalt – sowie zu schützen gegenüber staatlicher Gewalt, die möglicherweise dazu neigt, die Würde von Menschen zu missachten. In dieses Grundrecht darf, ebenso wie in alle weiteren Grundrechte, etwa die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person, von staatlichen und gerichtlichen Instanzen *nur auf Grund eines Gesetzes* eingegriffen werden.

Gemäß Art. 19 (1) GG muss ein Gesetz, durch das ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, das betreffende Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Dass die sog. Notstandsgesetze die Geltung von Grundrechten einschränken können, ist eindeutig. Dass auf Grund von strafrechtlichen Bestimmungen, aufgrund von § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB oder aufgrund von Art. 2 (2) GG, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit betont, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulicher Bekenntnisses sowie die Religionsausübung eingeschränkt werden dürfen und können, ist rechtlich nicht abgesichert.

Das Kölner Gericht stufte die körperliche Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung des Kindes eindeutig als vorrangig ein gegenüber den natürlichen Grundrechten der Eltern (Art. 6 (2) GG) auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Wenn Eltern diese Festsetzung als generelle Orientierung ernst nehmen und befolgen würden, müssten sie konsequent alle Erziehungs- und Pflegemaßnahmen ihren Kindern gegenüber unterlassen. Denn das Gericht hatte bestimmt, dass die kindliche Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gegenüber elterlichen Bemühungen vorrangig seien. Das lässt sich vom gesunden Menschenverstand in dieser generellen Form nicht nachvollziehen und auch nicht von professionellen Beratern, die sich mit der Regelung von Eltern-Kind-Konflikten gründlich auskennen. Weiß das Gericht besser als alle Eltern und Experten, was dem Kindeswohl dient?

Typischerweise fehlt Juristen aufgrund ihrer Ausbildung die Fachkenntnis und die Urteilsfähigkeit, die für solche Sachverhalte erforderlich ist. Pädagogen, Erziehungsberater, Psychotherapeuten und Ärzte kennen sich mit den Einzelheiten von Erziehungs- und Pflegemaßnahmen sowie mit der situationsgerechten Regelung von Konflikten zwischen Eltern und Kindern mit gewisser Wahrscheinlichkeit besser aus. Juristische Entscheidungen geben stets generelle Leitlinien vor und können damit nicht allen auftretenden Situationen zugleich voll gerecht werden. Ihre Anwendbarkeit ist deshalb immer wieder auch eine Ermessensfrage. – Es lässt sich zeigen, dass Beschneidungen aufgrund professioneller Kenntnisse und angemessener pädagogischer Vorgehensweisen durchaus in einer Weise durchführbar sein können, die die Bedenken des Gerichtes weitgehend entkräften (s.u. 9.).

5. Der Umgang des Gerichts mit dem Recht und mit Menschen

Was mag der Haltung des Gerichts zugrunde gelegen haben? Nur eine Tendenz zur Selbstüberschätzung? Nur mangelhafte Einsicht in die Möglichkeiten und Erfordernisse der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten zwischen Eltern und Kindern in deren zwischenmenschlicher Interaktion und Kommunikation? Nahm das Gericht ungeprüft an, die beteiligten Personen seien nicht hinreichend fähig, aufgrund selbständiger Entscheidungen ihre Probleme miteinander angemessen ohne seine Vorgaben zu regeln, so dass es ihnen gegenüber zu bestimmen habe, was „richtig“ sei? Sollten Eltern und professionelle Berater bzw. Konflikt-Vermittler aus der Erziehung ausgeschaltet werden? Kam es deshalb zu Einschränkungen von Grundrechten? Sah sich das Gericht von staatlichen Instanzen gehalten, alles juristisch-diktatorisch festzulegen? War es einer vordemokratisch-feudalstaatlichen Staatsrechtstradition verhaftet? Befanden sich die Kölner Richter in der Nähe zu Tendenzen, den elterlichen Erziehungseinfluss

systematisch zu beschneiden zugunsten staatlicher Prägung der Heranwachsenden, so wie das während des Dritten Reiches und der DDR-Diktatur versucht wurde?

Auffällig ist, dass eine Klage der *Kölner Staatsanwaltschaft* dieses Urteil initiierte. Auffällig ist ferner, dass das Gericht in seinem Urteil weit über das hinausging, was der Kern der Anklage war, nämlich das Verhalten des Arztes. Das Gericht prüfte die Berechtigung der Eltern, den Arzt mit der Beschneidung zu beauftragen. Deren Berechtigung dazu wurde vom Gericht nicht anerkannt, da die Beschneidung Rechte des Kindes missachte und deshalb nicht dem Kindeswohl diene. Außerdem beurteilte das Gericht die Beschneidung im Kindesalter als unangemessenen religiösen Initiationsritus. Geht das Gericht davon aus, dass jedes menschliche Handeln einer gesetzlichen Legitimation bedarf? Dann müsste es konsequenter beachten und genauer ausführen, auf welchen Legitimationsgrundlagen *sein* Vorgehen und *seine* Entscheidungen basieren.

Was veranlasst ein Gericht dazu, solche Angelegenheiten juristisch verbindlich zu entscheiden und damit das allein „richtige“ Vorgehen zu diktieren, und das in *der* Form, dass von ihm nur das Selbstbestimmungsrecht des Kindes als achtenswert herausgestellt wird, während die ja prinzipiell auch gegebenen Selbstbestimmungsrechte der Eltern und des Arztes vom Gericht beschnitten werden. Das Gericht nimmt sich damit ein willkürliches Selbstbestimmungs-Beschneidungsrecht. Hier verstößt das Gericht gegen das allgemeine Rechtsprinzip, dass vor dem Gesetz gleiches Recht für alle Menschen gilt (Art. 3 (1) GG).

Die *Staatsanwaltschaft* vertritt die Ordnungsvorstellungen des Staates. Was mag bei dieser Klage bzw. an diesem Urteil im Interesse *des Staates* gelegen haben? Verfolgt der *Staat*, so wie in seinem Dienst das Gericht, das Interesse, alles nur Erdenkliche im zwischenmenschlichen Umgang obrigkeitlich-gesetzlich festzulegen, ohne dass noch ein vernünftiger Ermessensspielraum für Eltern, Ärzte und nicht-juristischen Experten verbleibt? Auffälligerweise ging das Gericht mit seinen Festlegungen weit über dasjenige hinaus, was nach bisher gültigem Recht dem Kindeswohl dient.

6. Kindeswohl, Elternrecht und die Schutzfunktion staatlicher Instanzen

Eindeutig ist das Gebot zugunsten der uneingeschränkten Verwirklichung des Kindeswohls sowohl gemäß deutschem Recht und auch gemäß der UN-Kinderrechtskonvention: Nach Art. 6 (2) GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die *zuvörderst ihnen*, also *nicht* staatlichen Instanzen, obliegende Pflicht. Dass die staatliche Gemeinschaft „über ihre Betätigung wacht“, kann im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht als Berechtigung oder Verpflichtung staatlicher Instanzen zur totalen Überwachung und Kontrolle von Eltern mit Eingriffsrecht bei allem und jedem, was diese mit und gegenüber ihren Kindern tun und für angemessen halten, angesehen werden. Dem entsprechend definiert Art. 6 (3) GG Eingriffsrechte staatlicher Instanzen *entgegen* dem Willen von Erziehungsberechtigten dann, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Nur angesichts offensichtlicher und gravierender Gefährdung des Kindeswohls ist infolge dessen staatliches Eingreifen geboten und berechtigt. Dazu müssen erhebliche *generelle* Defizite im Umgang der Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern nachgewiesen worden sein. Ist dies nicht der Fall, so haben sich staatliche Instanzen herauszuhalten, d. h. die Würde der betreffenden Menschen sowie das zu achten und zu respektieren, was diese zu Gunsten ihrer eigenen persönlichen Entfaltung und Entwicklung sowie der ihrer Kinder subjektiv für angemessen halten.

Dass es hierbei zu Schädigungen kommen kann, können staatliche Instanzen ebenso wenig verhindern wie das Auftreten von Verkehrsunfällen: Es liegt in der Pflicht jedes Bürgers, darauf zu achten, dass er sich und andere nicht schädigt. So wie der Staat eine Führerscheinprüfung von

Verkehrsteilnehmern fordert, täte er gut daran, eine Bildung der Eltern zu unterstützen, die sie klar erkennen lässt, womit sie ihre Kinder stärken und womit sie ihnen schaden.

7. Religionsfreiheit, Fundamentalismus, Menschenrechte, Selbstbestimmung

Das Kölner Gericht hat sich nicht herausgehalten. Es erweckt den Eindruck, Menschenrechte zu schützen, spielt dabei aber Menschenrechte geradezu gegeneinander aus. Indem es Grund-, Menschen- und Kinderrechte in eine willkürliche Wertrangordnung bringt, die offene Parteilichkeit zugunsten seiner subjektiven Vorstellung vom Kindeswohl und gegen die Durchführung traditioneller religiöser Riten erkennen lässt, provoziert das Gericht menschenrechtsfeindliche Reaktionen. So berichten die „t-online-Nachrichten“ von Reaktionen des Präsidenten des Verbandes Europäischer Rabbiner, Pinchas Goldschmidt:

„Goldschmidt bezeichnete es als erschreckend, dass nach Umfragen eine Mehrheit der Bevölkerung das Kölner Urteil begrüße. Das Kölner Urteil weise daraufhin, dass Muslime und Juden in Europa nicht mehr „salonfähig“ seien. Im 19. Jahrhundert sei der Antisemitismus noch religiös definiert worden. „Die neue Sprache des Antisemitismus ist die Sprache der Menschenrechte“, sagte Goldschmidt und zitierte damit den Londoner Großrabbiner Jonathan Sachs.“
http://nachrichten.t-online.de/rabbiner-beschneidungsurteil-schwerster-angriff-auf-juedisches-leben-seit-dem-holocaust/id_57893394/index

Etliche Politiker, Juristen und religiöse Fundamentalisten sind mehr oder weniger offensichtlich *Gegner* der Grund- und Menschenrechte, weil diese deren persönliche Macht und autoritativen Einfluss begrenzen: Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte betonen und schützen die Willens- und Gewissensfreiheit sowie die Selbstbestimmung der Bürger gegenüber jeglicher, auch religiöser, Bevormundung. Um ihre traditionelle Macht und ihren autoritativen Einfluss zu wahren, missbrauchen derartige Politiker, Juristen und Fundamentalisten die Menschenrechte zuweilen bewusst als Mittel, um andere zu bekämpfen und zu schwächen bzw. um die Menschenrechte ad absurdum zu führen.

Hat das Kölner Landesgericht in einer derartigen Absicht gehandelt, etwa um gezielt fundamentale religiöse Aktivitäten von Juden und Moslems unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu thematisieren? Liegt hier ein bewusster Versuch vor, die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes zu schwächen – im Sinne von Art. 20 (4) GG? Hier gegen das Kölner Landesgericht zu ermitteln, wäre eine Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz.

7.1 Die Religionsfreiheit als fundamentales Menschen- und Grundrecht

7.1.1 Die Forderung nach Religionsfreiheit dient der Beendigung von Religionskriegen

Diese Thematik ist heutzutage hochaktuell angesichts von Staaten, die z.B. den Islam zur Staatsreligion erklären und Angehörige anderer Religionen unterdrücken und verfolgen. In früheren Jahrhunderten hatte es massive Verfolgungen Andersgläubiger vor allem durch fundamentalistisch eingestellte Katholiken gegeben. Hier ist z.B. an die Kreuzzüge und die Inquisition zu erinnern. Fundamentalistisch eingestellte Christen beziehen heute Stellung gegenüber der Zuwanderung von Moslems in die europäischen Staaten. Gelegentlich kommt es hier zum Einsatz von Gewaltmitteln. Der Norweger Anders Behring Breivik tötete im Juni 2011 in Oslo und auf Utøya 77 Menschen aus Protest gegen die norwegische Immigrationspolitik.

Nach Jahrtausende währenden kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen von Religionsgemeinschaften wurde mit der Forderung nach Religionsfreiheit verlangt, dass die Religionsgemeinschaften sich gegenseitig tolerieren und respektieren – und dass staatliche Regierungen das auch tun. Die Religionsfreiheit war zu Beginn des 17. Jh. das erste juristisch geforderte inhaltsbezogene Menschenrecht gewesen. Das war, geschichtlich betrachtet, ein

revolutionärer Akt: Alle Menschen sollen das Recht auf einen Ort haben, an dem sie nach ihren Vorstellungen und Bedürfnissen leben können. Alle anderen Grund- und Menschenrechte sind nur inhaltlich andere Ausformulierungen dieses zentralen Rechts auf einen sicheren Lebensraum.

Mit dieser Forderung war die Überzeugung verbunden, dass auf der Erde anstelle von Kriegen Frieden herrschen sollte und dass alle Religionsgemeinschaften einen gemeinsamen Kern haben, der zweifelsfrei unstrittig ist: die Bezugnahme auf göttliche Wesenheiten. Die Vorstellung, dass die Menschen Geschöpfe Gottes seien, begründete die Menschenwürde: Jedem Menschen ist mit Hochachtung zu begegnen! Hier spielte u.a. die biblische Formulierung, Gott habe den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen (1. Mose 1,26), eine wesentliche Rolle.⁷ Demnach sind die Menschen Wesenheiten *mit göttlichen Eigenschaften*.

Über die Unterschiede zwischen bestehenden Auffassungen sollten sich die Vertreter der Religionsgemeinschaften unterhalten und austauschen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu klären und gegenseitiges Verständnis zu fördern. Damit sollte eine Form von Diplomatie in ökumenischen und interreligiösen Gesprächen die Kriegsführung ab- und die Feindbilder auflösen.

7.1.2 Die Bedeutung der Neutralität staatlicher Instanzen gegenüber Religionen

Alle Religionsgemeinschaften existieren und handeln im Rahmen von Staaten. So führte die Forderung nach gegenseitiger Toleranz unter den Religionsgemeinschaften in etlichen Staaten zu einer Gesetzgebung, die den Religionsgemeinschaften dort ein Existenzrecht sichern sollte und die zugleich dem Staat selbst bzw. dessen Organen Neutralität allen Religionsgemeinschaften gegenüber auferlegte: Die staatliche Organisation selbst sollte nicht an eine einzelne Religionsgemeinschaft gebunden und dieser in besonderem Maße verpflichtet sein. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass einzelne Religionsgemeinschaften im eigenen Einflussbereich dominant oder benachteiligt werden. Alle Religionsgemeinschaften sollten untereinander als gleichberechtigt angesehen werden.

Die Gesetzgebung orientiert sich generell am Gleichheitsgrundsatz: Alle Menschen sind angesichts der unter ihnen bestehenden natürlichen Unterscheide einander insofern *gleich*, als sie alle *Menschen* sind. Daraus ergaben sich die Bezeichnungen „Menschenrechte“ und „Grundrechte“.

Zur Klarstellung: Das Grundrecht auf freie Religionsausübung soll unfriedliche Auseinandersetzungen zwischen Religionsgemeinschaften vermeiden helfen und zu bestmöglicher Verständigung und gegenseitiger Akzeptanz beitragen!

Dieses Recht beinhaltet selbstverständlich *nicht*, dass innerhalb von Religionsgemeinschaften beliebige Grausamkeiten gestattet oder geduldet werden könnten oder müssten. Man stelle sich nur vor, es taucht eine neuartige Azteken-Religion auf, die meint dem Sonnengott Menschenopfer bringen zu müssen, um den Untergang der Erde zu verhindern. Eine derartige religiöse Position erscheint nicht völlig abwegig, wenn man bedenkt, dass es Menschen gibt, die davon ausgehen, dass die Erde nicht alle Menschen ernähren kann und dass deshalb deren Anzahl reduziert werden müsse.

Die Grund- und Menschenrechte sollen Leben schützen und Lebensqualität fördern. Das tun sie primär (vordringlich), indem sie allen Menschen, die geboren worden sind, Schutz zusichern. Darüber hinaus geht es natürlich auch um den Schutz des ungeborenen Lebens. Um Lebensschutz zu gewährleisten, benötigen wir kreative Ideen, also Erfindungsreichtum.

⁷ Menschenwürde - eine unverzichtbare Idee: <http://www.imew.de/index.php?id=229>

Ob z.B. die Beschneidung kleiner Jungen dem Lebensschutz dient, ist eine interessante Frage. Diese stellen sich viele Juden und Moslems nicht immer mit aller gebotenen Konsequenz, wenn sie die Beschneidung befürworten. Zumeist orientieren sie sich hier vorrangig an einem angeblichen göttlichen Beschneidungsgebot, ohne dessen Sinn und Auswirkungen *gewissenhaft* zu hinterfragen und zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass neben dem Recht auf Religionsfreiheit stets auch das Recht auf *Gewissens- und Gedankenfreiheit* steht. Diese Rechte bedingen sich gegenseitig. Alle Grund- und Menschenrechte wurden in erster Linie als *Freiheitsrechte* formuliert: Sie sollen für individuellen Entwicklungsfreiraum sorgen.

Damit gehen stets auch Verpflichtungen einher: Eigenes Recht kann ich nur fordern, wenn ich zugleich meinerseits auch allen anderen Menschen gleiches Recht zubillige und gewähre. Die Verpflichtung besteht darin, die Rechte aller anderen zu achten, diese nicht zu verletzen.

Etliche Politiker, Juristen und religiöse Fundamentalisten sind mehr oder weniger offensichtlich *Gegner* der Grund- und Menschenrechte, weil diese deren persönliche Macht und autoritativen Einfluss begrenzen: Die Grund-, Menschen- und Kinderrechte betonen und schützen die Willens- und Gewissensfreiheit sowie die Selbstbestimmung der Bürger gegenüber jeglicher, auch religiöser, Bevormundung. Um ihre traditionelle Macht und ihren autoritativen Einfluss zu wahren, missbrauchen derartige Politiker, Juristen und Fundamentalisten die Menschenrechte zuweilen bewusst als Mittel, um andere zu bekämpfen und zu schwächen bzw. um die Menschenrechte ad absurdum zu führen.

8. Verantwortliche Freiheit und Selbstbestimmung mündiger Bürger

Wie sich Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder, Ärzte, von Synagogen bestellte Beschneider u.a. verhalten und entscheiden, ist im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angesichts des Subsidiaritätsprinzips in erster Linie deren persönliche Angelegenheit und liegt in deren persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung. Wenn Eltern meinen, ihren Kindern, aus welchen Gründen auch immer, Schmerzen oder andere Herausforderungen zumuten oder ersparen zu sollen, liegt dies grundsätzlich in deren persönlichem Ermessen. *Als mündige Bürger* haben sie die Verantwortung für die möglichen Folgen ihrer Entscheidungen zu erkennen und zu tragen.

Diese Anforderung ist keineswegs erst im Zusammenhang mit dem Grundgesetz entstanden. Sie ist seit Jahrtausenden weltweit bekannt und ein selbstverständlicher Bestandteil aller hoch entwickelten Kulturen. Sie liegt dem exakten naturwissenschaftlich-logischen Denken in Ursache-Wirkung-Zusammenhängen zugrunde sowie auch religiös-theologischen Konzepten. Beispielhaft dafür sei ein Hinweis des Jesus von Nazareth zitiert:

„Hütet euch vor den falschen Propheten; sie kommen zu euch wie (harmlose) Schafe, in Wirklichkeit aber sind sie reißende Wölfe. An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen. Erntet man etwa von Dornen Trauben oder von Disteln Feigen? Jeder gute Baum bringt gute Früchte hervor, ein fauler Baum aber schlechte. Ein guter Baum kann keine schlechten Früchte hervorbringen, und ein fauler Baum keine guten. Jeder Baum, der keine guten Früchte hervorbringt, wird umgehauen und ins Feuer geworfen. An ihren Früchten also werdet ihr sie erkennen.“ (Mt 7:15-20).

Um Folgen („Früchte“) bereits vor eigenen Entscheidungen hinreichend abschätzen zu können, sind möglichst zuverlässige Informationen nötig. Sicherheitshalber sollte man sich rechtzeitig erkundigen, mit welchen körperlichen, seelischen und sozialen Folgen bei Beschneidungen zu rechnen ist. Dazu gehören z. B.

- Beschneidungen können mit traumatisierenden Verletzungen einhergehen. Diese haben möglicherweise dauerhafte Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben von Menschen, so

z. B. auf die Tragfähigkeit menschlichen Grundvertrauens und auf die Einhaltung von Treuregelungen in Paarbeziehungen (vgl. 13.1). Mit der Beschneidung wurde ein Bund, eine Bindung, gestiftet (Genesis 17,1-14). Alternativ dazu lässt sich (sexuelle) Treue auch auf der Grundlage der Achtung menschlicher Würde leisten. Es ist nicht erforderlich, sie mithilfe von traumatisierenden Ritualen wie etwa der Genitalverstümmelung zu begünstigen.

- (a) Respekt gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes durch Aufschieben religiöser Riten wie der Beschneidung oder der Taufe in die Adoleszenz oder das Erwachsenenalter *oder aber* (b) möglicherweise Vorwürfe des Kindes wegen mangelnder Respektierung seines Selbstbestimmungsrechts,
- Schuldgefühle (a) gegenüber dem Kind, (b) gegenüber der Religionsgemeinschaft, (c) gegenüber Gott oder (d) gegenüber eigenen persönlichen Ansprüchen in Bezug auf die bestmögliche Entscheidung,
- (a) Ängste vor sozialer Ausgrenzung bzw. Verurteilung angesichts der Nichteinhaltung religiöser Vorschriften, (b) Akzeptanz in der Religionsgemeinschaft aufgrund der Befolgung religiöser Vorschriften oder (c) besondere Hochachtung seitens der Religionsgemeinschaft wegen gewissenhafter Abwägung der möglichen Alternativen und selbstbewusster Orientierung an den bestmöglichen Folgen,
- Wer nicht bereit und fähig ist, Andersdenkende und Andershandelnde bzw. Fremde zu respektieren und zu tolerieren, sollte nicht mit Selbstverständlichkeit erwarten oder fordern, in seiner Eigenart von Andersdenkenden und Andershandelnden bzw. Fremden respektiert und toleriert zu werden. Denn die Grund- und Menschenrechte beruhen stets auf Gegenseitigkeit.

Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder, Ärzte, von Synagogen bestellte Beschneider u.a. haben sich im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf der Grundlage ihrer Informiertheit und ihres Gewissens im Blick auf persönliches Wohl und ggfs. religiös verstandenes Seelenheil für eine der gegebenen Möglichkeiten zu entscheiden. Das können und dürfen ihnen staatliche Instanzen nicht abnehmen, denn diese Freiheit zu haben und diese Verantwortung wahrzunehmen, konstituieren die Würde und das Selbstbewusstsein des Menschen sowie die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2 GG).

Die damit verbundenen inneren und äußeren Konflikte zu ertragen, die innere Zerrissenheit (Ambivalenz) zwischen den möglichen Alternativen auszuhalten und sich schließlich aufgrund der Abwägung des Für und Wider selbständig-selbstbewusst zu entscheiden, gehört zur menschlichen Willensfreiheit und Selbstverantwortung, zum menschlichen Schicksal und zu den Menschenrechten und -pflichten. Unvermeidbar geht dies mit der Gefahr einher, Fehlentscheidungen zu treffen und Schuld auf sich zu laden. Zur Entscheidungsfindung und zur Bearbeitung der damit einhergehenden Konflikte kann z. B. die Unterstützung einschlägig erfahrener Erziehungsberater und Psychotherapeuten in Anspruch genommen werden. Die Kosten dafür übernehmen in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise ganz oder anteilig öffentliche Einrichtungen oder die gesetzlichen Krankenkassen.

Wenn staatliche Gesetzgebung oder gerichtliche Ge- oder Verbote hier eingreifen, so wie das Kölner Gericht, werden Menschen nicht in angemessener Weise als mündige Bürger eines demokratischen Gemeinwesens betrachtet und behandelt, sondern eher wie orientierungsunfähige Dummköpfe, denen staatliche Instanzen obrigkeitlich per Gesetz oder Gerichtsurteil diktatorisch vorgeben, was angeblich gut oder besser für sie ist. Das widerspricht Art. 1 GG und zugleich allen Grund- und Menschenrechten.

8.1 Die Beziehungen zwischen dem Rechtssystem und dem Bildungssystem

Von juristischen und politischen Instanzen wird, dem entsprechend, heutzutage tendenziell zu wenig wahrgenommen, dass im Unterschied zu früheren feudalistisch-obrigkeitlichen Gegebenheiten inzwischen ein Bildungswesen existiert, das durchschnittlichen Bürgern längst die Entwicklung von Qualifikationen und Einsichten ermöglicht, die denen von gewählten Politikern und ausgebildeten Juristen deutlich überlegen sein können. Es kann in der Bevölkerung ein Ausmaß an Mündigkeit entstanden sein, das von diesen Instanzen deutlich unterschätzt wird. Zu dieser Mündigkeit tragen insbesondere die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten über die Massenmedien und das Internet sowie Computerspiel-Trainingsangebote bei. Jugendliche können heute spielerisch strategisch-politische Einsichten und Managementqualifikationen entwickeln, die auf den wissenschaftlichen Studien des Club of Rome sowie anderer international operierender exzellenter Institutionen beruhen.

Möglicherweise ist in der Bevölkerung ein Kompetenzpotential vorhanden, das wesentlich größer ist, als bislang angenommen wird. Es können sich immer nur die Fähigkeiten zeigen, denen Freiraum dazu gegeben wird. Was angesichts bisheriger Reglementierung durch Juristen, Pädagogen, Aufsichtsinstanzen bzw. Controlling, Arbeitgeber, Zeitvorgaben und finanzielle Grenzen unterdrückt worden ist, das kann sich zeigen und fruchtbar entfalten, sobald die Reglementierung insoweit gelockert wird, wie das Subsidiaritätsprinzip es vorsieht. Dann kann sich ein Problemlösungspotential entfalten, mit dem sich Berge versetzen lassen. Diese Einschätzung verbreitete Roman Herzog bereits 1997 in seiner Ruck-Rede:

„Wir haben es in unserer Geschichte immer wieder gesehen: Die Deutschen haben die Kraft und den Leistungswillen, sich am eigenen Schopf aus der Krise herauszuziehen - wenn sie es sich nur zutrauen.“

Und wieder glaube ich an die jungen Leute. Natürlich kenne auch ich die Umfragen, die uns sagen, dass Teile unserer Jugend beginnen, an der Lebens- und Reformfähigkeit unseres „Systems“ zu zweifeln. Ich sage ihnen aber: wenn ihr schon „dem System“ nicht mehr traut, dann traut euch doch wenigstens selbst etwas zu! [...]

Ich bin überzeugt: Wir können wieder eine Spitzenposition einnehmen, in Wissenschaft und Technik, bei der Erschließung neuer Märkte. Wir können eine Welle neuen Wachstums auslösen, das neue Arbeitsplätze schafft.

Das Ergebnis dieser Anstrengung wird eine Gesellschaft im Aufbruch sein, voller Zuversicht und Lebensfreude, eine Gesellschaft der Toleranz und des Engagements. Wenn wir alle Fesseln abstreifen, wenn wir unser Potential voll zum Einsatz bringen, dann können wir am Ende nicht nur die Arbeitslosigkeit halbieren, dann können wir sogar die Vollbeschäftigung zurückgewinnen. [...] Ich rufe auf zu mehr Selbstverantwortung. Ich setze auf erneuerten Mut. Und ich vertraue auf unsere Gestaltungskraft. Glauben wir wieder an uns selber. Die besten Jahre liegen noch vor uns.“

Soweit Politiker und Juristen solche Fesseln verursacht haben, ist es nicht verwunderlich, wenn Bürger diese als kompetenz- und orientierungslose Dummköpfe ansehen, die anstelle von Vertrauen und Respekt eher Spott und Verachtung verdienen. Die Respektierung von deren Würde verbietet es den Bürgern jedoch, diesen Politikern und Juristen diese Einschätzung öffentlich kundzutun. – An dieser Stelle muss offen bleiben, inwiefern derartige Einschätzungen in Einzelfällen als angemessen oder verfehlt zu gelten haben.

Wer heute in Deutschland aufgrund von Medienpräsenz Prominenz erlangt hat oder sich aufgrund einer beruflichen Position oder eines finanziellen Einkommens zur „Elite“ gehörend betrachtet, bedarf dazu keineswegs einer Bildung und menschlichen Größe, die denjenigen Persönlichkeiten (sog. Adeligen) gleichwertig ist, die im feudalistischen Deutschland verantwortungsvolle Positionen der bedürftigen Bevölkerung gegenüber in bewundernswert fürsorglich-unterstützender Weise erfüllt haben. Derartige Persönlichkeiten leben in großer Zahl auch heute. Sie ziehen es in der Regel vor, in gebotener menschlicher Bescheidenheit unauffällig ihren Aufgaben nachzugehen und so ungestört wie möglich zu tun, was aus ihrer Sicht heraus wertvoll ist, oft ohne Bedürfnis nach Honorierung. Ehrenamtlich oder bei schlechter Bezahlung und unter weitgehend

menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen bringen sie gleichsam als „Sanitäter“ und Reparateure der Gesellschaft bestmöglich in Ordnung, was kurzsichtige Politiker, Juristen, Unternehmer, Vertreter von religiösen Gruppierungen etc. bewusst und unbewusst durch ihre Missachtung der Grundrechte und des Subsidiaritätsprinzips an Schaden verursachen. Diese wissen und sehen leider allzu oft nicht, was sie anrichten. Vor allem Mütter leisten Großartiges, motiviert einzig und allein durch hingebungsvoll-selbstlose Liebe und Fürsorge für ihre Kinder.

Das Bildungssystem und das Rechtssystem befinden sich generell in funktional-komplementärer Beziehung zueinander:

- Über das Bildungssystem können Menschen Fähigkeiten und Haltungen der Selbststeuerung und -regulation entwickeln, die die Regulation ihres Handelns über das Rechtssystem weitgehend unnötig werden lassen.
- Mit gesetzlichen und gerichtlichen Mitteln lässt sich nicht dasjenige korrigieren, was im Rahmen von Erziehung und Bildung versäumt worden ist.
- Es ist eine Aufgabe der Gesetzgebung und des Rechtssystems, für das optimale Funktionieren des Bildungssystems zu sorgen, so wie das z.B. im Rahmen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen formuliert wird (s. 10.).

9. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und die Schwierigkeit, verantwortlich zu handeln

Jedes Grundrecht wird nur verständlich aufgrund eingehender Beschäftigung mit seiner Bedeutung in den alles umfassenden und berücksichtigenden Zusammenhängen des menschlichen Lebens, unter sorgfältiger Berücksichtigung der hier jeweils gegebenen konkreten Bedingungen. Von einem derartigen Verständnis scheinen die Kölner Richter weit entfernt zu sein, ebenso auch etliche Bürger. Ihr Umgang mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2) GG) lässt erkennen, dass ihre Argumentation in erster Linie auf wörtlichen Bedeutungen in deren oberflächlicher Form beruht:

Wenn eine Körperverletzung erkennbar gegeben ist, so ist aus ihrer Sicht bereits das Grundrecht nicht hinreichend beachtet worden. Sie konzentrieren ihren Blick auf die oberflächlichen konkreten Umstände, die zu einer Verletzung führen und auf Möglichkeiten der Vermeidbarkeit. Der *Schweregrad* der Körperverletzung wird dabei zu wenig berücksichtigt, ebenso wie die *tieferen Bedeutung* des Beschneidungsrituals. Dieses Ritual hat tiefenpsychologische Auswirkungen auf das soziale Zusammenleben, die den Richtern unbekannt zu sein scheinen. Wären diese ihnen bekannt gewesen, so hätten sie den voraussichtlichen traumatisierenden Wirkungen vermutlich größere Bedeutung zugemessen als dem körperlichen Eingriff.

Bei diesem Grundrecht geht es in erster Linie um die Kausalbeziehung zwischen den Umständen, unter denen Verletzungen auftreten und deren Schweregrad: Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bildet das *Kernelement aller rechtlichen Bemühungen*. Das Rechtswesen dient dazu, das Erleiden von Schäden möglichst zu reduzieren und zu vermeiden. Es gibt dieses Grundrecht sowie das gesamte Rechtswesen mit Gesetzen und Gerichten vor allem deshalb, weil Gefahren und Schädigungen zu den Selbstverständlichkeiten des Lebens gehören. Käme es nicht ständig zu Verletzungen, so hätte die Menschheit das Rechtswesen vermutlich nicht erfunden. Folglich besteht die Aufgabe in erster Linie darin, Verletzungen in tolerierbaren Grenzen zu halten, also nicht ausufern zu lassen.

Wenn die Bundesregierung ein Beschneidungsgesetz oder eine andere Regelung *nur mit dieser* Zielsetzung formuliert, so ist dagegen prinzipiell nichts einzuwenden. Doch auch dieses schützt nicht mit absoluter Sicherheit vor menschlichem Versagen und Kunstfehlern, d.h. Verletzungen.

Wenn man mit der gesetzlichen Regelung derartig spezieller Eingriffe anfängt, anstatt generell auf die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein von Ärzten und angemessen ausgebildeten Beschneidern zu vertrauen, dann ergibt sich schnell ein endloser „Regelungsbedarf“. Wenn dieser irgendwo notwendig ist, dann sicherlich am wenigsten im Gesundheitswesen, denn dieser Berufsbereich ist in Deutschland bereits so perfektionistisch überreglementiert wie kein anderer.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Tatbestand, dass im vorliegenden Fall die *Staatsanwaltschaft* auf Veranlassung durch *Ärzte der Kölner Universitätsklinik* aktiv wurde und klagte. Das wurde im Gerichtsurteil selbst nicht erwähnt (vgl. 2.). Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips hätte dieses Staatsorgan hier nicht aktiv werden dürfen, denn es bedarf zu seiner rechtsgültigen Beauftragung einer Intervention durch unmittelbar betroffene Bürger. Unmittelbar betroffen von der Tat des beschneidenden Arztes waren nur der von ihm beschnittene Junge und seine Eltern. – Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bzw. die Polizeiorgane, die diese einschalteten, hielten sich hier nicht an die grundgesetzliche Ordnung: Es fehlte ihnen die zur Klage gegen den Arzt erforderliche Legitimation.

Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall die folgende Frage für das Vorgehen des Gerichtes interesseleitend: Was hat diese Ärzte veranlasst, gegen einen moslemischen Arzt vorzugehen? Der erhobene Vorwurf hätte im Urteil aufgeführt werden müssen, damit das Gericht diesem sachgerecht nachgehen kann. Er wurde nicht angegeben. Handelte es sich bei dieser Unterlassung nur um einen inhaltlich unwesentlichen Formfehler, z.B. um eine aufgrund von Arbeitsüberlastung, Zeitdruck oder Nachlässigkeit dem Gerichtspersonal unterlaufene Nichterwähnung? Oder spielen hier bewusste Absichten und Beweggründe eine Rolle, die von einer Art sind, die man besser unterschlägt und verschweigt?

Derartiges motiviert zu detektivischen Fragestellungen: Steckte dahinter die Sehnsucht von Ärzten nach zusätzlicher obrigkeitlicher Reglementierung? Gibt es davon nicht schon mehr als genug? Misstrauten die Ärzte der Universitätsklinik aus gerechtfertigten Gründen der fachkundlichen Qualität der Arbeit ihres beschneidenden Kollegen? Diese Motive lassen sich aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso ausschließen wie die ärztliche Sorge, dass kleine Jungen durch den Akt der Beschneidung *psychisch* geschädigt oder gar traumatisiert werden könnten. Wäre letzteres der Fall gewesen, so hätte das Gericht zielstrebig allen möglichen seelisch-psychischen Schädigungen der Beschneidung bei dem Kind nachgehen müssen. Das hat es aber nicht getan. So stellt sich die Frage, ob es diesen Ärzten denn *tatsächlich* in erster Linie um das *Kindeswohl* ging, als sie den Fall ins Rollen brachten. Also schauen wir genau hin:

Die Kölner Richter hätten ihre ablehnende Haltung zur Beschneidung besonders überzeugend begründen können, wenn sie auf die mit der Beschneidung möglicherweise einher gehende seelische Traumatisierung hingewiesen hätten. Denn wenn eine solche beim Kind erfolgt, und diese ist höchstwahrscheinlich, was sich allerdings oft erst Jahre danach über psychotherapeutische oder ärztliche Diagnostik feststellen lässt, so können deren Folgen noch wesentlich tiefgreifender sein als die des körperlich-operativen Eingriffs und des damit verbundenen körperlichen Schmerzerlebens selbst: Beschneidungen können durchaus in einer gewissen Analogie zu sexuellen Vergewaltigungen empfunden werden, z.B. von hochsensiblen Kindern. Die tatsächliche Wirkung ist von der körperlich-seelischen Konstitution des jeweiligen Kindes abhängig. Diese müsste darum eigentlich vor der Beschneidung diagnostisch abgeklärt werden.

Das Gericht hätte in diesem Zusammenhang auf den von ihm angeführten § 1631 Abs 2. BGB verweisen können, der im 2. Satz u.a. besagt: „Seelische Verletzungen und andere entwürdigende

Maßnahmen sind unzulässig.“ Aus dieser Festlegung folgt: Nur wenn sich das Kind in offensichtlicher Form mit dem Eingriff einverstanden zeigt, d. h. diesem gegenüber körperlich-seelisch-mental souverän reagiert, also ohne jeden Ausdruck von Widerstand oder Ängstlichkeit, dürfte er sich in seelisch unbedenklicher Weise vornehmen lassen. Dazu könnte man über pädagogisch-psychologische Fachkunde zweckmäßige Maßnahmen entwickeln: Um dem Kind die dazu erforderliche seelische Stärke zu vermitteln, wäre z. B. eine eingehende emotional-positive pädagogische Vorbereitung des Kindes über Vorgespräche, Filme, Entspannungsübungen etc. denkbar. Da es sich bei dem Eingriff um einen Initiationsritus handelt, muss dieser bei vollem Bewusstsein erfolgen, was die Durchführung der Beschneidung z. B. unter Vollnarkose ausschließt.

Die Argumentation des Gerichts auf der Basis des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit hat wesentlich geringere Überzeugungskraft als die Bezugnahme auf mögliche seelische Verletzungen. Offensichtlich verabsolutiert das Gericht die Unversehrtheitsforderung, indem es die gesellschaftlichen Gegebenheiten bzw. die sog. Sozialadäquanz körperlicher Unversehrtheit außer Acht lässt: Es tut so, als wären auch schon kleinere körperliche Verletzungen, mit denen „das Opfer“ nicht von vornherein ausdrücklich einverstanden ist, zwangsläufig strafrechtlich zu verfolgen.

Wenn man dieser rigorosen Haltung des Gerichts körperlichen Verletzungen gegenüber zustimmt, so müsste man konsequenterweise auch fordern, der Staat solle Boxen, Fußballspielen, die Teilnahme an Olympischen Spielen sowie Schlägereien in Burschenschaften oder unter Jugendlichen, vor allem aber Kriegsdienst, unter Strafe stellen, weil dort regelmäßig noch schwerer wiegende Körperverletzungen stattfinden. Es ist absurd, staatliche Instanzen zu beauftragen, mit juristischen Mitteln korrigierend einzugreifen, wenn es um normale menschliche Bedürfnisse und um damit einher gehende Unvernunft und Fehlentscheidungen geht. Das sollten alle Bürger beachten, die dem Kölner Urteil inhaltlich zustimmen, das die körperliche Unversehrtheit anscheinend als das höchste aller Güter und Werte erachtet und deshalb über alles andere stellt. Das Gericht berücksichtigt damit nicht hinreichend den allgemeinen Zusammenhang, auf dem dieses Grundrecht basiert.

Andere Menschen behaupten bekanntlich, die Freiheit und die Selbstbestimmung seien die höchsten Werte: Wer sich Gefahren freiwillig aussetzt, hat die sich daraus ergebenden absehbaren Schädigungen selbstverständlich in Kauf zu nehmen und die Folgen persönlich zu tragen. Auch Schönheitsoperationen, z. B. Busenvergrößerungen und Tätowierungen, gehen mit Körperverletzungen einher, erfolgen vielfach ohne medizinische Indikation und können selbstverständlich von Ärzten straffrei ausgeführt werden. Wer sich von Schädigungen nicht abhalten lassen möchte, auch z. B. von legalem Alkohol- und Nikotinmissbrauch, hat das Recht dazu, selbstverständlich auf eigenes Risiko hin und auf eigene Verantwortung. Gleiches gilt für zu schnelles Autofahren. Das ist sogar lebensgefährlich. Im Fall der Beschneidung ist die körperliche Verletzung bzw. Schädigung im Vergleich bzw. in der Verhältnismäßigkeit zu anderen Verletzungen und Schädigungen zu sehen, die sich Menschen aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts selbst zuziehen.

9.1 Körperliche Unversehrtheit sowie das Kindes- und Ärzteswohl aus ärztlicher Sicht

Ein Artikel der „Ärztezeitung“ bezieht Stellung zum Kindeswohl, wobei der rechtliche Vorrang der elterlichen Verantwortung gegenüber staatlicher Einflussnahme ebenso herausgestellt wird wie die Schwierigkeit, ‚gute‘ Entscheidungen zu treffen:

„Ebenso klar ist aber auch, dass das Wohl des Kindes kein hundertprozentig objektivierbarer Begriff ist, der in jeder Situation eine eindeutige Lösung diktiert. Häufig werden verschiedene Aspekte - präventiv/kurativ-medizinisch, sozial, religiös etc. - abzuwägen sein.

Und diese Abwägung vertraut unsere Rechtsordnung im Grundsatz nicht dem Staat, sondern den Eltern an. Diese mögen etwa in eine Ohrenkorrektur allein deshalb einwilligen, um ihrem Kind Hänseleien zu ersparen.“

http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gp_specials/beschneidung/article/817256/beschneidungs-urteil-jetzt-pandoras-buechse-offen.html

Es ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen der Ohrenkorrektur eine emotional-positive Haltung des Kindes dem Eingriff gegenüber gegeben sein dürfte, d. h. dass es sich diesen geradezu wünscht und deshalb die damit einhergehenden Schmerzen bewusst bereit ist, im Kauf zu nehmen. Dann wird es diese mit hoher Wahrscheinlichkeit auch psychisch unbeschadet verarbeiten können.

Hiermit stellt die „Ärztezeitung“ einen anscheinend unbedenklichen Beispielfall in den Raum, der „zufälligerweise“ zugleich dem finanziellen Einkommensinteresse operierender Ärzte dient. Ist das „Arzt-Finanz-Wohl“ oder das „Kindeswohl“ vorrangig? Es gibt überzeugende Argumente für die Ansicht, dass Ohrenkorrekturen aus einem *derartigen* Grund eindeutig *nicht* dem Kindeswohl gerecht werden: Denn Eltern können in anspruchsvollere Weise das Kindeswohl verfolgen, indem sie ihrem Kind eine *seelische Stärke* vermitteln, die es ihm ermöglicht, vor derartigen Hänseleien nicht hilflos zu kapitulieren: Diesen sollte es souverän entgegentreten können, z.B. aus dem Willen heraus, so aussehen zu wollen, wie Gott es geschaffen hat, weil dies zu seiner Würde und Begabung gehört. Sie können ihr Kind dazu ermutigen. Wenn es zunächst aus Bequemlichkeitsgründen dazu neigt, den Weg des geringsten Widerstands zu bevorzugen, können sie ihm psychotherapeutische Unterstützung zur inneren Konfliktbewältigung als Coaching-Maßnahme zur Seite stellen. Hier kann es auch den Mut entwickeln, andere darauf hinzuweisen, seine Würde zu achten, indem sie es mit seinen Ohren so akzeptieren, wie es aussieht. Um diesem Grundrecht gerecht werdendes Verhalten zu ermöglichen und zu begünstigen, übernehmen in Deutschland die gesetzlichen Krankenkassen die Psychotherapiekosten zur Unterstützung des Kindes in einem Umfang, der in der Welt einzigartig ist. Eine mögliche Diagnose dazu lautet „Anpassungsstörung“.

Eltern können und sollen ihr Kind so erziehen, fördern und unterstützen, wie es die Grundrechte und das Grundgesetz vorsehen. In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es diverse Vorstellungen davon, was dem Kindeswohl entsprechen mag – grundgesetzkonforme und grundgesetzwidrige. Unkritische Orientierung an etwas, was bequem und einfach ist, entsprechend dem von der „Ärztezeitung“ gewählten Beispiel, ist dem Grundgesetz und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zufolge nicht vorgesehen. Denn dabei bleibt die Achtung vor der Würde des gehänselten Kindes auf der Strecke; es kapituliert vor denen, die es hänseln; deren gesetzwidriges Handeln wird damit eher unterstützt als wirkungsvoll korrigiert. – So wird verständlich, warum unter Kindern und Jugendlichen *Mobbing* allzu verbreitet ist.

Die Position, die in der „Ärztezeitung“ dargestellt wird, dient der allgemeinen juristischen Orientierung der Ärzteschaft. Sie ist nicht irgendwie zufällig zustande gekommen, sondern stammt von anerkannten Spezialisten für Arztrecht. Traditionellerweise arbeiten Ärzte überwiegend in obrigkeitlich-hierarchischen Organisationsstrukturen, wo Gehorsam gegenüber Vorgesetzten normalerweise den Vorrang hat gegenüber den individuellen Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Untergebenen. Wenn sie in Krankenhäusern oder Kliniken angestellt sind, wird von ihnen erwartet, dass sie klaglos und bereitwillig extreme Arbeitszeiten und Stresssituationen bewältigen. Sie müssen vom Beginn ihrer Ausbildung an immer wieder ihre persönlichen Bedürfnisse und Gefühle in besonderem Maße zurückstellen, unterdrücken und verleugnen. Ihre Arbeitsbedingungen gehen beständig mit Überforderungen einher, die allzu oft verhindern, dass sie ihren Patienten und deren Bedürfnissen hinreichend gerecht werden können. Ihnen fehlt die dazu erforderliche Zeit, Energie, innere Ruhe, Geduld, Gelassenheit, emotionale Einfühlungsfähigkeit und gedankliche Flexibilität. Angesichts dessen können Ärzte nur in Ausnahmefällen erleben, dass *ihre* Menschenwürde und Menschenrechte respektiert werden und dass sie selbst so handeln können, dass sie im Kontakt mit

ihren Kollegen und Patienten *deren* Grundrechten gerecht werden. Somit sind hier Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung.

Deshalb dürften Hinweise der „Ärztezeitung“, die sich nicht an dem unter Ärzten Üblichen orientieren, sondern an den Ansprüchen des Grundgesetzes, bei etlichen ärztlichen Lesern nur verständnisloses Kopfschütteln hervorrufen – so lange die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen für die Ärzteschaft nicht seitens der zuständigen politischen und juristischen Instanzen den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechend gestaltet worden sind. Gemäß Art. 1 (1) GG ist es die Verpflichtung „aller staatlichen Gewalt“, hier Abhilfe zu schaffen. Seit Jahrzehnten kommt die staatliche Gewalt dieser Pflicht nicht nach, für angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen zu sorgen. Die „Ärztezeitung“ unterlässt es, ärztliche Reforminteressen und das Selbstbestimmungsrecht der Ärzte gegenüber der Politik herauszustellen. Mit dem Beispiel der Ohrenkorrektur begünstigt sie tendenziell sogar grundgesetzwidrige Haltungen. Ob deren Autoren *das* bewusst ist?

Folglich erscheint es als kluger Schachzug, wenn Ärzte der Kölner Universitätsklinik auf die von ihnen ständig zu erleidenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen, indem sie auf eine übliche Praxis wie die Beschneidung hinweisen, wodurch moslemische und jüdische Kollegen ebenso wie sie zu etwas gedrängt werden, was sie nicht stets guten Gewissens zu tun imstande sind. Für sie steht ihr Selbstbestimmungsrecht im Widerspruch zu den Anforderungen, die an sie tagtäglich gestellt werden, ebenso wie das Selbstbestimmungsrecht eines moslemischen Arztes oder Kindes im Widerspruch stehen kann zu den Erwartungen seiner Religionsgemeinschaft.

So lässt sich die Initiative der Kölner Universitätsärzte als Hilfeschrei, solidarische Aktion bzw. Torpedo-Abschuss angesichts dringend reformbedürftiger medizinischer Arbeitsbedingungen verstehen. Warum sollte es nicht unter Universitätsärzten solche geben, die mittels ihrer Intelligenz exakt abschätzen können, was ein gezielter Schritt der Infragestellung ärztlichen Handelns im Zusammenhang mit einem religiösen Initiationsritual wie der Beschneidung an gesellschaftlicher Diskussion und Auseinandersetzung auszulösen vermag – letztendlich auch zugunsten einer konsequenten Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte im Gesundheitssystem? Über die Einführung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen lässt sich die Qualität der Leistungen zum Wohle der Gesundheit der Patienten ohne zusätzliche Kosten gegenüber den heutigen Gegebenheiten um ein Vielfaches steigern. Obrigkeitliche Strukturen mit Rechtsunsicherheit, Überregulation, Überarbeitung und zu hohem Leistungsdruck sowie Stress sind typisch für ausbeuterische Sklavenhaltung und wirken sich destruktiv aus – auf das Personal im Gesundheitssystem und erst Recht auf die Patienten und deren Gesundheit. Deshalb gibt es inzwischen Initiativen unter Ärzten zur Überwindung der grundgesetzwidrigen Arbeitsbedingungen, die ihnen seitens politischer und juristischer Instanzen auferlegt werden. Wenn schon gespart werden muss, dann sollte das an Orten erfolgen, wo dadurch keine Menschenleben gefährdet werden.

Daneben kann es auch noch andere Motive zur Initiative der Kölner Universitätsärzte gegeben haben.

10. Die UN-Kinderrechtskonvention und die rechtliche Regelung von Erziehung und Bildung

Um obrigkeitsstaatliche Regelungen, die mit einer freiheitlich-sozialen demokratischen Gesellschaftsordnung nicht vereinbar sind, entbehrlich werden zu lassen, definiert die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Rahmenbedingungen, die herzustellen sind. Die Bundesregierung hat dieser Konvention zugestimmt, womit sie in Deutschland zu geltendem Recht wurde. Diese Konvention soll dafür sorgen, dass Menschen staatlicherseits diejenige Unterstützung

bekommen, die sie benötigen, um als mündige Bürger eines freiheitlich-demokratischen sozialen Gemeinwesens angemessen ihre Selbstbestimmungsrechte wahrnehmen zu können:

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern.

Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Im Grunde betonen diese Ausführungen nur, was in Deutschland schon lange vor ihrer Formulierung als gültiges Recht in Kraft getreten ist, gemäß den Verfassungen der Bundesländer zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und des sonstigen Bildungssystems sowie gemäß Textversion vom 15.07.2014

der Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“⁸

Hätten die dafür zuständigen Politiker rechtzeitig konsequent und breitenwirksam für die Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen gesorgt, so wäre infolge der dann geleisteten Erziehung und Bildung höchstwahrscheinlich weder das Kölner Urteil noch die darauf erfolgte öffentliche Resonanz zustande gekommen. Denn diese Bestimmungen beinhalten auch die Vermittlung der fundamentalen juristischen Kenntnisse und Einsichten an alle Bürger.

11. Bewältigte Vergangenheit? Zur weltgeschichtlichen Dimension des Kölner Urteils

Wie die Diskussion um das Beschneidungsurteil in der deutschen Öffentlichkeit geführt wurde, machte deutlich, dass auf den ersten Blick viele Menschen noch weit davon entfernt zu sein scheinen, sich selbst als mündige Bürger eines freiheitlich-sozialen demokratischen Staates zu verstehen. In Anbetracht der Grundgesetz-Ordnung erweist sich das Kölner Gerichtsurteil als ein juristischer Super-GAU-Skandal, der an Peinlichkeit kaum zu übertreffen ist.

Ein deutsches Gericht hat in nahezu allen Argumentationspunkten der gültigen Rechtsordnung zuwider gehandelt. Lediglich der Freispruch des Arztes erscheint rechtens, allerdings nur dann, wenn der Arzt seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, die Eltern über alle möglichen Neben- und Folgewirkungen der Beschneidung aufzuklären. Ob er dieser Berufspflicht hinreichend nachkam und über die dazu erforderlichen Fachkenntnisse verfügte, lässt sich dem Urteilstext nicht entnehmen. Hätte das Gericht hier eingehend geprüft, wäre das Ergebnis wohl erwähnt worden.

Durch das unsachgemäße Vorgehen des Gerichts wurde der von Justizorganen gern erweckte offizielle Eindruck entlarvt, es gehe bei ihnen stets immer alles mit rechten Dingen zu und man dürfe deutschen Gerichten ohne kritische Überprüfung in dem folgen, was sie behaupten und entscheiden. Diese Instanzen arbeiten nicht immer bestmöglich-fürsorglich für ihre Bürger, so wie dies liebevolle Eltern zugunsten ihrer Kinder tun. Sie verfolgen zuweilen auch andere Interessen, die nicht immer in erster Linie den Menschen dienen, denen sie gerecht werden sollten. Oder sie stehen unter Überforderungs-, Aufgaben- und Zeitdruckbedingungen, die schlampiges Arbeiten zur Folge haben.

Der naive Glaube an die Zweckmäßigkeit politischen, juristischen und beamteten Vorgehens wurde damit erschüttert. Inzwischen sind ehemalige deutsche Innenminister bereit, eigenes Versagen öffentlich einzugestehen und die Verantwortung dafür zu übernehmen, etwa Otto Schily im Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen. <http://www.fr-online.de/neonazi-terror/nsu-untersuchungsausschuss-otto-schily-zeigt-sich-altersmilde,1477338,22124850.html>

Das Verhalten des Kölner Gerichts gleicht einem Schildbürgerstreich: So wie Witzbolde in einem Ort die Straßenschilder verdrehen können, woraufhin sich alle verlaufen und verfahren – damit begonnen wird, sich anhand der eigenen Wahrnehmungsorgane und Vernunft zu orientieren. Es kann nämlich irreführend sein, allzu blind auf Schildwegweiser oder andere Navigationshelfer zu vertrauen. Ein Schildbürgerstreich erweist sich als eine nützliche Aktion, um die Menschen aus ihren eingefahrenen Gewohnheiten und aus ihrem täglichen Trott herauszubringen und aufzurütteln, damit ihnen ihre Augen aufgehen und damit sie erkennen, was eigentlich los ist und auf was es in erster Linie ankommt. Gesetzliche Regelungen sind wie Straßenschilder. Das Gericht hat sie verdreht und damit weltweite Empörung ausgelöst. So mag die Empörung von Moslems

⁸ Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 7/73, Grundwerk KMK Neuauflage 1982. <http://www.imge.info/extdownloads/824stellungschueler.pdf> Ferner: Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. <http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf>

und Juden über dieses Urteil nun für kurze Zeit in schallendes Gelächter übergehen.

Unter Juden ist juristischer Humor weit verbreitet. Berühmt ist hier die Geschichte von dem jungen Mann, der seine alten Eltern umbringt, um möglichst schnell an sein Erbe zu kommen. Vor Gericht bittet er um mildernde Umstände, weil er Vollwaise sei.

Angesichts der heute gegebenen Bedingungen ist juristischen und politischen Instanzen gegenüber sowohl Vorsicht als auch Rücksicht geboten: Sie haben es nicht leicht. Sie sind mit Vielem schlichtweg überfordert und benötigen deshalb dringend verständnisvolle Unterstützung von ihren Auftraggebern, den Bürgern. Sie haben weitreichende und folgenschwere Entscheidungen zu treffen, ohne dazu eine zulängliche Ausbildung erhalten zu haben. Eine Ausbildung, die in erster Linie den Grundrechten und der Struktur des Grundgesetzes gerecht wird, gibt es bislang auch in anderen Ländern Europas noch nicht. Deswegen sind sie allen anderen Berufsgruppen gegenüber eindeutig benachteiligt. So richten sie auch dann, wenn sie persönlich besten Willens sind, gemeinschaftlich vieles zugrunde, weil sie häufig nicht die optimalen Mittel kennen oder zur Verfügung haben. Die kompetenteren unter ihnen können die weniger Einsichtigen und die Durchsetzungsfähigeren oft nicht überzeugen. So gibt es etliche unter ihnen, die ihren Berufsalltag in einem Haifischbecken als unentrinnbare Hölle erleben. Es wäre befreiend, wenn viele von ihnen den Mut fänden, ihre Gewissensqualen öffentlich kundzutun.

Unsere Juristen und Politiker verdienen eine faire und menschenwürdige Beachtung. Sie verdienen Wertschätzung dafür, dass sie sich für Ämter zur Verfügung gestellt haben, die bislang wohl noch niemand anforderungsgemäß wahrzunehmen imstande war. Unter den objektiven Bedingungen, die in ihren Berufsfeldern gegeben sind, wären auch alle anderen Menschen gescheitert. Wer diese Bedingungen von vornherein realistisch abzuschätzen vermag, begibt sich vernünftigerweise nicht in ein solches Amt (siehe 13.3). Es gehört zu ihrem persönlichen Schicksal und ihrer persönlichen Verantwortung, dass sie die Gefahren nicht erkannt haben, auf die sie sich mit der Amtsübernahme einließen.

Bisherige Amtsträger können somit versuchen, mildernde Umstände aufgrund einer Form von Unzurechnungs- bzw. Schuldunfähigkeit für sich geltend zu machen, die im deutschen Strafrecht bislang noch nicht berücksichtigt ist: Dort sind keine Überforderungssituationen vorgesehen, die auf einer subjektiv gegebenen Uneinschätzbarkeit von Anforderungen beruhen, ohne dass nachweisbare *generelle* körperlich-seelisch-geistige Funktionsstörungen vorliegen. Gleichwohl kann in solchen Fällen das Vorliegen einer *situationsbedingten* seelischen Störung anhand der Diagnose ICD 10 F43.1 „Anpassungsstörungen“ anerkannt werden, weshalb zu deren Bewältigung eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch genommen werden kann, deren Kosten die Krankenkassen übernehmen.

Auf die hier im Raum stehende heikle und komplizierte Frage, inwiefern Amtspflichtverletzungen angesichts der Geltung des Grundgesetzes noch durch die traditionelle Immunitätsregelung, das Beamtenrecht sowie andere aus vordemokratisch-obrigkeitlicher Zeit stammende Regelungen abgedeckt sind und damit den Amtsinhabern nicht persönlich angelastet werden, wird zweckmäßigerweise hier jetzt nicht eingegangen. Es handelt sich hier um ein Phänomen weltgeschichtlicher Tragik, worauf der Sozialpsychologe Peter R. Hofstätter in einem Zusammenhang, der eine gewisse Vergleichbarkeit aufweist, aufmerksam gemacht hatte. <http://www.zeit.de/1963/24/bewaeltigte-vergangenheit>

Unsere Bürgerpflicht besteht darin, gemeinschaftlich alles uns Mögliche zu tun, damit sich die auf der politisch-juristischen Ebene gegebenen objektiven Bedingungen möglichst schnell ändern können. Dazu ist ruhiges, geduldiges und wohlüberlegtes Vorgehen erforderlich. Gewalt- und Protestaktionen sind verfehlt, sich daraus allzu leicht ergebendes Blutvergießen mit Toten will

niemand. Zu erinnern ist hier an den Todesschuss auf den Studenten Benno Ohnesorg 1967, der die Gewalteskalation im Rahmen der Schüler- und Studentenrevolte in Deutschland bis hin zum Baader-Meinhof-RAF-Terrorismus auslöste. Aus dieser Entwicklung gilt es zu lernen, damit sich dergleichen nicht wiederholt. Wir leben heute in Deutschland nicht unter den aktuellen syrischen Bedingungen und können uns friedlicher Maßnahmen bedienen, um die notwendigen Reformmaßnahmen zu vollziehen.

Wir haben intelligente Politiker, die grundsätzlich mit sich reden lassen, wenn man ihnen respekt- und verständnisvoll begegnet und bereit ist, konstruktiv mit ihnen Lösungen zu erarbeiten. Wir benötigen politische Repräsentanten und sollten uns hüten, die momentan Vorhandenen *komplett* gegen andere auszuwechseln zu wollen, möglicherweise gegen solche ohne vergleichbaren Erfahrungshintergrund. Ein *teilweises* Auswechseln ist nützlich, damit Veränderungen leichter in Gang kommen können. Entscheidend ist jedoch letztlich weniger, wer die Ämter übernimmt, als dass zukünftig bewusst die Vorgehensweisen eingehalten werden, die der Grundgesetz-Ordnung zugrunde liegen.⁹

Wie kann das möglich werden, wenn hierzu unter Juristen schon erhebliche Meinungsvielfalt, Uneinigkeit und Verwirrung herrschen und wenn Rechtskunde in den Schulen nicht gelehrt wird? Wenn sich niemand um eine angemessene Informiertheit von Migranten kümmert? Politiker haben über lange Zeit nicht einmal erwartet, dass in Deutschland lebende Ausländer die deutsche Sprache erlernen, geschweige denn die deutsche Rechtsordnung verstehen können. Was ist ein Rechtsstaat ohne angemessenes Rechtsbewusstsein seiner Bürger? Wie soll ein solches unter solchen Bedingungen zustande kommen können? Hat sich denn niemand überlegt, wie ein Konsens erreicht werden kann, wie sich *ein für alle Menschen in Deutschland verbindliches* Verständnis der Inhalte des Grundgesetzes ermöglichen lässt? Wenn ein derartiger Konsens in Deutschland herstellbar ist, so müsste es doch auch möglich sein, einen weltweiten Konsens zu erreichen.

12. Das Grundgesetz als Basis einer globalen Ordnung

Was angesichts solcher Gegebenheiten als unmöglich erscheinen mag, gelingt tatsächlich. Die Lösung erfordert keine deutschlandweiten Diskussionen und Einigungsversuche unter Juristen oder Politikern. Sie gelingt an allen vordemokratisch-obrigkeitlich orientierten Verfassungs- und Staatsrechtslehrern sowie Politikern vorbei. Denn die Lösung benötigt keinen durch die deutsche Geschichte spezifisch eingefärbten juristischen Sachverstand oder irgendeinen Diskurs mit philosophischen oder ethischen Begründungen. Die Lösung erfordert keine Ideologien oder Legitimationen. Sie erwächst schlicht und ergreifend über die Besinnung auf das Wesentliche, und das ist geschichts- und kulturunabhängig überall auf der Erde dasselbe: Es gibt eine ortlose Moral¹⁰, die auf universellen ethischen Prinzipien¹¹ beruht.

In jeder Demokratie geht die Macht vom Volk aus, nicht von Politikern oder Juristen. Für das Verständnis der Verfassung ist mithin in erster Linie das Volk zuständig. Dazu bedarf es keiner Schriftgelehrten, Juristen und deren Auslegungen. Das Volk begreift die Formulierungen der Verfassung mit seinem gesunden Menschenverstand und anhand seines vernünftig-logischen Nachdenkens über zweckmäßige Organisationsformen des mitmenschlichen Zusammenlebens in Familien-, Wohn-, Haus- und Arbeitsgemeinschaften, in denen man bestmöglich kollegial-kooperativ in Selbstverwaltungsgremien miteinander zurecht zu kommen versucht. Hier steht der

⁹ Vgl. Thomas Kahl: Wenn Frau Prof. Dr. Schavan ihren Dokortitel verliert, ist das ein Erfolg? Ein Plädoyer für fairen, konstruktiven Umgang mit menschlichen Fehlleistungen.

http://www.imge.info/extdownloads/WennFrauProf.Dr.SchavanIhrenDokortitelVerliert_IstDasEinErfolg.pdf

¹⁰ Hugo Schmale, Marianne Schuller, Günther Ortman (Hrsg.): Ortlose Moral. Identität und Normen in einer sich wandelnden Welt. Wilhelm Fink Verlag München 2011.

¹¹ Lawrence Kohlberg: Die Psychologie der Moralentwicklung, Frankfurt am Main 1996

Mensch mit seinen konkreten Bedürfnissen, Stärken und Schwächen im Zentrum der Überlegungen:

Die Wiege der Demokratie und der Ordnung des Grundgesetzes ist die pragmatisch vorgehende kollegiale Bürgerselbstverwaltung mit fairen Regeln der Interaktion und Kommunikation. In deren Zentrum steht der ergebnisoffene Gesprächskreis, der (parlamentarische) Rat, in dem man sich bestmöglich einigt. Man hört hier einander zu, geht auf die Gesprächsbeiträge der anderen sachgerecht ein und jeder fühlt sich mitverantwortlich dafür, dass ein befriedigendes Gesprächsergebnis zustande kommt. Dazu unterstellt jeder allen anderen guten Willen. Damit die Arbeit von Erfolg gekrönt wird und nicht in einer Schlägerei endet, ist Respekt vor der Würde des anderen erforderlich. Hilfreich ist dazu ein Gleicher unter Gleichen, der zeitweise den Konferenz-Vorsitz übernimmt und als Moderator für einen geregelten, fairen Austausch sorgt. So sind die Grund- und Menschenrechte Bedingungen, die den Erfolg gewährleisten können. So simpel ist das!

In Deutschland schaffen außerdem die Formulierungen zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule die rechtlichen Grundlagen dafür. Man findet sie in den Verfassungen der Bundesländer. Damit jeder weiß und nachlesen kann, wie diese Formulierungen konkret praktisch umzusetzen sind, hat die Kultusministerkonferenz 1973 eine Erklärung zur Stellung des Schülers in der Schule verabschiedet. <http://www.imge.info/extdownloads/824stellungschueler.pdf>

Mit dieser Erklärung erfolgte eine allgemein gültige *rechtsverbindliche* „Auslegung“ der Struktur des Grundgesetzes. Sie entstand in der Zusammenarbeit von Juristen mit Pädagogen und Schülern auf den Hintergrund der Schülermitverantwortung (SMV) unter Berücksichtigung eines die Weltgeschichte umfassenden Bildungshintergrundes. In dieser Erklärung wurde festgelegt, wie grundgesetzkonformer Unterricht und eine entsprechende Schulorganisation in kollegialer Selbstverwaltung auszusehen hat: Wie einer der soeben beschriebenen Gesprächskreise, wobei der Lehrer in besonderer Weise für die geordnete Gesprächsführung zuständig ist (vgl. Thomas Gordon: Die Lehrer-Schüler-Konferenz). Die Schulklasse und Schulorganisation wurde hier als Modell und Instrument für das gesamtgesellschaftliche kollegial-demokratische Zusammenwirken entworfen, damit Lehrer, Eltern und Schüler praktisch erfahren und lernen können, was das Grundgesetz inhaltlich bedeutet und worauf es in der Politik im Kern ankommt. Das Grundgesetz ist aus Jahrtausende alter Erfahrungsweisheit hervorgegangen.

Sozialwissenschaftliche und religionssoziologische Forschungsarbeiten, die auf den Erkenntnismethoden der exakten Naturwissenschaften beruhen und weltweit-internationalen Gegebenheiten gerecht werden, wozu u.a. die Arbeiten von Max Weber und Johannes Baptist Metz gehören, führen zu einem damit identischen Verständnis optimalen menschlichen Zusammenlebens, ebenso wie weltweit erarbeitete, untereinander widerspruchsfreie, empirisch-wissenschaftliche Forschungsbefunde aus der Pädagogik / Erziehungswissenschaft sowie der Psychologie / Psychotherapie / Psychosomatik / Gesundheitswissenschaft. Die hier überall gesammelte Erfahrungsweisheit gehört zu den Grundlagen dieses Juristenseminars.

Die Regelungsmaßnahmen, die sich innerhalb von örtlichen und staatlichen Lebensgemeinschaften bewährt haben, lassen sich prinzipiell auf alle Lebensgemeinschaften anderer Größe übertragen, mithin auch auf die globalisierte Gesellschaft. Angesichts derzeit offensichtlich weitgehend untauglich gewordener Regelungsverfahren in der modernen Bundesrepublik Deutschland hatte der ehemalige Bundespräsident, Bundesverfassungsrichter und Kultusminister Roman Herzog 1997 in seiner „Ruck-Rede“ betont:

„Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand. [...] Zuerst müssen wir uns darüber klar werden, in welcher Gesellschaft wir im 21. Jahrhundert leben wollen. Wir brauchen wieder eine Vision.“

Eine attraktive, gleichwohl vielen Menschen anscheinend abhanden gekommene, Vision enthält die Präambel des Grundgesetzes:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Um die Rolle Deutschlands klarzustellen, bestimmt Artikel 23 GG eindeutig, dass jede EU-Verfassung konzeptionell dem Grundgesetz zu entsprechen hat:

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1 a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs 3 Satz 1 zugelassen werden.

Hatte Bundesfinanzminister Dr. jur. Wolfgang Schäuble diesen Artikel übersehen, als er erklärte, die zukünftige EU-Verfassung werde anders als das Grundgesetz ausfallen?¹² Vielleicht hat er angesichts von Stressüberlastung oder aus anderen Gründen außer Acht gelassen, dass die EU-Staaten die UN-Menschen- und Kinderrechtskonventionen ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland bereits als für sie geltendes Recht angenommen haben, womit faktisch in diesen Staaten bereits ziemlich genau dieselben grundrechtlichen Gegebenheiten gelten wie auf der Basis des Grundgesetzes in Deutschland. Angesichts dessen kann die künftige EU-Verfassung nur eine Form erhalten, die mit dem deutschen Grundgesetz kompatibel ist – es sei denn, die EU-Abgeordneten orientieren sich in der anstehenden Verfassungsdiskussion nicht konsequent an der in ihren eigenen Ländern gültigen gesetzlichen Ordnung. Dann handeln sie außerhalb ihrer Legitimationsgrundlagen, weshalb ihnen ihre Wählerschaft das Mandat entziehen kann.

Faktisch haben bereits alle Staaten, die sich den Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen angeschlossen haben, eine Rechtsordnung, die der Struktur des deutschen Grundgesetzes entspricht – zumindest auf dem Papier. Die Vereinten Nationen führen seit Jahrzehnten über ihre Konventionen die deutsche Grundrechtsordnung in möglichst allen Staaten ein. Vielen ist das bislang noch nicht hinreichend bewusst geworden.

13. Religiöse, juristische und politische Positionen

Wer Informationen zur Bedeutung des Grundgesetzes sucht, stößt möglicherweise auf die aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes im Beck-Verlag 2011, 43. Aufl. Dort hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio einen ausführlichen Kommentar verfasst. Wer diesen liest, der hat vermutlich ein eindrückliches Kontrasterlebnis gegenüber den Inhalten dieses Juristenseminars. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Grundlagen-Texte verschieden aufgefasst werden können. Das war bei der Bibel auch schon der Fall. Und da das Grundgesetz nicht zuletzt auch auf dem geschichtlichen Hintergrund des Alten und des Neuen Testaments entstanden ist, bestimmt die Leseweise des einen natürlich auch das Verständnis des anderen.

¹² Siehe 1. sowie http://www.focus.de/politik/ausland/eu/wolfgang-schaeuble-deutsche-sollen-ueber-neue-verfassung-abstimmen_aid_771929.html

Wer Interpretationen zum Grundgesetz und zu den Grund- und Menschenrechten studiert, wird vielfältige abweichende Auffassungen gegenüber der Seminar-Darstellung kennenlernen: Wir leben in einer freien, pluralistischen Gesellschaft zusammen mit Menschen unterschiedlichen Bildungsstandes, unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Kompetenz. Die Gedanken sind frei und jeder kann sagen und schreiben, was er denkt. Hier kann jeder jeglichen Unsinn verbreiten – was generell auch für Juristen und Professoren gilt. Da sollte man gut für sich sorgen, indem man aufpasst. Wer versäumt, Einspruch einzulegen oder Klage einzureichen, sollte sich nicht beklagen. Die Vielfalt an Auffassungen fordert dazu auf, Urteilsfähigkeit zu erwerben. Ich habe mich angesichts dieses Bedarfs in diese Marktlücke begeben und biete dieses Juristenseminar an als Orientierungshilfe für alle, die sich eine solche wünschen. Hier kann sich jeder einbringen, der meint, etwas Konstruktives und Überzeugendes beitragen zu können.

Bemerkenswert ist, dass prominente deutsche Juristen in ihren Schriften Auffassungen vertreten, die auf der Argumentationslinie des Kölner Landesgerichts zur Beschneidung liegen. Es verfügt über beträchtliche Rückendeckung, wobei sich diese Rückendeckung nicht zuletzt daraus ergibt, dass auch die Autoren dieser Schriften Bezüge zur Bibel herstellen, so etwa Ernst-Wolfgang Böckenförde, ein besonders einflussreicher katholischer Rechtsphilosoph, Staats- und Verwaltungsrechtler sowie ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht.

Etliche Juristen folgen einer Gedankentradition, die in wesentlichen Punkten der Position katholischer Päpste sowie fundamentalistischer jüdischer und moslemischer Autoritäten entspricht, die in ähnlicher Weise wie das Kölner Landesgericht menschlicher Willensfreiheit und Orientierung am eigenen Gewissen stets wenig Raum ließen und konsequent die Position vertraten, alle Menschen hätten ausschließlich *ihren* dogmatischen Vorgaben gehorsam zu folgen. Doktrinäre Oberhäupter dieser Religionen sahen sich immer wieder in der Aufgabe bzw. Pflicht, den göttlichen Willen auf der Erde als Stellvertreter Gottes gegenüber den Menschen zur Geltung zu bringen. Sie gingen stets davon aus, Gott *zutreffend* verstanden zu haben – dass Er von uns Menschen die gehorsame, blinde Befolgung seiner Gebote erwarte. Dabei wurde u.a. übersehen, dass es in den Zehn Geboten nicht heißt: „du musst“, sondern: „du sollst“. Der feine und entscheidende Unterschied besteht in den zugestandenen Freiheitsgraden.

Warum hat Gott uns Menschen mit Gewissens- und Willensfreiheit ausgestattet, d.h. mit der Möglichkeit, seine Gebote streng zu befolgen oder aber, sich nicht daran zu halten? Damit erhielten wir von Ihm die Möglichkeit, unabhängig von Seinen Vorgaben über Versuch und Irrtum eigene Erfahrungen machen und eigene Erkenntnisse entwickeln zu können. Das entspricht dem natürlichen Verhalten von Jugendlichen in der Pubertät, die sich etliche Freiheiten nehmen und mit Selbstbestimmung herumexperimentieren, um moralisch-ethisch über die davor liegende kindliche Gehorsamsorientierung hinaus zu wachsen, um später als Erwachsene relativ unabhängig von den Vorgaben ihrer Eltern ihr eigenes Leben bewusst gestalten zu können. Die innere Befreiung vom Elterneinfluss lässt die eigene Begabung erkennbarer werden und bietet Gelegenheit, eigene Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erkennen und zu nutzen, die es gestatten, angesichts auftretender Schwierigkeiten und Herausforderungen Bewältigungsmöglichkeiten zu entwickeln, die wesentlich differenzierter und zweckmäßiger sein können als diejenigen, die den eigenen Eltern noch zur Verfügung standen. – Diese Notwendigkeit stellte aus muslimischer Sicht z.B. Khalil Gibran (1883-1931) heraus (s. 17.).

Die freiheitliche Orientierung beinhaltet, im Unterschied zur Gehorsamsorientierung, einerseits größere Chancen zu gravierendem Fehlverhalten (Irrwegen), andererseits aber auch größere Chancen, sich dem Ideal der Vollkommenheit anzunähern. In den ersten Texten der Bibel, im Buch Mose, wird eine göttliche Absicht deutlich:

„Dann sprach Gott: Lasst uns Menschen machen nach unserem Abbild, uns ähnlich. Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere über dem Land. Gott schuf also den Menschen nach seinem Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. (Mose 1,26-27).

Die moralisch-ethischen Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen hatte im Zeitalter der Aufklärung der Dichter Gotthold Ephraim Lessing (1729 - 1781) in seiner Schrift *Die Erziehung des Menschengeschlechts* herausgestellt. Er trat in zahlreichen Auseinandersetzungen mit Vertretern der vorherrschenden doktrinären Lehrmeinung (z.B. im *Anti-Goeze*) für Toleranz gegenüber den anderen Weltreligionen ein. Als ihm weitere theoretische Veröffentlichungen verboten wurden, setzte er seine liberale Haltung in *Nathan der Weise* dramatisch um.
http://de.wikipedia.org/wiki/Gotthold_Ephraim_Lessing

Die Verbindung meiner Argumentation mit der Bibel beruht auf einem wichtigen Bindeglied, der Schrift „Utopia“ des katholischen englischen Juristen Thomas Morus (1478 -1535). Er entwickelte seine Vorstellungen aus dem Leben in den urchristlichen Gemeinden heraus und aus deren lebendigen Diskussionen über die Lehre Jesu. Diese zeigen sich u.a. in den Paulinischen Briefen an die Römer, Korinther, Galater, Epheser, Kolosser usw.

Morus' Schrift, möglicherweise das erste bedeutende Science-Fiktion-Buch der Weltgeschichte, beschrieb eine aus seiner Sicht vollkommene (ideale) Gesellschaftsordnung. Diese prägte gut 250 Jahre später die USA -Verfassungen und auch die Grundordnung der britischen Commonwealth-Länder. Vergleichbare Vorformen harmonischen menschlichen Zusammenlebens gab es u.a. in China schon ca. 500 v. Chr. unter Konfuzius und Laotse. Es handelt sich hier um liberale Ordnungen, die damals als „von Gott gegeben“ oder „der Natur gemäß“ bezeichnet worden sind. Die Westalliierten wussten sehr wohl, warum sie dem Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz ausarbeitete, gerade *diese* Strukturen als neue deutsche Verfassungsgrundlage vorgaben. Sie wollten Deutschland aus der doktrinären „Führerprinzip“-Ordnung herausbringen, die Hitler in perfektionierten Formen exerziert hatte.

Was Thomas Morus noch als „utopisch“ bezeichnet hatte, liegt heute aufgrund der inzwischen weltweit erarbeiteten technisch-wissenschaftlichen Fortschritte in angemessen modifizierter Form als Weltverfassungskonzept bereits in greifbarer Nähe vor uns.

13.1 Das Ausmaß der Achtung der Menschenwürde als Quelle „des Guten“ und „des Bösen“

Es fällt recht schwer, die Würde anderer Menschen zu respektieren, wenn die eigene Würde von anderen erheblich verletzt worden ist. Um diesen Respekt trotzdem zu entwickeln, können bewusste Übungs- und Lernbemühungen hilfreich sein, etwa zur Vergebung von Schuld und zur Klärung von Missverständnissen. Daneben bewährt haben sich intensive Formen von Gebeten und Gesängen, die Exerzitien des Ignatius von Loyola, das Yoga des Patanjali sowie mystische Praktiken der Versenkung, die z.B. im Christentum, im Hinduismus und im (moslemischen) Sufismus verbreitet sind, ferner ein Vorgehen gemäß der chinesischen Kampfkunst Tai Chi. Unterstützend sind hier auch geeignete Formen moderner Psychotherapie. Abhilfe kann vor allem auch liebe- und respektvoller Umgang von Eltern und Betreuern / Lehrern gegenüber Kindern und Jugendlichen schaffen. Deshalb gehört die Vermittlung von Respekt anderen Menschen gegenüber zum gesetzlich definierten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Freiheitlich-demokratisch-soziale Erziehungs-, Bildungs-, Partnerschafts- und Familienberatungsangebote sowie Musik, klangtherapeutische Verfahren, bioenergetische Massagen, Entspannungsmethoden und Meditationen haben sich als wirksame Mittel erwiesen, Schwierigkeiten im menschlichen Umgang miteinander zu überwinden. Sie können innere Ruhe, Gelassenheit, seelische Stärke und Zuversicht auch angesichts von Gegebenheiten und Konflikten vermitteln, die zunächst als unüberwindbare Herausforderungen erschienen sind. Näheres hierzu siehe www.seelische-staerke.de

Angesichts dieser Möglichkeiten, die weitgehend kostenlos bzw. relativ kostengünstig u.a. über die deutschen gesetzlichen Krankenkassen, öffentliche bzw. gemeinnützige Einrichtungen, die Massenmedien und das Internet erhältlich sind, ist eine Behauptung von Ernst-Wolfgang Böckenförde inzwischen gegenstandslos geworden, die auf altertümliche mythologische Vorstellungen und auf die Erbsündenlehre zurückgeht. Das sogenannte Böckenförde-Diktum lautet: „*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.*“ http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst-Wolfgang_B%C3%B6ckenf%C3%B6rde: Der Erbsündenlehre zufolge sei der Mensch auf Gottes Gnade angewiesen, um zu seinem Seelenheil gelangen zu können; aufgrund seiner eigenen Möglichkeiten allein sei er unfähig, aus seiner Befangenheit in der Schuld- und Sündhaftigkeit heraus zu gelangen.

Dem steht gegenüber: Sobald sich Menschen aufgrund von Einsichten in ihre persönlichen Grenzen und Schwächen, vor allem diejenigen ihres Verstandes, besinnen, und sich der oben genannten Mittel bedienen, um ihre seelischen Qualitäten zu entwickeln, die vor allem im Organ der Liebe, dem Herzen, wurzeln, wird es ihnen möglich, sich als dasjenige Wesen zu erleben, das Gott sich als sein Abbild geschaffen hatte. Auf diese Tatsache wies der Sozialphilosoph und Psychotherapeut Erich Fromm (1900-1980) hin in seinen Büchern „Die Kunst des Liebens“ 1956 und „Ihr werdet sein wie Gott“ 1966.

Bedeutende Religionsgemeinschaften sind geprägt von der mythologischen Vorstellung, dass auf der Erde bereits seit dem Auftreten der ersten Menschen eine Art Krieg im Gange sei. In dessen Rahmen befänden sich die „Mächte des Lichtes“ bzw. „die Heerscharen Gottes“ im Kampf gegen die „Mächte der Finsternis“ bzw. die Komplizen von Gottes Widersacher, dem sog. Satan, bösen Geistern und Dämonen. Auch die Weltliteratur und die darauf beruhende Film- und Computerspiel-Produktion sind reich an Geschichten, in denen Vertreter des sog. Guten dem sog. Bösen gegenüber stehen und sich bekämpfen. In der Politik ist es nicht anders, wenn sich Parteien in Opposition zueinander befinden und einander bekämpfen, um die nächste Wahl zu gewinnen. Selbstverständlich gibt es hier weltweite Koalitionen (auch in Form von geheimen Absprachen und Organisationen) zwischen Religionsvertretern und Politikern dieser beiden Lager.

Über seine Schüler blieb bis in die heutige Zeit der katholische Staatsrechtler Carl Schmitt (1888-1985), der als „Kronjurist des Dritten Reiches“ galt, in der deutschen Gesellschafts- und Verfassungsrechtslehre äußerst einflussreich. Er folgte in seiner „Politischen Theologie“ (1922/1970) einem mythologisch-agnostischen Geheimwissen mit einer Freund-Feind-Vorstellung, in der sich angeblich zwei Götter in unüberbrückbarer Fremdheit = Unversöhnlichkeit gegenüberstehen – der Schöpfer-Gott des Alten und der Erlöser-Gott des Neuen Testaments. Diese Mythologie zeigt sich insbesondere auch im Klassenkampf-Denken und in der Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Interessengegensatz-Philosophie im Wirtschaftsleben.

Dem steht die verständnisvoll - vermittelnde und das Schuldprinzip überwindende Position Jesu gegenüber, der erklärt hatte, gekommen zu sein, um den Willen seines Vaters, also des Schöpfer-Gottes des Alten Testaments, nicht aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn der Schöpfer-Gott liebte seine Geschöpfe wie ein Vater seine kleinen Kinder, denen er immer wieder einmal etwas verbot, um sie zu erziehen und weil er wusste, dass er sie dadurch bestmöglich dazu reizte, über die Missachtung der Verbote in diejenige eigene Selbständigkeit und Freiheit zu gelangen, die sie als Erwachsene brauchen. Der Fundamentaltheologe und Jesuit Johann Baptist Metz (Münster) kann als Begründer der von ihm selbst so benannten „neuen“ Politischen Theologie – in Abgrenzung zur „alten“ Politischen Theologie Carl Schmitts – angesehen werden. Dieser vom deutschen Linkskatholizismus (u. a. Walter Dirks) und der Frankfurter Schule (Theodor W. Adorno) beeinflusste Neuansatz stand im Dialog mit der *Theologie der Befreiung* in Lateinamerika.

Die Vertreter des erlösenden Jesus-Prinzips setzen sich verantwortungsbewusst ein für einen liebevoll-fürsorglichen Umgang der Menschen mit- und untereinander sowie mit der Natur, um die Erde vor dem Untergang zu bewahren und um ein weltweites glückliches, friedliches gleichberechtigtes Leben aller Menschen miteinander zu ermöglichen. Ihr Ziel ist es, die Erde in ein Paradies zu verwandeln. Erkennbar sind sie vor allem an ihrer toleranten Haltung und ihrem Bemühen, Konflikte geduldig über gründliches Analysieren und Nachdenken sowie über darauf basierende Gespräche beizulegen, unter Verzicht auf Macht und Gewalt, vor allem in Form von militärischen Waffen. Ihnen entspricht das freiheitlich-demokratisch-soziale Gerechtigkeitsverständnis.

Die Gegenseite vertritt die dazu exakt gegensätzliche Position: Sie geht angesichts von Konflikten bzw. im Umgang mit Menschen, die anderer Auffassung sind als sie selbst und die andere Interessen verfolgen, von der Überzeugung aus, dass es hier nur eine einzige Alternative gäbe: Selbstbehauptung anhand des Einsatzes aller verfügbaren Mittel oder Untergang, d.h. Kapitulation, Sich-Ergeben – entsprechend dem uralten Duell-Verfahren zur Austragung von Ehrenstreitigkeiten. Sie investiert, von Existenzängsten getrieben, ihre kreative Energie intensiv in Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen Sicherheit, wobei sie aus Rachsucht und Menschenverachtung heraus auch die abscheulichsten und destruktivsten Abwehrtechniken gegenüber anderen Menschen als gerechtfertigt betrachtet und einsetzt. Besonders Grauensvolles taten in diesem Sinne nicht nur die Vertreter der katholischen Inquisition, Adolf Hitlers Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern, die Anhänger von Mao Tse Tung in der chinesischen Kulturrevolution und die Kommandeure im US-Gefangenenlager Guantanamo Bay. Unendlich viele weitere Untaten gehören dazu, nicht nur die von Diktatoren wie Muammar al-Gaddafi und Baschar al-Assad in Syrien. Moderne Formen zeigt z.B. das Buch „The Dark Side of Creativity.“¹³

Neuerdings werden von Vertretern dieser Seite vorzugsweise *edel* aussehende, anonyme Methoden verwendet, wobei die Täter immer weniger als Personen erkennbar und identifizierbar sind, so dass sie nicht mehr so einfach wie früher zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden können. Ihrem Selbstschutz dient in erster Linie das Bemühen, die Verfügungsmacht über möglichst viel Geld zu erlangen, um den Einsatz von Angriffs-, Verteidigungs- und Vernichtungswaffen finanzieren zu können. Ihrem Selbstschutz dienen außerdem das Erkunden und Ausnützen der Schwachstellen von als „feindlich“ betrachteten Menschen, wozu ihnen Beobachtungs- und Überwachungsmethoden sowie Spionage- und Lauschangriffe als besonders nützlich bzw. notwendig erscheinen.

Sie folgen hier der Wladimir Lenin zugeschriebenen Position „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!“ oder auch seinem Ausspruch: „Nicht auf's Wort glauben, auf's strengste prüfen - das ist die Losung der marxistischen Arbeiter.“ Im „modernen“ Management scheint „Controlling“ bzw. „Monitoring“ das Wichtigste überhaupt geworden zu sein, um Fehlverhalten möglichst auszuschließen – wobei allzu leicht außer Acht gelassen wird, dass es eigentlich weniger auf Fehlervermeidung ankommt als darauf, möglichst *Konstruktives* zu leisten. Jesus hatte das in seinem Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen betont, in dem er davor warnte, sich allzu sehr auf das *Negative*, das Unkraut, zu konzentrieren. (Mt. 13,24-43).

Weil sie tiefgreifende Verletzungen ihrer *Menschenwürde* erleiden mussten, misstrauen die Angehörigen dieser Seite anderen Menschen und deren wahren Motiven. Sie gehen davon aus,

¹³ David H. Cropley, Arthur J. Cropley, James C. Kaufman, Mark A. Runco: The Dark Side of Creativity. Cambridge University Press 2010

unter ständiger existentieller Bedrohung durch Außenstehende zu leben – gemäß dem Motto, dass der Mensch des Menschen Feind sei – weshalb sie sich bestmöglich zu schützen bemühen. Das hat für sie die oberste Priorität. Aus dieser gedanklich gut nachvollziehbaren Haltung heraus, die besten Willens das eigene Wohl verfolgt, richten die Menschen, die dieser Seite angehören, vielfach ohne das wirklich bewusst zu wollen, unermesslichen Schaden bei anderen und in der ganzen Welt an. Diesem Schaden werden sie letztendlich auch selbst zum Opfer fallen, wenn sie nicht rechtzeitig aus der Macht- und Gewalt-Eskalationsspirale erlöst werden, in der sie gefangen sind.

Wie kommt es dazu, dass Menschen auf diese Seite gelangen? Dazu tendieren in besonders offensichtlicher Weise vor allem Menschen, die im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen in für sie unerträglich Weise in ihrer persönlichen Würde (Art. 1 GG) und ihren Bedürfnissen nach freier Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) verletzt und beschnitten worden sind und dadurch schwerwiegend traumatisiert wurden. Daneben kann auch erfahrener rücksichtsloser Umgang in engen persönlichen Beziehungen eine auslösende Rolle gespielt haben, der schon in der Zeit erfolgte, als ihre Mutter mit ihnen schwanger war oder in den ersten Tagen und Jahren nach ihrer Geburt. Embryos, Säuglinge, Babys und Kleinkinder reagieren extrem empfindlich und können auch angesichts geringfügig erscheinender Nachlässigkeiten anderer ihnen gegenüber bereits Vertrauen in das Gute in anderen Menschen verlieren. Wenn das geschehen ist, so entwickeln sie Misstrauen anderen Menschen gegenüber und unterstellen diesen immer wieder vermeintlich böse Absichten und Destruktivität.

Ganz besonders gravierend und nur schwer zu beheben ist solches Misstrauen, wenn es durch absichtliche Handlungen der eigenen Eltern ihnen gegenüber ausgelöst worden ist; durch Handlungen, die sie innerlich als unerträglich erlebten und wozu ihnen auch noch ausdrücklich mitgeteilt worden war, diese erfolgten nur zu ihrem Allerbesten und seien völlig normal. Sie sollten sich dabei nicht so anstellen! Derartige kindliche Misshandlungen körperlicher und seelischer Art sind seit Jahrtausenden auf der Erde allzu üblich. Sie werden von Eltern und anderen Betreuungspersonen vollzogen, weil diese sich in erster Linie an ihren eigenen Bedürfnissen orientieren bzw. weil diese aus innerer Anpassungsbereitschaft heraus soziale Normen, Vorschriften und Gewohnheiten befolgen, ohne zu ahnen, was sie damit ihren geliebten Kindern antun können.

Das Grundvertrauen des Kindes in seine Eltern kann durch derartige Misshandlungen erheblich gestört werden, was beträchtliche Erziehungsschwierigkeiten mit sich bringen und sich außerdem in problemreicher Weise auf die zukünftigen Partnerschaftsbeziehungen des Kindes und sein späteres Familienglück auswirken kann. Oft werden die Folgen erst Jahre oder Jahrzehnte später erkennbar.

Hier ist nicht der Raum, darauf ausführlich einzugehen. Es gibt Literatur dazu, in der körperlich-seelische Misshandlungen gegenüber Kindern in *allgemeiner* Form behandelt werden. Verwiesen sei etwa auf die Bücher von Alice Miller (1923-2010), einer Psychoanalytikerin *jüdischer* Abstammung, einer Wissenschaftlerin von Weltrang:

Alice Miller: Am Anfang war Erziehung

Alice Miller: Du sollst nicht merken

Alice Miller: Abbruch der Schweigemauer

Alice Miller: Evas Erwachen: Die Auflösung emotionaler Blindheit

Alice Miller entdeckte und korrigierte bedeutsame blinde Flecken in der psychoanalytischen Lehre von Sigmund Freud. Sie gelangte zu Klarstellungen an Punkten, an denen Freud davor

zurückgeschreckt war, der Wahrheit eindeutigen Ausdruck zu verleihen. Denn diese Wahrheit war zu seiner Zeit gesellschaftlich nicht akzeptabel: Hätte er offen mitgeteilt, was ihm an sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen in der damaligen gesellschaftlichen Oberschicht von Frauen zugetragen worden war, so wäre er höchstwahrscheinlich umgebracht worden. Diese Wahrheit entsprach, juristisch formuliert, damals nicht der Sozialadäquanz. Orthodoxe Beschneidungsbefürworter sind kaum bereit zu akzeptieren, dass Beschneidungen in Formen erfolgen können, die körperlich-seelischen Misshandlungen gleichkommen. – Wer diese Bücher von Alice Miller gelesen hat, wird kaum noch bedenkenlos bereit sein, das bislang übliche Beschneidungsritual an einem eigenen Kind vollziehen zu lassen.

Kann der Gott Israels oder Mohammeds gravierende körperlich-seelische Schädigungen als mögliche Folgen von Beschneidungen *gewollt* haben? Ist es da nicht wahrscheinlicher, dass Leser der heiligen Texte etwas nicht so verstanden haben, wie Er es gemeint hat? Da wir Menschen uns leicht irren können, ist es nicht nur in der katholischen und evangelischen Theologenausbildung in Deutschland üblich geworden, die Verlässlichkeit von Quellentexten mit Vorsicht zu betrachten.

Inwiefern und unter welchen Bedingungen Rituale wie die Beschneidung in Kindern Misstrauen gegenüber allen Mitmenschen begründen können, lässt sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen klären. Diese ermöglichen aufgrund objektiver Vorgehensweisen verlässliche Befunde, deren Gültigkeit alle Seiten überzeugen können. Damit dies gelingen kann, sollten sich an der Festlegung der Untersuchungsmethoden und an der Ergebnisauswertung auch Vertreter moslemischer und jüdischer Glaubensgemeinschaften beteiligen. Gegebenenfalls werden die Ergebnisse menschliche Umgangsformen begünstigen, die dem Grundgesetz entsprechen. Objektive wissenschaftliche Erkenntnisse können die Entscheidungsfindung sehr erleichtern.

Die zuständigen politischen und religiösen Instanzen dürften heute in der Lage sein, die Nützlichkeit methodologisch ausgereifter empirischer Forschung zum Zweck der nachhaltigen Optimierung von Entscheidungen anzuerkennen. Vor knapp 50 Jahren war das in Deutschland noch nicht der Fall gewesen, weshalb der Theologe Georg Picht im Zusammenhang mit der bis heute noch nicht bewältigten deutschen Bildungskatastrophe betont hatte:

„Aufgabe der Wissenschaft ist die analytische Klärung der Sachverhalte, die Ausarbeitung der Methoden, die Aufdeckung der in jeder Entscheidung verborgenen Konsequenzen, von denen die Handelnden oft keine Ahnung haben, und – was man nur zu oft vergisst – die auf alle erreichbaren Daten gestützte Prognose. Sie ist deshalb als beratende Instanz unentbehrlich. Aber sie degeneriert, wenn man ihr die Entscheidungen der Exekutive zuschieben will. Entscheiden kann nur der Politiker. Er wird aber falsch entscheiden, wenn er dem typisch deutschen Irrglauben huldigt, Gott habe ihm mit seinem politischen Amt zugleich auch jenen geschulten wissenschaftlichen Verstand gegeben, den er im zwanzigsten Jahrhundert braucht. Ein Politiker, der Verstand hat, weiß, dass er ohne die Wissenschaft nicht mehr auskommen kann.“ (Georg Picht: Die deutsche Bildungskatastrophe. Olten/Freiburg: Walter 1964, S. 60f.)

Die „Beschneidung“ von Jungen und Männern dient in Wahrheit der Zivilisierung des Machtgebrauches aller Angehörigen des männlichen Geschlechts: Sie sollen nicht undiszipliniert ihren Trieben und Bedürfnissen nachgeben, ihrer Potenz und ihrem Streben nach göttlicher Allmächtigkeit und unendlichem finanziellem Reichtum, ungeachtet dessen, was sie damit gegenüber Frauen, Kindern, anderen Männern und der gesamten Umwelt an Schaden anrichten können. Ihre Handlungsfreiheit muss so ausgerichtet (beschnitten, eingegrenzt) werden, dass sie sozial- und umweltverträglich sowie -förderlich ist. Männer sind verpflichtet, sich auf ihre soziale Verantwortung zu besinnen und dem Allgemeinwohl zu dienen.¹⁴ Bei der Beschneidung geht es

¹⁴ David Deida: Der Weg des wahren Mannes. Ein Leitfaden für Meisterschaft in Beziehungen, Beruf und Sexualität. Kamphausen Verlag Bielefeld 2006
Richard Rohr: Vom wilden Mann zum weisen Mann. Claudius Verlag München 2006
Textversion vom 15.07.2014

also um etwas, was *nur dem Namen nach* etwas mit dem Ritual der Entfernung von Vorhäuten zu tun hat. Die Entfernung der Schwertspitze hat lediglich eine *symbolische* psychologische Bedeutung. Ihr physischer Vollzug ist bei kleinen Jungen nicht notwendig.

13.2 Der Streit-Überwindung dienen gerechte Verfahren der Problemlösung

Anstatt sich angesichts von Konflikten und Entscheidungen zu streiten, mit Waffengewalt oder vor einem Gericht, wie vorgegangen werden kann und sollte, was richtig ist und was falsch, wer Recht hat oder im Unrecht ist, wer schuldig ist und wer frei von Schuld, ob die Indizien und Beweise zur Urteilsfindung bereits ausreichen oder noch nicht, wer siegt und wer unterliegt, lassen sich Methoden wählen, die von vorneherein erfolgversprechender sind und zugleich dem Frieden zwischen den zunächst uneinigen Parteien dienen. Konstruktiver als alle Streitereien ist die Wahl objektiver Vorgehensweisen, mit denen sich Entscheidungen so treffen und Konflikte so lösen lassen, dass alle Beteiligten mit den Ergebnissen zufrieden sein können. Es gibt Verfahren, die eigens entwickelt worden sind, um Ergebnisse zu gewährleisten, die allen beteiligten Menschen bestmöglich gerecht werden. Hierzu einige Beispiele:

- Schiedsrichter können in Zweifelsfällen bei Fußballspielen entscheiden, wie das Spiel nach einem eventuellen Foul weitergehen soll. Das ist in der Regel sinnvoller, als die Spieler darüber diskutieren zu lassen.
- Menschen können bei Gesellschaftsspielen über Würfeln den Zufall entscheiden lassen, wer berechtigt ist, den ersten Zug zu tun, anstatt sich darüber zu streiten bzw. dazu irgendwelche Legitimationen (Vorrechte) ins Feld zu führen.
- Empirisch-wissenschaftliche Untersuchungen können Klarheit schaffen, wo Tatsachenbehauptungen einander zunächst anscheinend unversöhnlich gegenüberstehen, wie etwa bei den Folgen von Beschneidungen: Sind Beschneidungen stets ein harmloses Ritual oder können damit gravierende Schädigungen der Beschnittenen einhergehen? Anhand wissenschaftlicher Forschungsprogramme lässt sich, falls erforderlich, eine Ausbildung für Beschneider entwickeln, die in der Zukunft für die Minimierung der möglichen Schädigungen sorgt. Gesetzgeberische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang unnötig und auch weniger differenziert und wirkungsvoll als fachkundliche Richtlinien und berufsethische Maßnahmen wie z.B. der Eid des Hippokrates.
- Richter und Mediatoren können ohne Bezugnahme auf das Straf- bzw. Staatsrecht zur Einigung zwischen streitenden Parteien beitragen, weil gemäß der in Deutschland gültigen Rechtssystematik für die Regelung zwischenmenschlicher Umgangs-Angelegenheiten das Privat-, Zivil- bzw. Vertragsrecht vorgesehen und zuständig ist.

Wäre für die Arbeit von Politikern eine juristische Ausbildung Voraussetzung, die ihnen die Struktur der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit hinreichender Klarheit bewusst macht, so wüssten sie genau, dass es angesichts der bestehenden gesetzlichen Regelungen nur ausnahmsweise, d.h. in ganz besonderen Fällen, ihre Aufgabe sein kann, gesetzgeberisch tätig zu werden. Eine ihrer wichtigsten Verpflichtungen besteht gemäß Art. 1 (1) GG darin, das staatliche Personal zu optimaler Aufgaben- und Pflichterfüllung anzuhalten – und nicht darin, das private Handeln der Bürger im Umgang miteinander über Gesetzesvorlagen zu reglementieren, deren Inhalt auf zufällig zustande gekommenen parlamentarischen Mehrheiten beruht. Derartiges Vorgehen verletzt die Würde ihrer Wähler. Zugunsten der erforderlichen Klarheit definiert z. B. die Kinderrechtskonvention ausdrücklich die Pflichten staatlicher Instanzen. Die Organisationen der Vereinten Nationen verbreiten seit Jahrzehnten Richtlinien, die dem Bewusstseinshorizont und der verfahrenstechnischen Kompetenz der meisten Regierungsorganisationen weit voraus sind. Denn die Organisationen

der Vereinten Nationen orientieren sich auf der Basis der Grund- und Menschenrechte konsequent an naturwissenschaftlichen Forschungsergebnissen zum sozialen Verhalten der Menschen.

Aus obrigkeitstaatlicher Perspektive sah sich das Kölner Landesgericht dazu legitimiert, darüber zu entscheiden, ob Beschneider sich strafbar machen, *weil* Eltern hier möglicherweise das Wohl ihres Kindes nicht angemessen beachten. Damit hat es in rechtlich absurder Weise Abhängigkeiten konstruiert.

- Wo es darum geht, wie Menschen mit Missachtungen ihrer Menschenwürde umgehen, lässt sich zweckmäßigerweise feststellen, dass diejenigen Unterstützung und Heilung benötigen, die hier gegenüber anderen benachteiligt sind, weil ihre Würde in besonderer Weise verletzt worden ist. Deshalb haben sie die größeren Schwierigkeiten, ihrerseits die Würde anderer zu achten. Vermutlich ist es notwendig, die gesamte Erde in eine Art Sanatorium zu verwandeln, um den gravierenden Verletzungen, die Menschen seit Jahrtausenden ihren Mitmenschen zugefügt haben und auch heute noch zufügen, zu konsequenter Heilung zu verhelfen.

Hiermit wird deutlich, was es mit den traditionellen mythologischen Auseinandersetzungen zwischen Gott und seinen Widersachern sowie zwischen dem sog. Guten und dem sog. Bösen auf sich hat, ebenso wie mit dem politischen, juristischen und sonstigen Denken in Oppositionen und Gegnerschaften: Sie sind weder nötig noch sinnvoll. Sie sind unvernünftig und wirken sich in extremem Umfang destruktiv aus.

An dieser Stelle sei erinnert an die Forschungsergebnisse von Kopernikus und Galilei zur Position der Erde im Bezug auf die Sonne sowie an die historischen Auseinandersetzungen dazu. Vertreter der katholischen Kirche hatten enorme Schwierigkeiten, diese physikalisch-astronomischen Befunde zu akzeptieren, da sie der damals herrschenden kirchlichen Lehrmeinung widersprachen. Sie versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, Kopernikus, Kepler, Galilei und andere zum Widerruf ihrer Erkenntnisse zu zwingen. Sie waren nicht in der Lage gewesen, zu erkennen, dass sich über wissenschaftliche Erkenntnisse eine göttliche Wahrheit offenbaren kann, die es nicht mehr zulässt, ihre bisherigen Überzeugungen und Lehrmeinungen von altertümlichen göttlichen Offenbarungen aufrecht zu erhalten.

Heute haben diverse Religionsgemeinschaften sowie philosophische, politische und juristische Instanzen vergleichbare Schwierigkeiten, wenn es um die Eigenarten des Menschen bzw. die früher so genannte *menschliche Natur* (lat.: *conditio humana*) geht und um die Akzeptanz der Befunde, die dazu im Rahmen der modernen psychologischen Forschung mit empirisch-naturwissenschaftlichen Methoden zweifelsfrei ermittelt worden sind.

Hier ist inzwischen seit Jahrzehnten eine der physikalischen Forschung vergleichbare Exaktheit, Zuverlässigkeit und Eindeutigkeit der Ergebnisse möglich geworden. Seitdem ist eine grundlegende Veränderung des menschlichen Weltbildes und auch aller Wissenschaften im Gange, was von Vertretern etlicher Religionsgemeinschaften sowie von allzu vielen Politikern und Juristen bislang noch zu wenig zur Kenntnis genommen wird. Möglicherweise können sie es auch nicht annehmen, weil es den Inhalten ihrer absolvierten Schul- und Berufsausbildung bzw. ihrem persönlichen Selbst- und Weltverständnis nicht entspricht. Die modernen Lebensbedingungen erfordern eine innere Flexibilität, die auf ständigem Lernen von Neuartigem und Sich-Verabschieden von bisher als selbstverständlich Angenommenem beruht. Genau diese Art von Besitzständen, die im eigenen Kopf, hatte Roman Herzog ausdrücklich betont, als er sagte: „Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand.“

Der *Psychologie* als empirischer *Wissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben* fällt im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“ (Thomae, H. und Feger, H., Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagsges. 1976, S. 4.)

Meine Ausführungen im Rahmen dieses öffentlichen Juristenseminars beruhen u.a. auf derartigen psychologischen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und stellen damit eine rechtswissenschaftliche Vorgehensweise dar und vor, die eine ebenso zuverlässige weltweite Orientierung ermöglicht wie Galileis astronomischer Forschungsblick in das Weltall, den Kosmos, das Universum. Selbstverständlich braucht niemand dieser Orientierung zu folgen; sie ist bloß ein Wegweiser, so wie ein Straßenverkehrsschild. Wer den Abgrund nicht sehen will, an dem diese Orientierungshilfe vorbeiführt, kann aufgrund von Unachtsamkeit in diesen hinabstürzen.

Die Mitmenschen sind nicht generell dazu verpflichtet, jemanden davor zu bewahren oder aus dem Abgrund zu retten. Denn seit Adolf Hitlers Heils-Kommando verbietet es sich, obrigkeitlich andere Menschen mit Macht, Gewalt oder gesetzlichen Mitteln zu ihrem Glück oder Heil zwingen oder drängen zu wollen, so wie das Kölner Gericht es anscheinend als seine Aufgabe ansah. Das schließt freilich nicht aus, dass zur Verantwortung gezogen wird, wer Schaden anrichtet oder andere gefährdet. Er kann sein Amt bzw. seine berufliche Zulassung verlieren, zur Zahlung einer Buße oder zur Wiedergutmachung verpflichtet werden oder ersatzweise zu anderen Maßnahmen, die dem Allgemeinwohl dienen. Bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist das ebenso.

Meine bisherigen Ausführungen und auch die unmittelbar folgenden entstammen der empirisch-sozialpsychologischen Forschung zur Dynamik in Gesellschaften (Gruppen). Diese Forschung untersuchte das bisherige religiöse, juristische und politische Denken und Vorgehen und geht dabei ebenso exakt und erfolgreich vor wie die physikalisch-technische Forschung.

13.3 Parteilichkeit und Doppelmoral

Dass sich die Tätigkeit von Politikern und von Oberhäuptern religiöser Gemeinschaften schädigend auf die von ihr betroffenen Menschen auswirkt und damit das Allgemeinwohl verfehlt, ergibt sich daraus, dass das persönliche Schicksal dieser Persönlichkeiten üblicherweise untrennbar mit bestimmten Inhalten und Programmen sowie mit der Sympathie von Anhänger- bzw. Wählerschaften verknüpft ist. Diese Verknüpfung bzw. Verstrickung hat weitgehend zwingende Wirkungen:

Wer ein Amt im Rahmen einer Religionsgemeinschaft übernimmt, der sieht sich in der Regel in der Verpflichtung, die offiziellen Wahrheiten dieser Gemeinschaft konsequent zu artikulieren und gegenüber allen Andersdenkenden zu vertreten, ja diese möglichst von den Qualitäten seiner Position zu überzeugen, um „seine“ Religionsgemeinschaft zu stärken. Wer sich nicht daran hält, muss damit rechnen, sein Amt und damit auch sein Ansehen zu verlieren. Ebenso geht es Politikern, die sich auf ein Parteiprogramm festgelegt haben bzw. ihre Rückendeckung durch „ihre“ Wähler nicht gefährden wollen.

Angesichts dessen können sich derartige Amtsinhaber bzw. Abgeordnete nur in einem sehr begrenzten Umfang gegenüber Andersdenkenden tolerant zeigen oder deren Würde offensichtliche Achtung entgegenbringen, wenn sie sich nicht den Ast absägen wollen, auf dem sie sitzen. Ebenso

gefährlich ist es für ihre beruflich-existenzielle Lebensgrundlage, sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen oder anderen überparteilichen, friedenssichernden Problemlösungskonzepten zu orientieren, denn damit verlassen sie möglicherweise immer wieder die inhaltlichen Positionen, mit deren konsequenter Vertretung ihre persönliche Glaubwürdigkeit steht und fällt. Es gibt Disziplin-Regeln für die Amtsinhaber in religiösen und politischen Verbänden, an die sie sich gewissenhaft halten sollten, wenn sie nicht aus ihnen ausgeschlossen werden möchten.

Infolge dessen erklärten Religionsgemeinschaften ihren Angehörigen, sie hätten während ihres Erdenlebens nur mit Ungerechtigkeiten und Leid zu rechnen; die Erlösung davon, verbunden mit Gerechtigkeit, Freiheit, Glückseligkeit und ewigem Seelenfrieden, gäbe es erst im „Jenseits“, also nach ihrem Tode.

Vergleichbares gilt für Juristen, die selbstverständlich stets im Sinne derjenigen Partei zu handeln haben, die sie beauftragt und für ihre Dienste bezahlt, sei es ihr Mandant oder der Staat. Offensichtlich unproblematisch ist diese Bindung für Juristen nur dann, wenn ihr Auftrag- bzw. Arbeitgeber nicht gegen das Allgemeinwohl gerichtete persönliche Interessen verfolgt.

Doch die Position der Angehörigen dieser Berufsgruppen ist keineswegs aussichts- und ausweglos: Denn so sinnvoll und zweckmäßig jede Disziplin (oder Moral) zur Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung ist, damit nicht alles in der eigenen Truppe drunter und drüber geht, so überlebenswichtig ist es, Ausnahmen von jeder Regel bewusst vorzusehen und zuzulassen. Wie in allen Kampfverbänden kommt es letztlich nicht auf die Einhaltung der disziplinarischen Regeln an, auch wenn deren Nichteinhaltung, wie in militärischen Einheiten, mit der Todesstrafe einhergehen kann. Letztlich zählt nur der Erfolg, weshalb Personen, die sich nicht an die Regeln halten, stets mit der allerhöchsten Ehrung rechnen können, *falls* sich in ganz offensichtlicher Weise zeigt, inwiefern sie durch ihr bewusst- und gezielt-regelwidriges Vorgehen dem *Wohl ihrer Gemeinschaft den größtmöglichen Dienst* erwiesen haben. Der größtmögliche Dienst besteht stets darin, der eigenen Gemeinschaft zu einem Sieg über Gegner verholfen oder dieser Gemeinschaft das Überleben angesichts einer zunächst hoffnungs- und aussichtslosen Situation ermöglicht zu haben.

Wenn es um derartige größtmögliche Dienste geht, ist stets alles erlaubt, auch das, was jenseits aller offiziellen Disziplin und Gruppenmoral liegt. Deshalb gilt in allen Verbänden, die auf das bestmögliche Überleben ihrer Angehörigen ausgerichtet sind, eine doppelte Moral: Ordnung, Disziplin und Gehorsam sind unabdingbar notwendig, um kampfstark und schlagkräftig sein zu können. Doch, es gibt eine Moral, die noch über dieser Moral steht: die Moral der Freiheit, die dazu dient, das für *alle* Allerbeste bewirken zu können. Diese Freiheit stand traditionell nur Feldherren, Königen, Kaisern und Kapitänen zu, also den Inhabern der obersten Befehlsgewalt, bzw. deren engsten Beratern und Vertrauten sowie den Narren. Dass jemand aus dem *gemeinen Volk* eine die ganze Gemeinschaft rettende Idee haben könnte, ist ein typisches Thema in Märchen, weil es in traditionellen, obrigkeitlich strukturierten Gemeinschaften als höchst unwahrscheinlich, jedoch durchaus möglich, erschien.

Diese Möglichkeit begründet die demokratische Forderung nach Chancengerechtigkeit und begünstigt die Hoffnung von Menschen, auch angesichts ungünstiger äußerer Bedingungen erfolgreich werden und sozial aufsteigen zu können, was im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen und damit auch der Grundrechte und des Grundgesetzes ist. Jedem Jungen und jedem Mädchen steht der Weg offen, ähnlich einem Prinzen und König, einer Prinzessin und Königin zu werden, wenn nur die eigene Freiheit angemessen und mutig genutzt wird.

Die Brüder Grimm, die vom Bewusstsein der Aufklärung geprägte Rechtskundige mit internationalem Einfluss waren, haben ihre Volksmärchen zusammengestellt, um die ethisch-moralische, juristische, politische und religiöse Erziehung und Bildung zu fördern. Ihre Märchen wurden mit der Einführung des allgemeinverbindlichen Schulwesens in Deutschland in Ermangelung von Schulbüchern neben der Bibel zunächst die wichtigste Unterrichtsgrundlage. Sie trugen entscheidend zu dem hohen Ansehen bei, das das deutsche Schulwesen einst weltweit genoss. Denn sie förderten die Lernfreude und die Leistungsmotivation, indem sie mit symbolischen Mitteln zeigten, mit welchen Methoden und Strategien Alltagsprobleme und Beziehungsschwierigkeiten erfolgreich bewältigt werden können. Wie die bekannten griechischen und germanischen Heldensagen zeigten sie allen Schülern eindrücklich, dass die Schule sie darauf vorbereitete, auch schwierige und grausame Lebensbedingungen meistern zu lernen. Folglich schrieb Bruno Bettelheim, ein jüdischer Psychotherapeut mit einjähriger KZ-Internierung, ein Buch mit dem Titel: „Kinder brauchen Märchen.“

Die Geschichten der Brüder Grimm können zu einem dem Grundgesetz entsprechenden Rechtsbewusstsein und zu demokratiegemäßen Umgangsformen beitragen.

14. Wesentliche Einzelheiten einer globalen Ordnung sind seit Jahrtausenden vorhanden

Der freiheitlichen demokratisch-sozialen Grundordnung entspricht ein vernetzter Verbund freier Staaten bzw. Kommunen, die jeweils in eigener Selbstverwaltung gleichberechtigt nebeneinander leben, ohne hierarchische Ordnung unter den Staaten, ohne dass ein Staat in irgendeiner Weise die Vorherrschaft über andere hat. Denn die selbstverantwortliche Unabhängigkeit, die freie demokratische soziale Selbstbestimmung aller Menschen und Orte, das Subsidiaritätsprinzip, ist das oberste leitende Organisationsprinzip.

Macht wird hier nicht von Regierenden gegenüber Regierten ausgeübt, denn Derartiges ist hier nicht mehr vorgesehen. Machtausübung von Menschen über Menschen, körperlich, seelisch und geistig, ist überall möglichst zu vermeiden, da es Art. 1 und 2 GG widerspricht. Stattdessen geht es um bestmögliche Kommunikation und Konfliktlösung (vgl. 2.). Der oberste Wert ist die Lebensqualität aller Menschen, deren erfülltes Leben und Glück. In England wurde dazu der „Happy Planet Index“ entwickelt, an dem sich offiziell bereits schon Staaten wie das Königreich Bhutan, Ecuador, Kolumbien und Bolivien orientieren: Menschen machen sich in liebevollem gegenseitigem Kontakt das Leben so angenehm wie möglich, wobei jeder entsprechend seinen eigenen Möglichkeiten auch diejenigen unterstützt, die nicht alles Erforderliche aus ihrer eigenen Kraft und aus ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten heraus tun können, etwa Kinder, Kranke, Alte, Behinderte. Ein derartiger Umgang miteinander ist das, was die UNESCO und die Vereinten Nationen bereits mit dem Ansatz der *Inklusion* verfolgen, der in allen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einzuführen ist.

Wie Derartiges tatsächlich aussehen und funktionieren soll, können sich viele Menschen noch nicht vorstellen, da sie noch in ihren bisherigen Erfahrungen des politisch-gesellschaftlichen Lebens verhaftet und befangen sind. Ihnen fehlen noch die Fantasie dazu und die Kenntnis der zweckmäßigen Mittel. Es wird jedoch bereits seit Jahrtausenden an dieser globalen Ordnung gearbeitet, vor allem von Wissenschaftlern, Schriftstellern und Regisseuren. Interessanterweise spielen hier Persönlichkeiten jüdischer Herkunft weltweit eine hervorragende Rolle.

Es gibt unendlich viele Bücher, Theaterstücke und Filme, die vom Leben zwischen Gut und Böse, zwischen Licht und Dunkelheit handeln. Hilfreich ist, sich immer wieder auf das zu besinnen, was letztendlich gut ist und was böse: *Gut* ist, was das Glückliche der Menschen *nachhaltig* fördert,

böse was ihre freie Lebensgestaltung in unerträglicher Weise einschränkt und bedroht bzw. was ihr Leben gefährdet. Diesen naturwissenschaftlichen Ursache-Wirkungs-Gedanken hatte schon Jesus von Nazareth in seinem Gleichnis mit den *guten und schlechten Früchten* (Mt 7,15-20) formuliert. Zwischen diesen beiden Polen spielt sich alles ab, seit es menschliches Leben auf diesem Planeten gibt. Das Wachstum besteht darin, dass die Menschen lernen, immer kultivierter und kompetenter mit den Herausforderungen umzugehen, die in ihrem Zusammenleben auftreten. Kultivieren heißt, im Umgang mit der Erde, Pflanzen, Tieren und Menschen so umzugehen, dass optimale Früchte entstehen. Dazu ist es erforderlich, laufend die bisherigen Gewohnheiten bzw. Gesetze, Ge- und Verbote zu überprüfen und gegebenenfalls neu auftretenden Erfordernissen anzupassen.

Die dazu geeigneten sozialen Technologien sind bereits vorhanden, so z.B. Kommunikationsregeln für den herrschaftsfreien Diskurs (Thomas Gordon, Paul Watzlawick, Jürgen Habermas u.a.). Zur Unterstützung optimaler Kommunikation gibt es bewährte Verfahren in der empirischen Sozial- und Unterrichtsforschung, der betrieblichen Arbeitsklimaforschung sowie der pädagogischen und psychologischen Interventions-Wirkungsforschung. Diese können helfen, ständig überall vor Ort festzustellen, wie gut etwas funktioniert und immer besser ausgearbeitete soziale Vorgehensweisen zu entwickeln, so wie das in der industriell-technischen Produktion generell selbstverständlich der Fall ist. Entsprechend einer Aussage von Ministerin Ursula von der Leyen soll dies jetzt auch in Bezug auf die Optimierung staatlicher Gesetzesregelungen erfolgen. Sie erklärte im Zusammenhang mit den praktischen Folgen des umstrittenen „Betreuungsgeldes“:

„Weil diese Frage offen ist, sollten wir die Auswirkungen des Gesetzes zeitnah in regelmäßigen Abständen evaluieren. Dann haben wir die Daten und Fakten und können ohne Schaum vor dem Mund die positiven oder negativen Wirkungen beurteilen. Eine solche Evaluation gehört heute zu jeder modernen und guten Gesetzgebung dazu. Sie wäre auch beim Betreuungsgeld der richtige Schritt.“ („Ich will keine schwache Kanzlerin“. Spiegel Nr. 21/ 21.05.2012, S. 29)

Angesichts dessen, dass es bislang in Deutschland noch keine Evaluation (Überprüfung) der Wirkung von Gesetzen gab, die exakt-naturwissenschaftlichen methodologischen Ansprüchen gerecht wird, ist bereits die Äußerung dieser Idee schon revolutionär. Sie sollte schnellstmöglich praktisch umgesetzt werden.

Um die Objektivität des Evaluations-Vorgehens zu sichern, sollten von Regierungsorganisationen unabhängige wissenschaftliche Forschungsinstitute diese Aufgabe übernehmen. Durch sie sollten laufend alle bestehenden Gewohnheiten bzw. Gesetze, Ge- und Verbote überprüft und gegebenenfalls Alternativen dazu entwickelt werden, auch um eingetretene neue Erfordernisse zu berücksichtigen.

Im Verlauf der Menschheitsgeschichte ist unendlich viel aus dem natürlichen Gleichgewicht geraten und bedarf konsequenter Korrekturmaßnahmen zugunsten von Heilung und Friedenssicherung. Gute Entscheidungen lassen sich nur entwickeln auf der Basis von innerer Ruhe und Gelassenheit, gründlicher Informiertheit und umfassendem Weitblick, der besonnenen Abwägung alles Für- und Wider. Sie erfordern geduldige Kooperation und intensives gegenseitiges Aufeinander-Eingehen und Kennenlernen zugunsten der Überwindung von Missverständnissen und Vorurteilen. Jedes Wort und jede Geste, die man äußert, verdient eingehende Beachtung im Blick auf die Folgen, die damit einhergehen können. Deshalb sind Überforderungen und Zeitdruck sorgfältig zu vermeiden, wenn man an optimalen Ergebnissen interessiert ist. Für Positionsverdrängungs-Wettbewerb und alle Formen von Macht-, Druck- und Gewaltanwendung zugunsten von Selbstdurchsetzung und eigener Bedürfnisbefriedigung ist hier

kein Raum mehr. Wo die Sicherheit des existentiellen Überlebens hinreichend gewährleistet ist, geht es von nun an in erster Linie um optimale Lebensqualität.¹⁵

Die Würde des Menschen lässt sich nur hinreichend schützen, indem die Verfügungsgewalt über Eigentum und finanzielle Mittel um des Wohles der Allgemeinheit willen eingeschränkt wird, so wie es Art. 14 (2) GG vorsieht:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“

Geld und Eigentum darf nicht mehr als Mittel der Machtausübung und Steuerung von Menschen (Versklavung und Ausbeutung) missbraucht werden können. Das Eigentum an Grund und Boden, Kommunikationsmitteln und Massenmedien, Waffen und anderen Instrumenten zur Beherrschung und Steuerung von Menschen, ist auf den persönlichen Bedarf zur eigenen Existenzsicherung und Optimierung der Lebensqualität (Bedürfnisbefriedigung) zu beschränken. Das Zeitalter des Imperialismus, in dem es um die möglichst umfangreiche Ausweitung des eigenen Einflussbereiches auf Kosten anderer ging, geht zuende.¹⁶ Laut Grundgesetz gelten die Grundrechte auch in allen „privaten“ Bereichen, da das „Hausrecht“ von Eigentümern der Beachtung der Würde des Menschen und aller anderen Grundrechte untergeordnet ist.

Angemessene Rationalisierungsmaßnahmen, auch z.B. in Wirtschaftsunternehmen, erfordern Beratung und sonstige Unterstützung durch Außenstehende, die nicht betriebsblind sind und sich einen umfassenden Einblick über die sozialen, materiellen, organisatorischen und finanziellen Unternehmensgegebenheiten verschafft haben. Gemäß dem Konzept des Grundgesetzes entspricht ein Staat, von seiner organisatorischen Grundstruktur her, im Prinzip einem Geschäftsbetrieb, einem Verein, einer Schulkasse oder sonstigen Arbeitsgruppe, einer Haus- oder Wohngemeinschaft bzw. einer Familie. Denn das Grundgesetz leitet sich aus diesen Grundformen des sozialen Zusammenlebens ab.

Ein Staat kann genauso verwahrlosen oder in Ordnung gebracht werden wie jede andere soziale Organisationseinheit. Als Vorsichtsmaßnahme gegen Funktionsstörungen ist es zweckmäßig, für möglichst klare, eindeutige, übersichtliche und friedliche Verhältnisse und Zuständigkeiten zu sorgen und Überforderungen zu vermeiden. Alles sollte so weit wie möglich gemeinsam geklärt, vereinfacht und abgesprochen werden, um allen Beteiligten gerecht werden zu können. Dazu ist es ebenso wichtig, dass getroffene Regelungen im Bedarfsfall beliebig variiert werden können, da sich alle Beteiligten persönlich weiterentwickeln und in ihren Beziehungen zueinander verändern, so wie das auch in Familien der Fall ist. Keine Organisationsform bedarf der Aufrechterhaltung, denn sie ist jeweils nur Mittel zum Zweck, keinesfalls Selbstzweck.

Auch ein Staat ist lediglich eine Organisationsform, kein Organismus, kein Lebewesen. Aus machtpolitischen Gründen hatte man den vordemokratischen Obrigkeitsstaat immer wieder mit einem Lebewesen verglichen – mit dem „Kopf“ als absolutem „Häuptling“, der alle Prozesse im Körper, in den Gliedern regiert: diese hätten sich den Kommandos zu fügen, die vom Kopf ausgehen... Der „Kopf“ war die politische Führung, die „Glieder“ waren die Bürger.

Dieses irreführend-ideologische Konzept entspricht keineswegs der Funktionsweise lebender Organismen. Die Prozesse innerhalb eines Menschen werden nicht ausschließlich nur vom Kopf

¹⁵ Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Die Globalisierung als Weg zur friedlichen Vereinigung der Menschheit.

<http://www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf>

¹⁶ Thomas Kahl: Psychologische Erkenntnisse sind grundlegend für eine ökologisch-achtsame soziale Weltmarkt Wirtschaft. Die Achtung der Menschen –und Grundrechte unterstützt die wirtschaftliche Produktivkraft.

<http://www.imge.info/extdownloads/DiePsychologieAlsGrundlageDerMarktwirtschaft.pdf>

bzw. Verstand aus gesteuert, sondern auch von anderen Organen, z. B. vom autonomen Nervensystem, Hormonen u.v.m.

Gesellschaften sind als zweckrationale Organisationen angelegt, ohne eigenes Existenz- bzw. Lebensrecht. Sie können in Konkurs gehen oder dysfunktional werden. Sie sind dann aufzulösen oder so umzustrukturieren, dass sie ihren Zweck erfüllen. Dieser besteht einzig und allein darin, den Menschen und deren Lebensbedingungen bestmöglich zu dienen.

15. Die außenpolitische Perspektive erhält eine entwicklungspolitische Funktion

Im Rahmen des Globalisierungsprozesses, der zur Bildung der globalen Lebensgemeinschaft führen wird, werden die Menschen zunehmend eine Weltbürger-Identität entwickeln. Sie werden ihre bisherigen inneren Verbundenheitsgefühle mit ihrer Herkunftsgegend lockern und möglicherweise sogar auflösen, so wie das heute schon bei vielen Migranten der Fall ist. Die bisherigen nationalstaatlichen Perspektiven verlieren damit ihre Bedeutung; alles Außenpolitische entfällt zugunsten einer umfassenden weltinnenpolitischen Orientierung. Dies gilt zumindest so lange, wie das Leben auf der Erde nicht von Außerirdischen bedroht wird.

Die staatliche Außenpolitik diene stets der Gewährleistung der inneren Sicherheit durch die Vertretung der eigenen Interessen anderen Staaten gegenüber. Die eigenen Lebensbedingungen galt es zu verbessern und gegenüber Angriffen anderer Staaten zu schützen. Dazu gehörte neben der Landesverteidigung mit militärischen und diplomatischen Mitteln auch die Sicherung der eigenen Versorgung mit lebensnotwendigen Rohstoffen und Waren. Wo der eigene Schutz bedroht erschien, wurden immer wieder Angriffskriege geführt, um potentielle Angreifer auszuschalten oder um sich Zugriff auf begehrte Ressourcen zu verschaffen.

Im Rahmen von Föderalstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland sowie von Staatenverbänden wie der Europäischen Union geht die relative Eigenständigkeit der Bundesländer bzw. der Gliedstaaten immer wieder mit Unterschieden im Lebensstandard und im Steueraufkommen einher infolge der jeweiligen regionalen Produktivität der Einrichtungen, auch der Leistungen von Wirtschaftsunternehmen. Zu solchen Unterschieden kann es auch kommen angesichts von kulturellen Eigenheiten, also wenn sich die Bedürfnisse der Menschen und deren Wertorientierungen (Ethik) sowie die herrschenden juristischen Regelungen regional unterscheiden. Ursächlich für solche Unterschiede können zum Beispiel verschiedenartige religiöse Haltungen¹⁷, klimatische Gegebenheiten oder gesundheitliche Befindlichkeiten sein. Gesundheitliche Befindlichkeiten beruhen maßgeblich auf Ernährungs-, Bewegungs- und sonstigen Lebensgewohnheiten. Die Unterschiede nehmen tendenziell zu, je größer ein Föderalstaat oder ein Staatenverbund ist. Extreme derartige Unterschiede sind zu erwarten, wenn sich alle Regionen (Staaten) der Erde zu einem gemeinsamen Verbund zusammenschließen – zur globalen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb solcher Verbände können sich etliche Konflikte ergeben, etwa zwischen reicheren und ärmeren Regionen sowie zwischen anspruchsvolleren und bescheideneren Menschen. Solche Konflikte zeigen sich zwischen den deutschen Bundesländern zum Beispiel beim Finanzausgleich und innerhalb der Europäischen Union in der sogenannten Euro-Schuldenkrise.

¹⁷ Dazu gehören zum Beispiel Beobachtungen, dass in rein katholischen Gegenden weniger nach finanziellem Wohlstand gestrebt wird als in protestantischen. In diesem Zusammenhang sind auch die Folgewirkungen des jüdischen und moslemischen Rituals der Beschneidung zu berücksichtigen. Siehe hierzu Abschnitt 13.1

Die Berücksichtigung regionaler und individueller Gegebenheiten ist angesichts der Menschen- und Grundrechte und zugunsten optimaler menschlicher Produktivität unverzichtbar. Weltweit lässt sich eine Vielfalt unterschiedlicher Formen des menschlichen Zusammenlebens in friedlicher Koexistenz und Kooperation ermöglichen – zugunsten von Lebensart-Reichtum anstelle von Einheitsbrei.¹⁸

In politischen und wirtschaftlichen Verbänden und in deren Gremien tauchen immer wieder in modifizierter Form diejenigen Konflikte auf, die traditionell das außenpolitische Handeln bestimmten. Vergleichbare Konflikte prägen die Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Mitgliedsstaaten in den Gremien der Organisationen der Vereinten Nationen: Gemäß der traditionellen außenpolitischen Rivalitätsperspektive meinen einzelne Beteiligte, ihre Sicht und Haltung gegen andere Positionen verteidigen und durchsetzen zu müssen und zu können, anstatt sich als eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, in der unterschiedliche Lebensformen (Kulturen) problemlos nebeneinander existieren und sich gegenseitig in ihrer Entwicklung ergänzen und unterstützen können und sollen.¹⁹

Infolge dessen ist zu prüfen, inwiefern es notwendig und zweckmäßig ist, bestehende Unterschiede beheben bzw. ausgleichen zu wollen. Wirtschaftliche und finanzielle Mittel sind dazu nur mit Einschränkungen geeignet. Alternativ und ergänzend dazu stehen weitere Ansätze zur Konflikt- und Problemlösung zur Verfügung. Oft sind diese erfolgversprechender: Interkulturelle Kooperation und gegenseitige Unterstützung lassen sich wirkungsvoll über rechtliche Regelungen, zum Beispiel Verträge wie die Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen, und über Bildungs-, Organisations- und Infrastrukturmaßnahmen fördern. Finanzausgleichende Maßnahmen dürften vor allem dann zweckmäßig und hilfreich sein, wenn erhaltene Mittel so investiert werden, dass die Leistungskraft in diesen vier Bereichen steigt.

Generell ist Unterstützung nur erforderlich, wo und wenn Menschen nicht in der Lage sind, mit den ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln selbständig hinreichend für das zu sorgen, was ihnen aus ihrer Sicht Zufriedenheit und hinreichende Lebensqualität ermöglicht. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bieten sich dann zwei Vorgehensweisen an: (1.) Die betroffenen Menschen bitten andere um Unterstützung und teilen mit, was sie benötigen. (2.) Falls ihnen nicht klar ist, was sie konkret benötigen, können sie andere bitten oder auffordern, dieses mit ihnen gemeinsam zu klären.

Um dieses zweckmäßig zu tun, stehen diagnostische und beratende bzw. therapeutische (sanierende) Verfahren zur Verfügung. Dazu gehören vor allem Rationalisierungsmaßnahmen, die nachweislich zu dem führen, was die Auftragsgeber anstreben. Derartige diagnostische Maßnahmen sind auch dann hilfreich, wenn die betroffenen Menschen gemäß (1.) eine Unterstützung fordern, die Menschen mit hinreichendem Sachverstand (Knowhow) als nicht zweckmäßig zielführend erkennen. Psychotherapeutische diagnostische und korrigierende Kompetenzen können hier nützlich sein.

Anstelle der außenpolitischen Rivalitätsorientierung ist innerhalb einer umfassenden europäischen und globalen Innenpolitik eine derartige entwicklungsfördernde politische Perspektive einzunehmen:

¹⁸ Gerolf Hanke: Regionalisierung als Abkehr vom Fortschrittsdenken? Zur Unvereinbarkeit von starker Nachhaltigkeit und klassischer Modernisierung. Ausgezeichnet mit dem Kapp-Forschungspreis für Ökologische Ökonomie 2012. Metropolis-Verlag, Marburg 2014

¹⁹ Thomas Kahl: Die EU-Politik neu ausrichten! Im Sinne der Vereinten Nationen menschenwürdiges Zusammenleben auf der Erde sichern. Abschnitt 5 www.imge.info/extdownloads/DieEUPolitikNeuAusrichten.pdf

Trotz aller offensichtlichen Schwierigkeiten und noch nicht bewältigten Herausforderungen lässt sich die europäische Einigungsbewegung als ein beispielgebendes Bemühen verstehen, die fatale Alternative „Selbstbehauptung oder Untergang“ (Carl Schmitt) hinter sich zu lassen. Einigungsprozesse können so gestaltet werden, dass sich alle Beteiligten „behaupten“, ohne die Gefahr von „Untergang“: In gegenseitiger Anerkennung ihrer eigenen Werte und Unterschiedlichkeit, im Lernen voneinander („interkultureller Austausch“) und der Kooperation miteinander sind Menschen in der Lage, etwas Neues entstehen zu lassen, was vielfältiger, reicher und leistungsfähiger ist als das bislang Existierende.

Voraussetzung für das Gelingen ist, dass unterschiedliche Positionen thematisiert und auftretende Konflikte mit fairen Methoden ausgetragen werden. Über derartiges Vorgehen lässt sich konstruktive Weiterentwicklung und stetiger kultureller Fortschritt verwirklichen. Nicht rivalisierende Auseinandersetzungen und Machtkämpfe dienen dem Wohl der Menschen, sondern das Bemühen, allen Menschen zu bestmöglicher Lebensqualität auf der Grundlage von freier Selbstbestimmung zu verhelfen.

16. Aufgaben der Bürger und Abgeordneten im Rahmen kollegialer Demokratie

Alle Bürger sind eingeladen, das Zusammenleben mitzugestalten. Dazu können in jedem Land der Erde Kommissionen von Fachleuten gebildet werden, die den Regelungsbedarf klären:

- Welche bislang verabschiedeten Gesetze und welche gerichtlichen Urteile mit Beispielcharakter sind angesichts der Grundrechte, des Subsidiaritätsprinzips und der Geltung der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen unnötig, überholt und deshalb offiziell außer Kraft zu setzen bzw. in Formen neu zu gestalten, die den heutigen und den zukünftigen Anforderungen in zweckmäßiger Weise gerecht werden?
- Wo können traditionelle juristische Regelungen durch flexiblere und den jeweiligen konkreten Gegebenheiten besser gerecht werdende andere Verfahren ersetzt werden, so z. B. durch Friedensrichter, Streitschlichter, Moderation und Mediation, Beratung, Coaching, zeitgemäße partnerschaftliche vertragliche und organisatorische Formen der Kooperation, Psychotherapie, Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, Rehabilitation und Resozialisierung?
- Welche bisherigen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen sind, vergleichbar Dinosauriern, zu groß, zu unübersichtlich, zu unflexibel und zu wenig differenziert in ihrer Arbeits- und Vorgehensweise, um heutigen und zukünftigen Erfordernissen noch hinreichend gerecht werden zu können? Wo ist infolge dessen Dezentralisierung geboten, zunehmende Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung/Selbstbestimmung bisheriger Unterabteilungen?
- Angesichts welcher Aufgaben ist es möglich, sinnvoll und zweckmäßig, einheitliche Formen der Regelung für alle Länder der Erde zugleich zu entwickeln? In welchen Punkten und mit welchen Mitteln lassen sich derartige generelle Vorgehensweisen regionalen und örtlichen Gegebenheiten entsprechend modifizieren bzw. spezialisieren?
- Welchen übergeordneten Regelungsbedarf gibt es, so z.B. in Bezug auf Infrastruktur-Maßnahmen wie die Verkehrsverbindungen, die Energie- und Wasserversorgung, das Finanzsystem und die Handelsbeziehungen auf dem Weltmarkt, die permanenter Beobachtung, Überwachung und Neuregelung bedürfen? Welche Organisations- und Kommunikationsformen sind hierzu denkbar und welche Vor- und Nachteile gehen damit einher?

17. Visionen menschlichen Zusammenlebens

Visionen menschlicher Lebensmöglichkeiten sind nicht Produkte nüchterner Wissenschaftlichkeit und führen deshalb auch nicht zu treffenden Voraussagen. Sie sind ähnlich ungenau wie Prophezeiungen von Hellsehern. Dennoch können sie interessant und inspirierend sein, vor allem für Menschen, denen es schlecht geht und die sich bessere Lebensbedingungen wünschen.

17.1 Die kommunistische Irrlehre des „Dialektischen Materialismus“

Derartige Visionen wurden unter anderem von Anhängern der Lehre von Karl Marx (1818-1883) und Friedrich Engels (1820-1895) produziert, die eine Lehre erfanden, die sie als „wissenschaftlich“ bezeichneten, obwohl diese in keiner Weise naturwissenschaftlichen Kriterien gerecht wurde: die Irrlehre des „Dialektischen Materialismus“. Diese Lehre beruhte vor allem auf wirtschaftlichen Überlegungen, den sogenannten „Gesetzen“ des Kapitalismus. Hier wurden die Ursachen aller Übel im Privateigentum an Produktionsmitteln gesehen; folglich wurde in dieser Heilslehre die Erlösung vom „Kommunismus“ erwartet, also davon, dass alles Eigentum und alle Macht in den Händen der regierenden Partei bzw. des Staates liegen sollten.

Als *Irrlehre* bezeichne ich den Marxismus deshalb, weil Marx, Engels und ihre Anhänger noch zu wenig von den Eigenarten und Bedürfnissen der Menschen wussten und verstanden, denn die naturwissenschaftliche Psychologie gab es zu ihrer Zeit noch nicht. Irren aufgrund von Unkenntnis ist menschlich.

17.2 Das Wunschkonzept der Alliierten: Deutschland als schwacher Staat

Nachdem Adolf Hitler die Möglichkeiten des Missbrauchs staatlicher Macht eindrücklich demonstriert hatte, wollten die Westalliierten in Deutschland niemals wieder einen *starken* Staat und auch keineswegs einen kommunistischen oder sozialistischen. Wie der *Morgenthau-Plan* deutlich machte, sollte Deutschland nach dem Krieg ein möglichst *schwacher* Staat werden, ein menschlicher und friedfertiger, von dem keinerlei Gefahr ausgehen kann, irgendeine Form von Druck, Macht und Vorherrschaft anderen Ländern gegenüber auszuüben – mit welchen Mitteln auch immer, auch nicht mit ökonomisch-finanziellen. Nachdem sich der Morgenthau-Plan als *menschenrechtswidrig* herausgestellt hatte, wurden die Grundrechte und das Subsidiaritätsprinzip als Grundlagen der deutschen Rechtsordnung definiert: Die obersten Werte in Deutschland sollten gemäß dem Willen der Westalliierten Einigkeit, Gerechtigkeit und Freiheit sein – gemäß der deutschen Nationalhymne und als Mittel zur Gewährleistung des Allgemeinwohls:

„Einigkeit und Recht und Freiheit
für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle streben
brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit
sind des Glückes Unterpfand:
Blüh im Glanze dieses Glückes,
blühe, deutsches Vaterland!“

Machtausübung ist damit prinzipiell unvereinbar. *Brüderlich mit Herz und Hand* sowie *Glück* beinhalten ein Zusammenleben im Staat, das liebevoll-familiärem Miteinander entspricht, wo Verfehlungen und Irrtümer von Herzen bereut werden und wo man Schuld zu vergeben bereit ist,

entsprechend dem Prinzip christlicher Nächstenliebe.²⁰ Der Friedensnobelpreisträger Willi Brandt demonstrierte diese Haltung eindrucksvoll-spontan in seinem Kniefall in Warschau.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte, ebenso wie Finnland, ein neutraler Pufferstaat sein/werden im angeblichen „Leistungswettbewerb“ zwischen den „kapitalistischen“ Weststaaten und den „kommunistischen“ Oststaaten Europas. Die Politik Konrad Adenauers unterlief diese alliierte Wunschkonzeption nach Kriegsende sogleich über ihre Anlehnung an US-amerikanische Interessen zur Übernahme der Weltherrschaft. Als Oppositionsführer profilierte sich Kurt Schumacher (SPD) im Deutschen Bundestag als scharfer Gegner der Politik der Westeinbindung von Konrad Adenauer. Er sah hierin die Gefährdung einer baldigen Wiedervereinigung.²¹ Im Zuge der Auseinandersetzungen um das Petersberger Abkommen bezeichnete er Adenauer in der Nacht vom 24. auf den 25. November 1949 als den „*Bundeskanzler der Alliierten*“, woraufhin er für 20 Sitzungstage aus dem Bundestag ausgeschlossen wurde. Doch schon in der darauf folgenden Sitzung, am 2. Dezember 1949, wurde der Sitzungsausschluss im Nachgang zu einer Aussprache zwischen Adenauer und Schumacher aufgehoben.²²

Um einer, im Vergleich zu machtbesessenen anderen Staaten, ziemlich machtlosen (weil unbewaffneten) deutschen Regierung notfalls nach außen und innen hin Unterstützung mit militärischen Mitteln gewähren zu können, wurden alliierte Truppen als *Schutzmächte* in Deutschland stationiert. Deutsche Regierungsmitglieder, so etwa Helmut Schmidt, haben diese großzügige Rettungsschirm-Dienstleistung der Alliierten anscheinend im Sinne von „Besatzung“ interpretiert und gingen gemäß der deutschen obrigkeitshörigen Gehorsamkeitstradition davon aus, dass sie sich jeder Erwartung der Alliierten gehorsam unterordnen sollten, anstatt in souveräner Weise mutig demokratische Eigenständigkeit zu zeigen. So kam es u.a. zu den sogenannten *Notstandsgesetzen*, die es offiziell erlauben, bei Demonstrationen brutale polizeiliche und militärische Mittel gegenüber Vertretern der Grund- und Menschenrechte sowie gegenüber mit der Regierung allgemein unzufriedenen Bürgern einzusetzen. Eindrucksvoll geschah Derartiges z. B. angesichts der Aktionen der Baader-Meinhof-RAF-Fraktion, wobei die Auseinandersetzungen zwischen dieser Gruppierung und staatlichen Instanzen immer weiter bis hin ins völlig Unerträgliche eskalierten.

Die deutschen staatlichen Instanzen konnten aufgrund ihrer traditionellen juristischen Ausrichtung nicht leicht erkennen, wie die gesellschaftliche Ordnung angesichts des Grundgesetzes zu gestalten war: Ein grundsätzliches rechtliches Umdenken war gefordert – weg vom Obrigkeitsstaatlichen hin zu menschlicher Kollegialität und Partnerschaftlichkeit. Dementsprechend riefen die Studenten und Schüler der späten 60er Jahre immer wieder die Parole: „Unter den Talaren - Muff von 1000 Jahren“ Intellektuell waren sie der damaligen juristischen und politischen „Elite“ bereits Jahrzehnte voraus gewesen: Sie hatten sich mit der Bedeutung der Grund- und Menschenrechte eingehend vertraut gemacht. Sie wollten Frieden statt Krieg, so wie die flower-power- Kinder es ausdrückten: Make love not war!

²⁰ Diesem Konzept entspricht auch die Vision von Leonardo Boff (s.u.).

²¹ Sowjetunion machte Deutschland ein Friedensangebot (Stalin-Note: <https://volksbetrugpunkt.net.wordpress.com/tag/adenauer/>)

²² Michael F. Feldkamp: Der Zwischenruf „Der Bundeskanzler der Alliierten!“ und die parlamentarische Beilegung des Konfliktes zwischen Konrad Adenauer und Kurt Schumacher im Herbst 1949. In: Von Freiheit, Solidarität und Subsidiarität – Staat und Gesellschaft der Moderne in Theorie und Praxis. Festschrift für Karsten Ruppert zum 65. Geburtstag, hrsg. von Markus Raasch und Tobias Hirschmüller (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 175), Duncker & Humblot: Berlin 2013, S. 665-708.

Einem Naturgesetz zufolge sind Kinder und Jugendliche entwicklungsmäßig in der Regel weiter als ihre Eltern. Denn sie werden für eine Zeit geboren, in der Anderes erforderlich ist als in der Zeit davor:

„Von den Kindern

Und eine Frau, die einen Säugling an der Brust hielt, sagte:

Sprich uns von den Kindern.

Und er sagte:

Eure Kinder sind nicht eure Kinder.

Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.

Sie kommen durch euch, aber nicht von euch,

Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.

Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken,

Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.

Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen,

Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen,

das ihr nicht zu besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen.

Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein, aber versucht nicht,

sie euch ähnlich zu machen.

Denn das Leben läuft nicht rückwärts, noch verweilt es im Gestern.

Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschickt werden.

Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit,

und Er spannt euch mit Seiner Macht, damit seine Pfeile schnell und weit fliegen.

Lasst euren Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein;

Denn so wie Er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt Er auch den Bogen, der fest ist.²³

Der Autor dieses Textes, Khalil Gibran (1883-1931), war ein weiser Vertreter des Islam, der den verständnisvollen Dialog zwischen Moslems und Christen aktiv förderte.

17.3 Die globale familiäre Lebensgemeinschaft (Leonardo Boff)

Auf der Basis der Menschenrechte und der Lehre Jesu entwickelte Prof. Dr. Leonardo Boff eine Zukunftsvision. Er lehrte Ethik an der Universität Rio de Janeiro. Er ist einer der Hauptvertreter der katholischen Befreiungstheologie und wurde seit 1985 wiederholt vom Vatikan mit Schweigepflichten belegt. Das ZEITmagazin veröffentlichte 1998 folgenden Text von ihm:

„Eine der vielleicht bedeutendsten Veränderungen im 21. Jahrhundert wird die Rückkehr der Spiritualität sein. Die Menschheit wird dem Mysterium der Welt mit mehr Ehrfurcht begegnen und für ihr eigenes Schicksal und das der Erde mehr Verantwortung übernehmen.

Gerade im Zuge der Globalisierung verfestigt sich das Bewusstsein: Wir haben nur diesen einen Planeten. Wir müssen mit ihm genauso pfleglich umgehen wie mit unserem Haus oder unserem Körper. Und wir sind alle gleichermaßen bedroht, sei es durch das Arsenal der existierenden Nuklear- und chemischen Waffen, sei es durch die systematische Zerstörung der Umwelt. Als Menschen sind wir Söhne und Töchter der Erde, mehr noch, wir selbst sind die Erde. Und wir begreifen, dass allein ihr Zustand der Bezugsrahmen für alles andere ist – für die Politik, die Industrie und die Erziehung ebenso wie für die internationalen Beziehungen. Deshalb wird die Gesellschaft des nächsten Jahrhunderts mit der Natur ein neues, von Respekt und Verehrung geprägtes Bündnis schließen. Und bei ihrem Konsum ein größeres Verantwortungsbewusstsein demonstrieren.

Die Menschen, bislang in unterschiedliche Kulturen zersplittet, getrennt durch Sprachen und Nationalstaaten, kehren nach langem Exil in das gemeinsame Haus zurück. Wir werden uns als eine einzige Familie begreifen, die Familie der Menschheit. Dieses kollektive Bewusstsein wird die Gründung internationaler Institutionen erzwingen, die sich für die Sicherung einer gemeinsamen Zukunft einsetzen. Eine neue Solidarität wird weltweit entstehen, mit mehr sozialer Gerechtigkeit und weniger Gewalt - abgesichert durch einen weltumspannenden Gesellschaftsvertrag zwischen den Völkern, basierend auf drei, von allen anerkannten Grundwerten:

1. Schutz des Planeten Erde

²³ Khalil Gibran: Der Prophet. Zürich, Walter 1997 (4. Aufl.)
Textversion vom 15.07.2014

2. Schutz des Spezies Mensch und ihrer Entwicklung
3. Frieden zwischen den Völkern für alle Zeit.

Die Technologie hat ein neues Zeitalter eingeläutet. Die Gesellschaft wird durch und durch von Wissen, Information und Automatisierung geprägt sein und das Wesen der technologischen Prozesse sozial integriert haben. Roboter und Computer werden den Menschen von dem Prinzip befreien, arbeiten zu müssen, um leben zu können. Mit den Automaten hält das Freiheitsprinzip Einzug, das dem Menschen ermöglicht, sich in einer Form auszudrücken, wie es nur er, als ein freies, kreatives Subjekt, vermag.

Weil aber Millionen Beschäftigte durch diese Neuerungen endgültig vom Produktionsprozess ausgeschlossen werden, stellt sich die Frage: Wie kann man sie sinnvoll beschäftigen? Wie den Übergang von der Vollbeschäftigung im Arbeitsverhältnis zur privaten Vollbeschäftigung bewältigen?

Die Arbeiter müssen zu produktiven Tätigkeiten befähigt werden, die nicht allein die Bedürfnisse der Märkte befriedigen sollen. Die Ministerien für Kultur und Sport werden in den Regierungen der Zukunft also zu den wichtigsten zählen, weil sie für die Massen, die vom Markt bezahlter Arbeit ausgeschlossen sind, alternative Beschäftigungen schaffen müssen.

Die Städte werden grundlegend ihr Gesicht verändern. Die neue Beziehung zur Natur, die Wiederentdeckung ihrer Reize, werden in hohem Maße dazu beitragen, dass Millionen von Menschen das Leben in der Großstadt gegen das auf dem Land oder in kleineren, sinnvoll in die Umwelt integrierten, Städten eintauschen. Man wird dafür sorgen, dass sich Flüsse und Landschaften regenerieren und die Luft wieder rein wird.

Die Begegnung zwischen den Kulturen wird die vielfältigen Formen unseres Menschseins allen ins Bewusstsein heben. Die Werte jedes einzelnen, seine Eigenarten, Vorlieben und Lebensphilosophien werden als Reichtum betrachtet und nicht als Bedrohung für die Einheit der Menschen. Dank der umfassenden Erziehung auf allen Ebenen wird der Mensch mehr Sensibilität, Anteilnahme, Rücksicht und Kooperationsbereitschaft zeigen.

Die so errungene Freiheit wird den Status der Familie neu definieren. Sie ist nicht mehr in erster Linie auf die Fortpflanzung ausgerichtet. Sie wird der Ort sein, wo Liebe und Intimität Beständigkeit erreichen und zu einem Entwurf für ein Leben zu zweit werden können. Die Paare gestalten ihre Beziehung zunehmend demokratisch, und zwar weniger gesellschaftlichen Anforderungen gehorchend, sondern um ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen.

Genauso wie die neue Spiritualität keiner doktrinären, moralischen und rituellen Macht bedürfen wird. Mit dem Geist erkennt der Mensch, in welche Richtung die Zukunft weist, und er verneigt sich in Ehrfurcht vor dem großen Mysterium, das alles in Gang gesetzt hat. Kühn gibt er ihm tausend Namen, oder er sagt einfach Gott. Die Spiritualität ist auf eine lebendige Begegnung mit diesem Gott ausgerichtet, auf religiöse Macht verzichtet sie. Sie wird dem Leben Leichtigkeit schenken und dazu führen, dass die Menschen sich nicht als in ein Jammertal verdammt begreifen, sondern als Töchter und Söhne der Freude am gemeinsamen Leben in dieser Welt.²⁴

Aufgrund meiner wissenschaftlichen Einsichten gehe ich davon aus, dass Leonardo Boff in einigen nebensächlichen Einzelheiten Fehleinschätzungen unterliegt, jedoch Wesentliches zutreffend darstellt. Eine weitgehend damit übereinstimmende zukunftsprognostische Argumentation hatte bereits 1959 der Naturwissenschaftler und Theologe Pierre Teilhard de Chardin SJ (1881-1955) in seinem Buch „Der Mensch im Kosmos“ vorgelegt. Er arbeitete im Bereich der Evolutionsforschung und Biologie. Sicherlich kennt Boff Teilhards Schrift. Doch, es würde an dieser Stelle zu weit führen, auch noch darauf ausführlich einzugehen.

Ich halte Boff's Vision für einen guten Ausgangspunkt, um meine Ausführungen zum vorliegenden Seminar-Thema abzuschließen und die Diskussion zu eröffnen: Ich bitte jetzt um Ihre Wortmeldungen.

Link zur Argumentation des Kölner Landesgerichts

http://www.ja-aktuell.de/root/img/pool/urteile_im_volltext/8-2012/151_ns_169-11.pdf

Der Autor ist Direktor des Psychologischen Instituts für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung IMGE gGmbH sowie Kinder-, Jugendlichen- und Familien-Psychotherapeut mit allg. Kassenzulassung. Ferner u.a. Tätigkeit als Physik-, Religions- u. Hochschullehrer/Professor, empirische Unterrichts-, Sozialisations- und Ausbildungsforschung, Wissenschaftstheorie, Staats- u. Verfassungsrecht, Verfassungsschutz (Einhaltung der Grund-, Menschen- u. Kinderrechte), politische Arbeit, Mitwirkung in Gesetzgebungsverfahren, Tätigkeit für die UNO und UNESCO.

²⁴ Eine große Familie. ZEITmagazin Nr. 1, 30.12.1998, S. 14
Textversion vom 15.07.2014